



Fragen zum liechtensteinischen Erbrecht und Verlassenschafts- verfahren

Dr. iur. Peter Mayer
MLaw Patrick Marxer

2. erweiterte Auflage

Fragen zum liechtensteinischen Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren

Dr. iur. Peter Mayer
MLaw Patrick Marxer

2. erweiterte Auflage

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	8
1 Allgemeine Fragen.....	12
1. Ich habe etwas von Nachlass und von Verlassenschaft gehört. Was ist das?	12
2. Was bedeutet der Ausdruck Erblasser?	12
3. Was wird denn eigentlich vererbt?	12
4. Welches Recht findet auf meinen Nachlass Anwendung?	12
5. Wo kann ich nachlesen, wenn ich etwas über das liechtensteinische Erbrecht wissen will?.....	14
6. Wer erbt?	15
7. Ich möchte für mein Haustier vorsorgen. Kann ich ihm etwas hinterlassen?.....	16
8. Wie unterscheidet sich der Begriff der Erbschaft vom Vermächtnis?.....	16
9. Ich habe davon gehört, dass Personen, die an und für sich aufgrund des Gesetzes erben könnten, vom Erbrecht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind. Ist dies richtig?	17
10. Ich bin einziger gesetzlicher Erbe meines soeben verstorbenen Vaters und benötige Geld. Kann ich sofort CHF 100'000.00 vom Konto meines verstorbenen Vaters abheben?.....	18
11. Ich habe gehört, dass ich eine Art Erklärung bei Gericht abgeben muss, die Erbschaft anzunehmen. Ist das richtig?.....	19
12. Kann ich meine gerichtliche Erbantrittserklärung wieder ändern?.....	20
13. Kann sich der Erbe des Erbes entschlagen?	20
14. Ich habe auch etwas von einem Erbrechtsverzicht gehört. Was ist das? Was ist der Unterschied zur Erbentschlagungserklärung?	21
15. Was ist, wenn ich vor meinem Onkel, der mir ein Haus vermacht hat, sterbe? Bekommt dann das Haus mein Ehegatte?.....	22
16. Gibt es andere Arten, um in sinnvoller Weise die Nachfolge zu regeln?.....	22
2 Gesetzliches Erbrecht	23
17. Wann kommt das gesetzliche Erbrecht zum Tragen?	23
18. Wie sieht die gesetzliche Erbregelung aus?	23

19. Welche Linien (Parentele) gibt es?	24
20. Wie hoch ist das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten bzw. eingetragenen Partner?	25
21. Ich habe etwas von einem sogenannten „Vorausvermächtnis“ gehört. Was versteht man darunter?	27
22. Was ist, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt wurde?	28
23. Hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner auch einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Nachlass?.....	28
24. Wie steht es mit dem Erbrecht unehelicher Kinder?	28
25. Hat auch ein Adoptivkind ein gesetzliches Erbrecht und wenn ja, in welchem Ausmass?	29
3 Testamentarisches Erbrecht	29
26. Was ist ein Testament? Was kann damit verfügt werden?	29
27. Was gilt es dabei zu beachten?	30
28. Was muss Inhalt eines Testamentes sein?	31
29. Was ist, wenn bei mehreren Erben einer nicht erben will (Erbentschlagung), ein anderer von seinem Erbrecht keinen Gebrauch macht?	32
30. Was ist, wenn ein Erblasser mir eine wertvolle Liegenschaft vermacht, diese ihm aber nicht mehr gehört?	32
31. Kann ein Testament widerrufen bzw. abgeändert werden?	32
32. In welcher Form können Erklärungen des letzten Willens erfolgen?	33
33. Welche Testaments-Hauptformen gibt es in der Praxis?	33
34. Ich habe gehört, dass man bei einem fremdhändig vorbereiteten Testament aufpassen muss, damit es gültig ist. Stimmt dies?	34
35. Kann ich auch mündlich letztwillige Anordnungen äussern und sind diese gültig?	35
36. Mir wurde gesagt, dass man auch beim Fürstlichen Landgericht Testamente errichten kann. Stimmt dies?	36
37. Was versteht man unter „gemeinschaftliches Testament“?	36
38. Was versteht man unter Patientenverfügungen?	37
39. Ich habe etwas von Nacherbschaft gehört. Was ist damit gemeint?	38

40.	Ich befinde mich in Südamerika auf einer Reise. Ein furchtbarer Flug hat mich veranlasst, in einem Hotel vor Ort ein handschriftliches Testament zu errichten und es einem Freund in Liechtenstein zu übersenden. Ist es gültig?	39
41.	Kann ich auf mein Widerrufsrecht meiner letztwilligen Verfügung verzichten?	40
42.	Darf das Testament Bedingungen enthalten?	40
43.	Ist ein Anfechtungsverbot zulässig?	41
44.	Wie kann ich das Testament aufbewahren, damit es nicht in falsche Hände kommt?	41
45.	Was sind die Befugnisse und Aufgaben eines Testamentsvollstreckers?	42
4	Erb- und Vermächtnisvertrag	42
46.	Was ist ein Erb- bzw. Vermächtnisvertrag?	42
47.	Was unterscheidet den Erbvertrag vom Testament?	42
48.	Welche Formvorschriften gelten für die Gültigkeit eines Erbvertrages?	44
49.	Darf der Erbvertrag Bedingungen enthalten?	44
5	Pflichtteilsrecht	45
50.	Was versteht man unter Pflichtteil?	45
51.	Welche nahestehenden Personen des Erblassers sind pflichtteilsberechtigt?	45
52.	Wie hoch ist der Pflichtteil?	46
53.	Bekommt der Pflichtteilsberechtigte einen aliquoten Anteil am Erbe?	49
54.	Wann verjährt ein Pflichtteilsanspruch?	49
55.	Gibt es Fälle, in denen der Pflichtteil nicht geschuldet ist?	50
56.	Ich habe gehört, dass auch eine Pflichtteilsminderung möglich ist.	51
57.	Was muss bei der Hinterlassung eines Pflichtteiles beachtet werden?	51
58.	Was muss auf den Pflichtteil angerechnet werden?	52
59.	Mein Bruder hat in seinem Testament seine aussereheliche Tochter gar nicht berücksichtigt. Erbt diese?	53
60.	Muss man den gesetzlichen Pflichtteil sofort bezahlen?	53
61.	Kann man den Pflichtteilsanspruch sonst wie sicherstellen?	54
62.	Um meine gesetzlichen Erben „leer“ ausgehen zu lassen, errichte ich eine Stiftung gemäss liechtensteinischen Rechts. Geht das?	54

6	Verlassenschaftsverfahren	56
63.	Wo ist das Verlassenschaftsverfahren geregelt?	56
64.	Wie geht das Verlassenschaftsverfahren im Wesentlichen vor sich?	57
65.	Wie wird das Verlassenschaftsverfahren eingeleitet?	57
66.	Wer sind die Organe des Verlassenschaftsverfahrens?	58
67.	Ich habe etwas von einer Todesfallaufnahme gehört. Was ist das?	59
68.	Kann die Gemeinde im Rahmen der Erhebungen auch bei Banken, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten den Vermögensstand des Verstorbenen erheben?.....	60
69.	Gibt es eine Möglichkeit, die Verlassenschaft zu sichern?	60
70.	Wem müssen letztwillige Verfügungen ausgefolgt werden?	61
71.	Ist in jedem Falle eine Verlassenschaftsabhandlung durchzuführen? Wann kann sie unterbleiben?	61
72.	Ich habe etwas von einer Überlassung an Zahlungs statt gehört. Was ist das? 62	
73.	Ich habe für den Verstorbenen die Todesfallkosten übernommen. Wie werden diese zurückerstattet?	63
74.	Wie geht die Verlassenschaftsabhandlung vor sich?	63
75.	Was muss ich in dieser Erbantrittserklärung erklären?.....	64
76.	Wie geht das Gericht vor, wenn widersprechende Erbanttrittserklärungen vorliegen?	65
77.	Ich habe etwas von der Errichtung eines Inventars gehört. Wann ist dies notwendig?	66
78.	Gibt es eine Vermögenserklärung anstelle eines Inventars?	67
79.	Es müssen Betriebskosten, Mieten, Leibrenten aus der Verlassenschaft bezahlt werden. Wie wird dies während der Dauer des Verlassenschaftsverfahrens erledigt?	67
80.	Welchen Aufgaben und Befugnisse kommen einem Verlassenschaftskurator zu?	68
81.	Ich habe Forderungen gegen den Verstorbenen bzw. gegen die Verlassenschaft. Was kann ich im Verlassenschaftsverfahren tun?.....	68
82.	Welche Nachweise muss ich vor der Einantwortung als Erbe erbringen?	69
83.	Ich habe etwas über einen Einantwortungsbeschluss gehört. Was ist das? 69	
84.	Können sich die Erben bei Gericht über die Verteilung der Erbmasse einigen?.....	70

85.	Was ist, wenn nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung weiteres Vermögen bekannt wird?	70
86.	Was geschieht, wenn eine erblose Verlassenschaft vorliegt?	71
7	Gebühren und Steuern im Verlassenschaftsverfahren	71
87.	Welche Gebühren und Steuern sind im Verlassenschaftsverfahren einzuerheben?	71
	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.....	Anhang 1
	Ausserstreitgesetz	Anhang 2

Vorwort

Seit der ersten Auflage des Büchleins „Fragen zum Erbrecht im Fürstentum Liechtenstein“ im Jahre 2007 hat sich im Bereich der Gesetzgebung einiges getan. Neben dem Erlass des am 01.09.2011 in Kraft getretenen Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 16.03.2011 (kurz: PartG), veröffentlicht im liechtensteinischen Landesgesetzblatt (kurz: LGBl.) 2011 Nr. 350, wurden auch inhaltlich im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (kurz: ABGB) im Bereich erbrechtlicher Vorschriften mit Wirkung ab 01.10.2012 durchaus bemerkenswerte, aber doch nur schwerpunktartige Änderungen, vorgenommen (beispielsweise die Erweiterung des gesetzlichen Erbrechts und des Pflichtteilsrechts des überlebenden Ehegatten und neu des eingetragenen Partners sowie die Ausweitung der Möglichkeit erbvertraglicher Regelungen). Die alte, aus dem Jahre 1864 stammende Verlassenschaftsinstruktion wurde mit Wirkung ab 01.01.2011 durch das im Wesentlichen aus dem österreichischen Recht übernommene Ausserstreitgesetz (kurz: AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, ersetzt, was zu begrüßen ist.

Im Fürstentum Liechtenstein gibt es zum Erbrecht nur wenige veröffentlichte Entscheidungen. Nach ständiger Judikatur liechtensteinischer Gerichte werden infolge der bis 31.12.2016 in wesentlichen Bereichen bestehenden Normenidentität Lehre und Rechtsprechung der österreichischen Gerichte zur Beurteilung erbrechtlicher Sachverhalte herangezogen. Soweit liechtensteinische Judikatur vorliegt und diese als relevant zur Beurteilung spezifisch liechtensteinischer Sachverhalte angesehen wurde, ist dies bei den einzelnen Fragen erwähnt.

Die Rechtsentwicklung im Bereich des Erbrechts ging in Österreich entschieden weiter. So wurden mit Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (kurz: ErbRÄG 2015), in Kraft getreten am 01.01.2017, das in Liechtenstein als Rezeptionsgrundlage dienenden österreichischen ABGB weiterreichende Änderungen und Verbesserungen der bestehenden erbrechtlichen Rechtslage eingeführt.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Bereiche:

– Sprachliche Anpassungen:

Einige aus dem 19. Jahrhundert stammende Begriffe wurden sprachlich angepasst, z.B.:

Alt:	Neu:
Erblasser	Verstorbener, letztwillig Verfügender
Nachlass	Verlassenschaft
Noterben	Pflichtteilsberechtigte
Fideikommissarische Substitution	Nacherbschaft
Gemeine Substitution	Ersatzerbschaft
Legat(ar)	Vermächtnis(-nehmer)
Kodizill	(letztwillige) Verfügung ohne Erbeinsetzung

(siehe Barth | Pesendorfer: Handbuch des neuen Erbrechtes, Wien, 2016, S. 8 ff.)

– Beseitigung von Rechtsunsicherheiten:

Dies war nötig, um bisher bestehende Unsicherheiten auszuräumen (z.B.: Verlassenschaft als juristische Person [§ 531 öABGB nF], Erbrechtsverzicht schliesst im Zweifel einen Pflichtteilsverzicht mit ein [§ 551 ABGB nF] etc.).

– Stärkung der Testierfähigkeit und erbrechtliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen:

Der Pflichtteilsanspruch der Eltern des Erblassers wurde neben dem Ehegatten oder eingetragenen Partner des kinderlosen Verstorbenen abgeschafft.

Allerdings wurde neu ein Pflegevermächtnis eingeführt. Dadurch wird die Pflege durch Angehörige massiv aufgewertet.

- Anpassung an geänderte wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Verhältnisse:

So werden neben der in Liechtenstein schon erbrechtlich berücksichtigten eingetragenen Partnerschaft verschiedene Bestimmungen gestrichen (z.B.: die Regelung in § 768 Ziff. 4 ABGB aF, wonach ein Kind enterbt werden kann, „wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstössige Lebensart beharrlich führt“). Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse wird die Möglichkeit der Stundung und ratenweisen Entrichtung von Pflichtteilsansprüchen eingeführt. Dies ist allerdings in Liechtenstein bereits durch den neuen § 783a ABGB geschehen (siehe Barth | Pesendorfer a.a.O., S. 8 ff.)

Aber auch in Österreich sind Problemkreise nicht angegangen worden, wie z.B.:

- Aufwertung des Testamentsvollstreckers
- Einführung eines Unternehmensnachfolgerechts
- Berücksichtigung privater Lebensversicherungsleistungen

In Liechtenstein hingegen wurde das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten erheblich gestärkt (von einem Drittel auf die Hälfte mit Pflichtteilsrecht bis zur Hälfte des Nachlasses). Ebenso wurden Regeln über einen generellen Erbvertrag (nicht nur zwischen Ehegatten) in das bereits bestehende Erbrecht eingebaut. Auch Stiftungen und Trusts kommen in Liechtenstein erhebliche Bedeutung zu.

Obwohl Teile der österreichischen Erbrechtsreform 2015, gültig ab 01.01.2017, bereits seit 01.01.2012 in das liechtensteinische Erbrecht übernommen wurden (z.B. die oben erwähnte Möglichkeit der Stundung und ratenweisen Entrichtung von Pflichtteilsansprüchen gemäss § 783a ABGB), und Liechtenstein vor allem im Bereich des Ehegattenerbrechts und des generellen Erbvertrages eigene Wege gegangen ist, sind weitere Novellen des ABGB im Erbrechtsbereich zu erwarten und auch sinnvoll. Einige Hinweise hierzu sind in dieser 2. Auflage aufgenommen worden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Österreich auch die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 über die Zuständigkeit des anzuwendenden Rechts, die Anerkennung auf Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie die Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses übernommen hat. Sie gilt für Todesfälle ab dem 01.01.2016. Es ist zu hoffen, dass auch Liechtenstein die Inhalte dieser Verordnung in inländisches Recht transferiert, da dadurch eine bedeutende Erleichterung von Erbschaftsfällen mit Auslandsbezug (viele Liechtensteiner haben in der EU Liegenschaften) zu erwarten ist.

Im Laufe unserer beruflichen Tätigkeit werden immer wieder Fragen zum Erbrecht aufgeworfen. Daher sollen im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – **häufige Fragen zum Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren** aus der Praxis im Sinne einer ersten anwaltlichen Auskunft beantwortet werden. Selbstverständlich kann diese Fragebeantwortung eine gründliche Rechtsberatung mit vertiefter Auseinandersetzung mit Judikatur und Lehre zu einzelnen Gesetzesbestimmungen im Einzelfall nicht ersetzen.

Roth+Partner Rechtsanwälte AG

Dr. iur. Peter Mayer

MLaw Patrick Marxer

Triesen, im Juni 2017

1 Allgemeine Fragen

1. Ich habe etwas von Nachlass und von Verlassenschaft gehört.

Was ist das?

Beide Worte haben dieselbe Bedeutung: Man versteht darunter die Summe aller Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen. Eine sprachliche Klarstellung wie in Österreich wäre auch in Liechtenstein angebracht.

2. Was bedeutet der Ausdruck Erblasser?

Das ist der Verstorbene, der ein Erbe hinterlässt. Sprachlich soll das Wort Erblasser der Vergangenheit angehören.

3. Was wird denn eigentlich vererbt?

Private Rechte (des Verstorbenen bzw. Erblassers) einerseits sowie gleichzeitig private Verbindlichkeiten des Verstorbenen andererseits. Öffentliche Rechte und Pflichten sind ebenfalls vererblich, falls dies gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Rechte aus einem Baubewilligungsverfahren).

Hingegen sind höchstpersönliche Rechte, wie etwa eigene Unterhaltsansprüche des Verstorbenen, Vorkaufsrechte etc. **unvererblich**. Sie verfallen mit dem Ableben einer natürlichen Person endgültig.

4. Welches Recht findet auf meinen Nachlass Anwendung?

Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (kurz:

IPRG) regelt, dass die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem **Personalstatut** des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen ist. Wird eine Verlassenschaftsabhandlung von einem liechtensteinischen Gericht durchgeführt, so ist die Rechtsnachfolge gemäss Art. 29 Abs. 2 IPRG von Todes wegen nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen.

Die inländische Gerichtsbarkeit für die Abhandlung einer Verlassenschaft ist gemäss § 54 JN gegeben:

- über das im **Inland** gelegene **unbewegliche Vermögen**;
- über das im **Inland** gelegene **bewegliche Vermögen**, wenn der Verstorbene zuletzt liechtensteinischer Staatsbürger war oder der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist;
- über das im **Ausland** gelegene **bewegliche Vermögen**, wenn der Verstorbene zuletzt liechtensteinischer Staatsbürger war und seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist;
- über das im **Ausland** gelegene **bewegliche Vermögen** eines Ausländers, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte und testamentarisch seine Rechtsnachfolge liechtensteinischem Erbrecht unterstellt hat.

Der ausländische Erblasser kann jedenfalls durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen (Art. 29 Abs. 3 IPRG). Ebenso kann der inländische Erblasser mit Wohnsitz im Ausland durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen (Art. 29 Abs. 4 IPRG).

Anmerkung:

*Wie bereits im Vorwort zum Ausdruck gebracht wurde, wäre es auch in Liechtenstein sinnvoll, die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 über die Zuständigkeit des anzuwendenden Rechts, die Anerkennung auf Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden **in Erbsachen** sowie die Einführung eines **europäischen Nachlasszeugnisses** zu übernehmen. Dies würde aber auch eine Änderung der zitierten Gesetzesbestimmungen bedeuten.*

5. Wo kann ich nachlesen, wenn ich etwas über das liechtensteinische Erbrecht wissen will?

Die erbrechtlichen Bestimmungen finden sich in den §§ (Paragrafen) 531 bis 824 des ABGB. Die erbrechtlichen Bestimmungen stammen zum Grossteil aus dem österreichischen ABGB (vor Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 am 01.01.2017). Somit kann die bis zu diesem Zeitpunkt entwickelte Lehre und Rechtsprechung in Österreich herangezogen werden. Die Bestimmungen über das Verlassenschaftsverfahren im Ausserstreitgesetz entsprechen in wesentlichen Bereichen den Normen des österreichischen AussStrG.

Nach ständiger Judikatur liechtensteinischer Gerichte wurden bisher infolge Normenidentität Lehre und Rechtsprechung der österreichischen Gerichte zur Beurteilung erbrechtlicher Sachverhalte herangezogen. Im Fürstentum Liechtenstein gibt es zum Erbrecht nur wenige veröffentlichte Entscheidungen. Bei detaillierter Prüfung erbrechtlicher Sachverhalte ist es auch unumgänglich, die bis zum 31.12.2016 in Österreich veröffentlichte Literatur zum Erbrecht, vor allem in den beiden Standardkommentaren zum österreichischen ABGB (Rummel | Lukas: ABGB, Teilband §§ 531–824 ABGB, Erbrecht, 4. Auflage, Wien 2014), heranzuziehen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Spezialliteratur.

Wer sich mit den Neuerungen in Österreich gemäss ErbRÄG 2015 auseinandersetzen möchte, kann sich mit dem empfehlenswerten Werk von Barth | Pesendorfer, Praxishandbuch des neuen Erbrechts, Wien 2016, einen profunden Überblick verschaffen. In Liechtenstein ist zudem von Heinz Josef Stotter ein Buch über das liechtensteinische AussStrG, Triesen 2015, veröffentlicht worden. Fucik | Mondel, Wien 2016, 2. Auflage, haben sich im Bereich des Verlassenschaftsverfahrens auch mit der Europäischen Erbrechtsverordnung und dem österreichischem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 befasst.

6. Wer erbt?

Jeder, der dazu berufen ist („Titel zu dem Erbrechte § 533 ABGB“) durch:

- Testament;
- Erbvertrag;
- In Ermangelung von testamentarischen oder erbvertraglichen Regelungen kommen die gesetzlichen erbrechtlichen Bestimmungen des ABGBs zum Tragen.

Auf diese Berufungsgründe stützt sich das Erbrecht des bzw. der Erben auf die Erbschaft. Diese können auch nebeneinander bestehen.

Obwohl das Erbrecht aufgrund des Gesetzes als „schwächster“ Erbrechts-Berufungsgrund (Titel) gilt, werden wohl ein überwiegender Teil der Erbfälle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen „abgehandelt“ und zwar gemäss dem alten Rechtsspruch „*Das Gut folgt dem Blut*“. Dieser Grundsatz ist aufgrund des erweiterten Ehegatten-Erbrechts (der Ehegatte ist bekanntlich kein Blutsverwandter) nur mehr als bedingt gültig anzusehen (siehe Anmerkung zur Frage 20). Der Grossteil der Testamente sind überdies sogenannte Verteilungstestamente, d.h. dass der Erblasser testamentarisch seinen gesetzlichen Erben (Kinder und Ehegatten)

Vermögenswerte des Verlassenschaftsvermögens zuteilt (z.B. mein Haus erbt A, das gesamte liquide Vermögen B). Ob Erbverträge ausserhalb der Ehe in Liechtenstein Bedeutung erlangt haben, ist nicht bekannt, da sie nicht registriert werden müssen. In unserer anwaltlichen Praxis spielten sie bisher eine untergeordnete Rolle.

7. Ich möchte für mein Haustier vorsorgen. Kann ich ihm etwas hinterlassen?

Nein! Gemäss § 538 ABGB kann in der Regel nur der erben, der auch ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist. Dies ist bei einem Haustier nicht der Fall. Zu erben berechtigt ist allerdings eine juristische Person, so z.B. der Tierschutzverein oder eine (hierzu errichtete) Stiftung. Ihm bzw. ihr kann man ein Vermächtnis ausrichten, mit der Auflage, als Gegenleistung das geliebte Haustier lebenslanglich zu betreuen.

8. Wie unterscheidet sich der Begriff der Erbschaft vom Vermächtnis?

Das Vermächtnis oder Legat bezieht sich auf **eine bestimmte Sache** (z.B.: Hans erhält das Haus, eine Geldsumme, das Wohnrecht). Erbschaft bzw. Erbteil hingegen bezieht sich auf das **Gesamte** oder auf einen Bruchteil der Erbmasse (z.B.: Ich vermache mein Vermögen meinen beiden Kindern als Erben je zur Hälfte; siehe hierzu § 535 ABGB).

Wichtig ist, dass der Anfallstag beim Vermächtnis der Todesfall des Erblassers ist (§ 684 ABGB). Der Zahlungstag (d.h. die Fälligkeit) kann sich davon unterscheiden. Bei Geldvermächtnissen (mit Ausnahme von kleineren Belohnungen etc.) gilt gemäss § 685 ABGB eine Einjahresfrist von dem Tod des Erblassers an gerechnet. Ab dem Todestag des Verstorbenen erhält der Vermächtnisnehmer gemäss

§ 686 ABGB die laufenden Zinsen etc., muss aber auch die auf dem Legate haftenden Lasten und selbst den Verlust tragen.

Unschärf wird im Sprachgebrauch zwischen vererben und vermachen gesprochen. Auch unter vermachen (Vermächtnis) wird oft Erbschaft verstanden.

9. Ich habe davon gehört, dass Personen, die an und für sich aufgrund des Gesetzes erben könnten, vom Erbrecht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind. Ist dies richtig?

Ja, man spricht diesfalls von **Erbbunwürdigkeit** (im Gesetz wird von „Erbbunfähigkeit“ gesprochen). Sie wirkt von Gesetzes wegen. Ein Akt des Verstorbenen bedarf es nicht. Sie kann von jedem geltend gemacht werden, der am Wegfall des Unwürdigen ein rechtliches Interesse hat.

Die Ursachen gemäss § 540 und § 542 ABGB sind:

- Eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung gegenüber dem Erblasser, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist (so z.B. eine gefährliche Drohung mit Strafraum bis zu 3 Jahren);
- gröbliche Vernachlässigung von Eltern- oder Kindespflichten;
- Ausübung von Zwang gegenüber dem Erblasser bei der Erklärung oder Abänderung seines letzten Willens, des Weiteren auch betrügerische Verleitung, Hinderung an der Erklärung oder Abänderung hinsichtlich des letzten Willens;
- Unterdrückung eines bereits errichteten letzten Willens. Wer also ein gefundenes Testament nicht vorlegt, sondern mit Absicht unterdrückt, ist erbbunwürdig und wird vom Erbrecht ausgeschlossen.

Verzeihung ist nur möglich bei den in § 540 ABGB genannten Gründen (strafbare Handlung sowie Vernachlässigung der Kindes-

und Elternpflichten). Aus den Umständen muss sich entnehmen lassen, dass der Erblasser vergeben hat.

Die Regelung in § 543 der alten Fassung des ABGB sah darüber hinaus vor, dass Personen, welche des Ehebruches oder der Blutschande verurteilt wurden, unter sich von dem Erbrechte aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen werden. Bereits in der ersten Auflage dieses Buches wurde dahingestellt, inwiefern diese Bestimmung noch zeitgemäss ist. Diese sogenannte „Inkapazität“ wurde nunmehr analog zu Österreich durch LGBL. 2012, Nr. 265, aufgehoben.

10. Ich bin einziger gesetzlicher Erbe meines soeben verstorbenen Vaters und benötige Geld. Kann ich sofort CHF 100'000.00 vom Konto meines verstorbenen Vaters abheben?

Nein, die Erbmasse gilt als eigene Vermögensmasse, ja sogar als juristische Person. Solange nicht durch Gerichtsbeschluss (sog. Einantwortungsbeschluss) das Eigentum an die berechtigten Erben übertragen wurde, ist eine Verfügung in der Form, dass für eigene Zwecke Geld des Nachlasses abgehoben wird (mit Ausnahme der Todfallskosten ebenfalls gemäss Beschluss des Gerichtes), nicht möglich.

Eine immer wiederkehrende Frage im Zusammenhang mit der Verlassenschaft ist diejenige, wer das Vermögen benutzen, verwalten und vertreten darf. § 810 ABGB bestimmt hierzu:

„1) Der Erbe, der bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist, hat das Recht, das Verlassenschaftsvermögen zu benutzen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht nichts anderes anordnet. Trifft dies auf mehrere Personen zu, so üben sie dieses Recht gemeinsam aus, soweit sie nichts anderes vereinbaren.

2) Verwaltungs- und Vertretungshandlungen vor Abgabe von Erbantrittserklärungen zur gesamten Verlassenschaft sowie alle Veräusserungen von Gegenständen aus dem Verlassenschaftsvermögen bedürfen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts, wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Handlung für die Verlassenschaft offenbar nachteilig wäre.

3) Ist nach der Aktenlage die Errichtung eines Inventars zu erwarten, so dürfen Vermögensgegenstände, deren Veräusserung nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, erst veräussert werden, nachdem sie in ein Inventar (Teilinventar) aufgenommen worden sind.“

§ 810 ABGB gibt den hinreichend ausgewiesenen Erben somit das Recht, das Verlassenschaftsvermögen zu benützen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht nichts anderes bestimmt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es nicht vorgängig eines Beschlusses bedarf, sondern dass die hinreichend ausgewiesenen Erben gegenüber Dritten diese Verwaltungshandlungen vornehmen können.

Gemäss Art. 172 AussStrG hat das Gericht den Berechtigten auf Verlangen eine Bestätigung über ihre Vertretungsbefugnis auszustellen.

Wenn sich die Personen, welche sich das Recht gemäss § 810 ABGB teilen, nicht über die Art der Vertretung oder einzelne Vertretungshandlungen einigen, oder aber falls ein Erbrechtsstreit im Sinne von Art. 160 AussStrG einzuleiten ist, muss das Gericht regelmässig einen Verlassenschaftskurator bestellen.

11. Ich habe gehört, dass ich eine Art Erklärung bei Gericht abgeben muss, die Erbschaft anzunehmen. Ist das richtig?

Ja! Vor Annahme der Erbschaft gilt die Verlassenschaft als noch vom „Verstorbenen besessen“ (§ 547 ABGB). Erst mit Annahme der

Erbschaft (sog. Erbantrittserklärung) und Einantwortung durch das Gericht an den Erben ist die Situation geändert. Gemäss § 548 ABGB gehen dann auch die Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, auf den bzw. die Erben (mit Ausnahme von Geldstrafen etc.) über.

Durch Erbantrittserklärung kann die Annahme der Erbschaft auf zwei Arten geschehen, nämlich **bedingt oder unbedingt**:

Unbedingt bedeutet, dass der sich so Erklärende für Schulden des Erblassers unbegrenzt haftet und zwar auch mit seinem gesamten persönlichen Vermögen.

Bei einer **bedingten** Erbantrittserklärung haftet der Erbe hingegen nur bis zur Höhe der übernommenen Aktiva.

Somit gilt die Regel: Nur dann, wenn die Vermögensverhältnisse des Erblassers detailliert den Erben seit Jahren bekannt sind, kann eine unbedingte Erbantrittserklärung in Erwägung gezogen werden. Sonst ist ausschliesslich die bedingte Erbantrittserklärung abzugeben. Damit ist die Gefahr gebannt, dass der Erbe bzw. die Erben mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt für Erbschaftsschulden haften.

12. Kann ich meine gerichtliche Erbantrittserklärung wieder ändern?

Nein! Der Erbe kann seine gerichtliche Erbantrittserklärung nicht mehr widerrufen (§ 806 ABGB). Er kann eine unbedingte Erbantrittserklärung auch nicht mehr in eine bedingte abändern.

13. Kann sich der Erbe des Erbes entschlagen?

Ja! Kein gesetzlicher oder testamentarischer Erbe ist verpflichtet, eine Erbantrittserklärung abzugeben oder die Erbschaft anzunehmen

(§ 805 ABGB). Oft kommt es vor, dass die gemäss Gesetz oder Testament berufenen Erben eine Erbent- oder Erbausschlagung erklären. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Nachlass überschuldet ist.

14. Ich habe auch etwas von einem Erbrechtsverzicht gehört. Was ist das? Was ist der Unterschied zur Erbentschlagungs- erklärung?

Durch einen solchen Erbrechtsverzicht als **Vorausverzicht** wird **vertraglich** mit dem Erblasser zu dessen Lebzeiten vereinbart, dass auf das Erbe bzw. auf den Pflichtteil verzichtet wird (§ 551 ABGB). So ein Vertrag kann **entgeltlich** oder **unentgeltlich** geschehen. So kann z.B. der Vater der Tochter im Voraus ein Haus übertragen und als Gegenleistung hierfür einen Erbrechtsverzicht verlangen. Ist die Tochter damit einverstanden, kann ein solcher Vertrag errichtet werden. Zu beachten gilt, dass eine solche Verzichtsleistung, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch auf die Nachkommen wirkt. Üblicherweise wird dies mit einem Pflichtteilsverzicht verbunden.

Zur Gültigkeit eines Erbrechtsverzichts bzw. eines solchen Vertrages ist die **öffentliche Beurkundung** vor dem Fürstlichen Landgericht notwendig. Wird diese Form nicht eingehalten, ist ein solcher Erbrechtsverzichtsvertrag **ungültig**.

Die **Erbentschlagungserklärung** hingegen findet **nach dem Tode** des Erblassers statt und zwar ohne weitere Förmlichkeiten bei der Verlassenschaftsverhandlung mündlich oder durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Fürstlichen Landgericht.

15. Was ist, wenn ich vor meinem Onkel, der mir ein Haus vermacht hat, sterbe? Bekommt dann das Haus mein Ehegatte?

Nein! Das Erbrecht wirkt erst mit dem Tode. Die Erbenstellung entsteht daher erst dann, wenn der Erblasser überlebt wird. Wenn also der Erbe den Erblasser überlebt, dann hat er das Erbrecht bereits erworben. Er kann es, wie andere vererbliche Rechte, auf seine Erben „übertragen“, entweder vor der gerichtlichen Eintragung oder danach. Dies geht aus § 537 ABGB hervor und wird Transmission genannt.

16. Gibt es andere Arten, um in sinnvoller Weise die Nachfolge zu regeln?

Ja! Dies wird als vorweggenommene Erbfolge angesehen. Vor allem bei Vermögens- und Unternehmensweitergabe kann schon zu Lebzeiten einiges geregelt werden. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Vertrages (Kaufvertrag oder Schenkungs- bzw. Übergabevertrag). Vor allem braucht die Unternehmensführung Beständigkeit und jeder Unternehmer ist gut beraten, bei Zeiten die Nachfolgeregelung aktiv anzugehen und nicht auf den Ablebensfall zu warten.

Möglich ist auch ein Schenkungsvertrag auf den Todesfall gemäss § 956 ABGB. Dabei soll die Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen. Als Vertrag ist so eine Schenkung auf den Todesfall anzusehen, wenn:

- der Beschenkte sie angenommen hat;
- der Schenkende sich der Befugnis, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat; und
- eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten ausgehändigt worden ist.

Bei einer vorweggenommenen Erbfolge sollte auch in einer letztwilligen Verfügung seitens des Geschenkgebers ausdrücklich angeordnet werden, ob sich der Geschenknehmer das Geschenke auf seinen Erb- bzw. Pflichtteil anrechnen lassen muss.

2 Gesetzliches Erbrecht

17. Wann kommt das gesetzliche Erbrecht zum Tragen?

Trifft der Erblasser für den Fall seines Todes keine Verfügungen, besteht also weder ein Erbvertrag noch verfügt der Erblasser durch ein Testament über sein Vermögen, kommt die gesetzliche Erbteilungsregelung zum Tragen.

18. Wie sieht die gesetzliche Erbregelung aus?

§ 730 Abs. 1 ABGB gibt diesbezüglich folgende Antwort:

*„Gesetzliche Erben sind der Ehegatte oder der eingetragene Partner und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie **verwandt** sind.“*

Die gesetzliche Erbfolgeregelung orientiert sich somit (neben dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner) an der Blutsverwandtschaft und der sogenannten Parantelordnung, die griechischen Ursprungs ist.

Die nähere Parantel (Linie) schliesst immer die entferntere aus. Sind Kinder vorhanden, gehen somit allfällige Enkel und vorhandene Eltern samt Nachkommen sowie Grosseltern samt Nachkommen völlig leer aus.

19. Welche Linien (Parentele) gibt es?

Diese ergeben sich aus dem § 731 Abs. 1 bis 4 ABGB wie folgt:

– Erste Linie:

Die Nachkommen des Erblassers, d.h. dessen Kinder, Enkelkinder, Urenkel etc. Wenn alle Kinder noch leben, wird die Erbschaft unter ihnen nach Köpfen geteilt. Wenn ein Kind bereits vor dem Erblasser verstorben ist, treten dessen Nachkommen zu gleichen Teilen an seine Stelle und erben seinen Anteil (sog. Repräsentation). Sind keine Nachkommen der ersten Linie vorhanden, geht die Erbschaft an die

– Zweite Linie:

Die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, d.h. die Geschwister, Neffen, Nichten etc.. Wenn beide Elternteile noch leben, erbt jeder die Hälfte des Nachlasses. Ist ein Elternteil vorverstorben, treten an seine Stelle seine Nachkommen (Geschwister des Erblassers). Hat der vorverstorbene Elternteil keine Nachkommen, so fällt die ganze Erbschaft dem anderen noch lebenden Elternteil zu. Sind beide Elternteile schon vorverstorben und sind auch keine Geschwister und deren Nachkommen vorhanden, geht die Erbschaft an die

– Dritte Linie:

Die Grosseltern des Erblassers und deren Nachkommen, d.h. Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen etc. Jeder Grosselternteil erhält gleich viel. Ist ein Grosselternteil vorverstorben, so treten seine Nachkommen für ihn ein. Hat der vorverstorbene Grosselternteil keine Nachkommen, so fällt sein Anteil dem anderen noch lebenden Grosselternteil zu, mit dem er ein Grosselternpaar gebildet hat. Ist auch in dieser Linie niemand mehr existent, wird geprüft, ob in der vierten und letzten Linie jemand vorhanden ist.

– Vierte und letzte Linie:

Die Urgrosseltern, wobei deren Nachkommen keine gesetzlichen Erben mehr darstellen.

Es gilt der Grundsatz, dass die nähere Linie immer die entferntere vom Erbrecht ausschliesst.

Ist niemand mehr aus allen Linien vorhanden, kommt das Heimfallsrecht (nicht Erbrecht) des Staates zum Tragen, d.h. die Verlassenschaft fällt als erbloses Gut dem Staat zu.

20. Wie hoch ist das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten bzw. eingetragenen Partner?

Neben den erbberechtigten Blutsverwandten hat auch der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe des ihm zustehenden Erbes hängt davon ab, neben welchen Blutsverwandten der Ehegatte erbt. Das Erbrecht der Ehegatten bzw. eingetragenen Partner ist als fixer Prozentsatz wie folgt ausgestaltet (§ 757 Abs. 1 ABGB):

- neben direkten Nachkommen des Erblassers, d.h. neben Kindern, Enkelkindern, Urenkeln etc., erhält der Ehegatte bzw. eingetragene Partner:

die Hälfte des Nachlasses

Unter Nachkommen sind nicht nur die Kinder aus der Ehe mit dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, sondern auch Kinder aus einer früheren Ehe des Erblassers zu verstehen.

- neben Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben Grosseltern erhält der Ehegatte bzw. eingetragene Partner:

zwei Drittel des Nachlasses

Der Ehepartner bzw. eingetragene Partner erhält zudem den Teil der Nachkommen verstorbener Grosseltern sowie jenen der Nachkommen verstorbener Geschwister des Erblassers. Fehlen

Eltern, Geschwister und Grosseltern, bekommt der Ehegatte **den ganzen Nachlass**. Onkel und Tanten, Nichten und Neffen sowie die Urgrosseltern erben daher nichts, wenn der Erblasser einen Ehepartner bzw. eingetragenen Partner hinterlässt.

Anmerkung:

Die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners wurde neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen (= erste Linie) von früher einem Drittel des Nachlasses auf die Hälfte des Nachlasses angehoben.

Im Grunde genommen ist die Besserstellung eines Ehegatten zu begrüssen. Allerdings gibt es Fälle, wo dies zur Pervertierung des Grundsatzes „das Gut folgt dem Blut“ führen kann. Heiratet der Verstorbene zum zweiten oder dritten Mal, hat aber Kinder aus der ersten Ehe und setzt seinen zweite oder dritte Ehegatten bzw. eingetragenen Partner testamentarisch oder erbvertraglich zum Alleinerben ein, so hat dieser Anspruch auf $\frac{3}{4}$ des Nachlasses. Handelt es sich dabei um kein während der Ehe erworbenes Vermögen, sondern um ein selbst von Vorfahren geerbtes Vermögen, so haben die Kinder nur Pflichtteilsansprüche auf einen $\frac{1}{4}$ -Teil dieses Vermögens. Der Grossteil des von Vorfahren ererbten Vermögens kommt dann ohne Rücksicht auf das Blutsverwandtschaftsprinzip einem anderen Familienstamm zu. Dabei hat der liechtensteinische Gesetzgeber bereits zugunsten jenes Ehegatten sowie eingetragenen Partners in § 765 Abs. 2 ABGB vorgesorgt, der massgeblich zum Aufbau des Vermögens des Verstorbenen beigetragen hat. Dieser hat Anspruch auf den doppelten Pflichtteil. Es wäre daher zu überlegen, das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners nur hinsichtlich des Vermögenszuwachses während der Ehe zu privilegieren und auf die Hälfte festzulegen. Am übrigen (von Vorfahren stammenden) Vermögen sollte er, falls Kinder vorhanden sind, jedoch nur einen geringeren erbrechtlichen Anspruch und dadurch auch einen geringeren Pflichtteilsanspruch haben.

21. Ich habe etwas von einem sogenannten „Vorausvermächtnis“ gehört. Was versteht man darunter?

Der verbliebene Ehegatte oder eingetragene Partner wird – sofern keine rechtmässige Enterbung erfolgt ist – durch den Gesetzgeber zusätzlich zum gesetzlichen Ehegatten- bzw. Partnererbrecht durch das sogenannte gesetzliche Vorausvermächtnis gemäss § 758 ABGB abgesichert. Dem verbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner steht das gesetzliche Recht zu, in der Ehwohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zur Fortführung entsprechend der bisherigen Lebensverhältnisse erforderlich sind, zu benützen. Diese Regelung hat den Sinn, es dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zu ermöglichen, weiter in der gewohnten Umgebung mit den Gegenständen, die ihm vertraut sind, zu wohnen.

Anmerkung:

*Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass dieses gesetzliche Vorausvermächtnis nicht für die **Lebensgefährtin** bzw. den **Lebensgefährten** gilt. Daher sollte bei einer Lebensgemeinschaft durch eine testamentarische Verfügung bzw. durch ein Testament bestimmt werden, dass die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte die allenfalls befristeten Rechte im Sinne von § 758 ABGB erhält.*

*Gemäss der Eherechtsreform 2015 in Österreich, gültig ab 01.01.2017, wurde dem Lebensgefährten ein solches gesetzliches beschränktes Vermächtnis zugestanden, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte **mindestens in den letzten 3 Jahren** im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. Allerdings wurde dieses Recht auf nur ein Jahr nach dem Tode des Verstorbenen begrenzt.*

22. Was ist, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt wurde?

Aus § 759 ABGB ergibt sich, dass das gesetzliche Erbrecht erlischt. Dies gilt auch sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

23. Hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner auch einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Nachlass?

Ja! Solange der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner sich nicht verheiratet bzw. keine weitere eingetragene Partnerschaft eingeht, hat er gegenüber den Erben einen Anspruch auf einen den Verhältnissen entsprechenden anständigen Unterhalt, allerdings nur bis zum Werte der Verlassenschaft (§ 796 ABGB). Auch muss sich der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner auf diesen Unterhaltsanspruch alle vertraglichen oder letztwilligen Zuwendungen des Erblassers anrechnen lassen, des Weiteren auch alle öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Leistungen, wie Pensionen etc., schliesslich die Erträgnisse aus seiner Erwerbstätigkeit, die von ihm nach den Umständen erwartet werden können.

24. Wie steht es mit dem Erbrecht unehelicher Kinder?

Auch da gibt es eine klare Regelung im § 763 ABGB:

„Zwischen Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, und Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, findet kein Unterschied statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.“

Es findet somit zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied statt.

25. Hat auch ein Adoptivkind ein gesetzliches Erbrecht und wenn ja, in welchem Ausmass?

Als Durchbrechung vom Blutsverwandtschaftsprinzip hat auch ein Adoptivkind ein gesetzliches Erbrecht, da mit der Adoption gemäss § 182 ABGB die gleichen Rechte, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden, entstehen. Allerdings entsteht zwischen dem Adoptivkind (und seinen Nachkommen) und den übrigen Verwandten des Annehmenden (Adoptivvater und/oder Adoptivmutter) keine Verwandtschaft, weshalb zwischen ihnen auch kein gesetzliches Erbrecht besteht.

Darüber hinaus ist das Adoptivkind insoweit begünstigt, als trotz der Annahme an Kindesstatt das Erbrecht zwischen dem Wahlkind und seinen **leiblichen Verwandten** aufrecht bleibt. Andererseits gehen dann, wenn das Wahlkind verstirbt, bei der gesetzlichen Erbfolge die Wahl Eltern den leiblichen Eltern vor (§ 182 ABGB).

3 Testamentarisches Erbrecht

26. Was ist ein Testament? Was kann damit verfügt werden?

Wenn jemand die gesetzliche Erbrechtsanordnung (siehe hierzu oben) als nicht sachgerecht empfindet, kann er **formgerecht** seinen letzten Willen durch Errichtung eines Testaments erklären und so bestimmen, wer sein Vermögen nach seinem Tod erhalten soll. Durch Errichtung eines Testaments kann also die gesetzliche Erbfolgeanordnung verändert werden.

Soweit nicht Pflichtteilsrechte naher Angehöriger (so der Kinder, des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners sowie der Eltern) beachtet werden müssen, kann jemand durch ein Testament über sein **gesamtes** Vermögen für den Fall seines Ablebens frei disponieren.

Das Testament geht den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vor. Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung über das gesamte Vermögen getroffen hat.

Beispielsweise kann er Personen als Erben einsetzen, die nach der gesetzlichen Erbfolge nicht zum Zug kämen oder die gesetzlichen Erben in unterschiedlichem Mass begünstigen.

27. Was gilt es dabei zu beachten?

Voraussetzung für die freie Disposition ist die Testierfähigkeit des Erblassers.

Wenn die Richtung eines Testamentes in einem die Besonnenheit ausschliessenden Zustand (z.B. psychische Krankheit, geistige Behinderung oder Trunkenheit etc.) erfolgt, ist ein solches Testament ungültig. Zulässig ist aber der Gegenbeweis (*lucidum intervalum*).

Unmündige bis zum 14. Lebensjahr sind testierunfähig (§ 569 ABGB). Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testieren.

Ein Entmündigter, für den ein Sachwalter nach § 269 ABGB bestellt wurde, kann, sofern dies gerichtlich angeordnet ist, nur mündlich vor Gericht testieren (ausgenommen im Falle der Gefahr gemäss § 597 ABGB). Das Gericht muss sich durch eine angemessene Erforschung darüber überzeugen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe (festgehalten in einem Protokoll).

Anmerkung:

In Österreich wurde in der Erbrechtsreform 2015 die diesbezügliche Bestimmung wieder aufgehoben und zwar im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Meinung wird in Österreich vertreten, dass diese Einschränkung der Handlungsfähigkeit eine sachlich nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung von Menschen bewirkt, für die ein Sachwalter bestellt ist; dies im Vergleich zu anderen

geistig beeinträchtigten Menschen, für die das nicht geschehen ist. Daher wurde diese (exklusiv) für unter Sachwalterschaft stehende psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen geltende Beschränkung auf bestimmte Testamentsformen aufgehoben.

Dass der Wille eines Erblassers bestimmt sein muss, ergibt sich aus § 565 ABGB. Er muss im Stande der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrtum die letztwilligen Verfügungen erlassen.

28. Was muss Inhalt eines Testamentes sein?

Im Testament müssen ein oder mehrere Erben benannt sein. Nur dann gilt die letztwillige Anordnung als Testament. Werden andere Verfügungen, wie z.B. die letztwillige Bestellung eines Vormundes oder die Aussetzung eines Vermächtnisses, in einer letztwilligen Verfügung getroffen, so wird dies nicht Testament, sondern **Kodizill** genannt.

Wird ein Erbe eingesetzt, so ist dies unproblematisch. Werden mehrere Erben ohne Quoten eingesetzt, so teilen sie sich das Erbe zu gleichen Teilen. Für den Fall, dass zwar mehrere Erben mit bestimmten Erbteilen eingesetzt sind, diese aber nicht das Ganze erschöpfen, sieht § 556 ABGB vor, dass „*die übrigen Teile den gesetzlichen Erben zu[fallen]*“. Dies gilt aber dann nicht, wenn zwar die Erbteile das Ganze nicht ausschöpfen, der Erblasser die Erben aber **zum ganzen Nachlass** berufen hat („*Ich setze Hans, Franz und Martha zu Erben meines gesamten Nachlasses ein und zwar Hans zu 1/4, Franz zur Hälfte und Martha zu 1/8.*“)

29. Was ist, wenn bei mehreren Erben einer nicht erben will (Erbentschlagung), ein anderer von seinem Erbrecht keinen Gebrauch macht?

Auch hier gibt es eine gesetzliche Regelung: Gemäss § 560 ABGB wächst der erledigte Teil den übrigen eingesetzten Erben zu (**Recht des Zuwachses**).

30. Was ist, wenn ein Erblasser mir eine wertvolle Liegenschaft vermacht, diese ihm aber nicht mehr gehört?

Dann liegt ein wesentlicher Irrtum gemäss § 570 ABGB vor, der die Anordnung diesbezüglich ungültig macht. Ein Irrtum ist wesentlich, wenn der Erblasser die Person, welche er bedenkt, oder den Gegenstand, welcher er vermachen wollte, verfehlt. Allerdings ist eine solche Anordnung auch dann gültig, wenn der vermachte Gegenstand oder die bedachte Person nur unrichtig genannt oder beschrieben wurde (z.B. das Haus Nr. 270 in Vaduz anstelle mein Haus Nr. 270 in Eschen).

31. Kann ein Testament widerrufen bzw. abgeändert werden?

Ja, jederzeit! Wesentlich ist beim Testament deren jederzeitige Widerrufbarkeit. Ein derartiger Widerruf kann ausdrücklich, schlüssig oder stillschweigend, z.B. durch Durchstreichen des Textes oder der Unterschriften geschehen. Ein Widerrufsverzicht in einem Testament gilt nach § 716 ABGB „*als nicht beigelegt anzusehen*“.

Durch ein neues Testament wird das alte widerrufen, auch wenn dies im neuen Testament nicht ausdrücklich erwähnt ist. Sofern der Erblasser im älteren Testament nicht deutlich zu erkennen gibt, dass das frühere ganz oder zum Teile bestehen bleiben soll, gilt das neuere (§ 713 ABGB). Allerdings sieht § 714 ABGB beim Kodizill vor, dass ein später errichtetes Kodizill frühere Vermächtnisse oder Kodizille nur

dann aufhebt, wenn es mit dem früher errichteten in Widerspruch steht. Sonst bleiben die Anordnungen an und für sich nebeneinander bestehen. Diese Regelung gilt auch analog für Testamente.

32. In welcher Form können Erklärungen des letzten Willens erfolgen?

In § 577 Abs. 1 ABGB sind die Testamentsformen gesetzlich festgeschrieben: *„Man kann aussergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, schriftlich aber mit oder ohne Zeugen testieren.“*

Die Einhaltung der gesetzlichen Form für die Erklärung des letzten Willens ist zwingend und unverzichtbar. Sie soll dem Erblasser die Bedeutung seiner Erklärung bewusst machen, sodass er sie mit Überlegung trifft und Streitigkeiten nach seinem Tod möglichst vermieden werden können.

33. Welche Testaments-Hauptformen gibt es in der Praxis?

- Hauptform ist das **eigenhändig geschriebene Testament**. Zur Gültigkeit muss es eigenhändig mit dem Namen des Erblassers unterfertigt sein (§ 578 ABGB).

Hingegen ist die Beisetzung des Datums und des Ortes, an dem der letzte Wille errichtet wurde, nicht notwendig, aber *„zur Vermeidung der Streitigkeiten rätlich“* (§ 578 ABGB).

- Neben dem eigenhändig geschriebenen Testament gibt es das **fremdhändige Testament**. Die Urkunde wird von einer anderen Person niedergeschrieben. In der Praxis heisst das, es wird mit dem Computer geschrieben und ausgedruckt, kann aber auch von einer anderen Person handschriftlich vorbereitet sein.

34. Ich habe gehört, dass man bei einem fremdhändig vorbereiteten Testament aufpassen muss, damit es gültig ist. Stimmt dies?

Ja! Wichtig ist, dass der Erblasser vor drei **fähigen** Zeugen, wovon wenigstens zwei gegenwärtig sein müssen, erklärt, dass der Aufsatz seinen letzten Willen enthält (§ 579 ABGB). Diese Zeugen müssen immer auf der Urkunde selbst mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz unterschreiben. Hingegen müssen sie den Inhalt des Testamentes nicht kennen.

Sonderbestimmungen gibt es dann, wenn ein Erblasser nicht schreiben und nicht lesen kann. Es wird auf die §§ 580 und 581 ABGB verwiesen.

Wichtig ist, dass **fähige** Zeugen beim Testierakt eines fremdhändischen Testaments vorhanden sind. Personen unter 18 Jahren, Blinde, Taube oder Stumme sind als Zeugen ausgeschlossen.

Des Weiteren ist ein Erbe oder Legatar in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, ebenso wenig dessen Ehegatte, eingetragener Partner, Eltern, Kinder, Geschwister oder „*in eben dem Grade verschwägte Personen*“ (§ 594 ABGB). Auch Hausbedienstete sind keine fähigen Zeugen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Zeugen nicht nur fähig sind, sondern auch möglichst **unbefangen**.

Anmerkung:

Gemäss der österreichischen Erbrechtsreform, gültig ab 01.01.2017, wurde auch unter dem Eindruck des Vorarlberger Testamentsfälschungsskandals (Gerichtsbeamte haben letztwillige Verfügungen von kinderlosen und ledigen alleinstehenden vermögenden Personen dahingehend gefälscht, dass eigene Verwandte Vermögenswerte aus dem Nachlass erhalten haben), eine sinnvolle Reform der Gültigkeitserfordernisse eines fremdhändischen

*Testamentes eingeführt. So muss der Testierende neben seiner Unterschrift auch noch handschriftlich bekräftigen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Dadurch soll es Schriftsachverständigen ermöglicht werden, besser nachzuvollziehen, ob die Unterschrift und der Zusatz vom Verstorbenen stammt oder nicht (Fälschungssicherheit wird erhöht). Ausserdem muss die letztwillige Verfügung die Identität der drei (neu) gleichzeitig anwesenden Testamentszeugen (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und [Berufs-]Adresse) enthalten. Schliesslich müssen die Zeugen aber in jedem Fall auf die Urkunde mit einen auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und **eigenhändig geschriebenen Zusatz** unterschreiben. Eine solche kleine Verschärfung der Gültigkeitsvoraussetzungen für ein fremdhändisches Testament wäre auch für den liechtensteinischen Rechtsbereich sinnvoll.*

35. Kann ich auch mündlich letztwillige Anordnungen äussern und sind diese gültig?

Nein, es sei denn es handle sich um ein sog. Nottestament.

Die §§ 584 bis 586 der alten Fassung des ABGB sahen die Möglichkeit vor, aussergerichtlich unter Beiziehung von drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, dass kein Betrug oder Irrtum vorliegt, mündlich ein Testament zu errichten. Wegen der Gefahr des Missbrauchs aussergerichtlicher mündlicher Testamente und der daraus resultierenden Benachteiligung der gesetzlichen Erben ist das mündliche Testament grundsätzlich nur mehr unter Mitwirkung des Gerichts zulässig.

Als Nottestament ist das aussergerichtliche mündliche Testament jedoch weiterhin gültig (§ 597 ABGB). Droht unmittelbar die Gefahr, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, so kann er unter Beiziehung zweier fähiger Zeugen, die gleichzeitig anwesend sein müssen, ein mündliches oder schriftliches (fremdhändiges) Testament errichten bzw. errichten lassen. Den

Inhalt einer mündlichen letzten Anordnung müssen die Zeugen auf Verlangen interessierter Personen übereinstimmend bestätigen, sonst ist das Testament ungültig. Das Nottestament verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

36. **Mir wurde gesagt, dass man auch beim Fürstlichen Landgericht Testamente errichten kann. Stimmt dies?**

Ja! Der § 587 ABGB sieht vor, dass man bei Gericht schriftlich oder mündlich testieren kann. Hierzu kann man sich mit der zuständigen Geschäftsabteilung beim Fürstlichen Landgericht in Verbindung setzen und einen Termin für die Testamentserrichtung vereinbaren. Für die Errichtung eines gerichtlichen Testaments bzw. der Hinterlegung hebt das Landgericht (bescheidene) Gebühren ein. Das gerichtliche Testament wird auch gleich gerichtlich hinterlegt (§ 577 ABGB).

37. **Was versteht man unter „gemeinschaftliches Testament“?**

Gemäss § 583 i.V.m. § 583a ABGB ist es **Ehegatten** (auch unter der Bedingung der Eheschliessung) und **eingetragenen Partnern** gestattet, in einem Schriftsatz sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen.

Wichtig ist: Ein solches Testament ist auch einseitig widerruflich. Allerdings kann aus der Widerrufung des einen Teiles nicht auf die Widerrufung des anderen Teiles geschlossen werden, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart bzw. „verfügt“.

Ein weiterer wichtiger Hinweis in diesem Zusammenhang: Bei einem wechselseitigen Testament muss **jeder Ehegatte bzw. jeder eingetragene Partner** seinen letzten Willen handschriftlich selbst verfassen. Schreibt nur ein Ehepartner bzw. ein eingetragener Partner mit der Hand und lässt es vom anderen Ehepartner bzw.

eingetragenen Partner unterschreiben, so werden die Verfügungen hinsichtlich des nicht selbstschreibenden Ehepartners (der nur unterschrieben hat) ungültig, da für ihn ein fremdhändiges Testament vorliegt, das drei Zeugen bedürfte.

Man kann allerdings durch ein im Computer geschriebenes und ausgedrucktes einziges Dokument, das von drei fähigen Zeugen bei der Testamentserrichtung unterschrieben wird, diese „Falle“ vermeiden.

Wichtig ist in der Praxis auch, dass man in einem gemeinschaftlichen Testament die Anordnung aufnimmt, dass dann, wenn ein Ehegatte das gemeinsame Testament widerruft, abändert oder aufhebt, automatisch auch die Erbeinsetzung des anderen Teiles als widerrufen gilt. Dann ist diese klare Anordnung auch zu beachten.

38. Was versteht man unter Patientenverfügungen?

Eine Patientenverfügung ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Patientenverfügungsgesetz (kurz: PatVG) eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.

Mittels Patientenverfügung kann also bestimmt werden, was im Fall einer künftigen, schweren oder zu Tode führenden Krankheit einer Person geschieht, ebenso bei Bewusstlosigkeit oder Dauerschädigung des Gehirnes samt Ausfall lebenswichtiger Körperfunktionen (medizinisch).

Eine Patientenverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden. Der Patient muss zur Errichtung einer Patientenverfügung einsichts- und urteilsfähig sein (Art. 3 PatVG).

Es gibt zwei unterschiedliche Arten von Patientenverfügungen, verbindliche und beachtliche, welche sich in ihrer Bindungswirkung unterscheiden. Eine **verbindliche** Patientenverfügung bindet Ärzte und andere Angehörige der Gesundheitsberufe strikt an den Willen des Verfügenden bzw. Patienten (Art. 4 ff. PatVG). Eine **beachtliche** Patientenverfügung entfaltet keine strikte Bindungswirkung, sondern stellt für Ärzte und andere Angehörige der Gesundheitsberufe lediglich eine zu berücksichtigende Entscheidungshilfe dar, um den mutmasslichen Patientenwillen ermitteln zu können (Art. 8 f. PatVG).

Beide Arten von Patientenverfügungen können beim Fürstlichen Landgericht, welches ein jederzeit abrufbares Zentrales Patientenverfügungsregister führt, registriert und – sofern gewünscht – hinterlegt werden.

39. Ich habe etwas von Nacherbschaft gehört. Was ist damit gemeint?

In den §§ 604 ff. ABGB steht:

„Jeder Erblasser kann für den Fall, dass der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht erlangt, einen, und, wenn dieser sie nicht erlangt, einen zweiten, und im gleichen Falle einen dritten oder auch noch mehrere Nacherben berufen. Diese Anordnung heisst eine gemeine Substitution.“

Von fideikommissarischer Substitution spricht man, wenn ein Erblasser seinen Erben verpflichtet, dass er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode oder in anderen bestimmten Fällen, einem zweiten genannten Erben hinterlässt. Dies ist eine sehr grosse Einschränkung des Eigentumsrechtes des Vorerben. Ihm stehen lediglich die Rechte und Verbindlichkeiten eines Fruchtgeniessers (siehe § 613 ABGB) zu.

In der Praxis kommt oft eine Substitution auf den Überrest vor. Demnach erklärt der Erblasser, dass der Vorerbe (z.B. seine Gattin) das Vermögen gebrauchen bzw. verbrauchen kann. Nur das, was

übrig bleibt (der Überrest), geht an den Nacherben.

Bei dieser sogenannten befreiten Vorerbschaft erhält der Nacherbe nur das, was übrig bleibt.

Bei einer fideikommissarischen Substitution ist es möglich, bei Liegenschaften das sogenannte Substitutionsband im Grundbuch vorzumerken. Das hindert dann den Verkauf der Liegenschaft durch den Vorerben.

40. Ich befinde mich in Südamerika auf einer Reise. Ein furchtbarer Flug hat mich veranlasst, in einem Hotel vor Ort ein handschriftliches Testament zu errichten und es einem Freund in Liechtenstein zu übersenden. Ist es gültig?

Ja! Die diesbezügliche Bestimmung findet sich in Art. 30 IPRG. Demnach ist eine letztliche Verfügung dann als gültig anzusehen, wenn sie dem Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt seiner Rechtshandlung oder zum Zeitpunkt seines Todes entspricht bzw. dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Rechtshandlung o-der zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, entspricht. So kann z.B. ein Schweizer, der in Liechtenstein seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch im Ausland eine wirksame letztliche Verfügung errichten, wenn sie den liechtensteinischen Formvorschriften (z.B. handschriftliches Testament oder Drei-Zeugen-Testament) entspricht.

Achtung: Probleme können eintreten, wenn eine in Liechtenstein wohnhafte Person im Ausland (Nicht-Heimatstaat) und zwar dort, wo er keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (z.B.: Urlaubsreise) zur Absicherung z.B. der Lebensgefährtin ein notarielles Testament errichtet, das nicht den liechtensteinischen Formvorschriften entspricht. Die Testamenterrichtungsform bei einem Notariat ist nämlich dem liechtensteinischen Recht fremd. Ein solches ausländisches Notariatstestament könnte dazu führen, dass dieses für

den liechtensteinischen Rechtsbereich aus formellen Gründen als ungültig angesehen werden könnte.

Liechtenstein wäre gut beraten, das sogenannte Hager-Testamentsübereinkommen vom 05.10.1961, das von vielen Staaten, so auch von der Schweiz und von Österreich ratifiziert worden ist, auch hier zu ratifizieren. Dann wären Gültigkeitsprobleme der geschilderten Art nicht mehr gegeben, da das Abkommen alle Testamente für gültig erachtet, die dem innerstaatlichen Recht des Ortes entsprechen, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat.

41. Kann ich auf mein Widerrufsrecht meiner letztwilligen Verfügung verzichten?

Nein! Ein Verzicht auf die Aufhebung, Abänderung sowie den Widerruf des Testaments ist ungültig.

42. Darf das Testament Bedingungen enthalten?

Ja, das Testament kann auch mit Bedingungen verknüpft werden, sofern sie möglich und erlaubt sind.

Ungültig ist gemäss § 700 ABGB die Bedingung, dass sich der Erbe oder Legatar, selbst nach erreichter Volljährigkeit, nicht verheiraten oder keine eingetragene Partnerschaft eingehen soll.

Allerdings ist nach wie vor Gesetzesinhalt, dass eine verwitwete Person oder ein überlebender eingetragener Partner, wenn ein oder mehrere Kinder vorhanden sind, eine solche gesetzliche Bedingung erfüllen. Auch die Bedingung, dass der Erbe oder Legatar eine bestimmte Person nicht heirate oder mit ihr keine eingetragene Partnerschaft begründet, kann nach der geltenden Gesetzeslage gültig auferlegt werden.

Eigene Meinung:

Dass die im vorherigen Absatz genannten Bedingungen nicht mehr zeitgemäss sind, bedarf wohl keiner weitergehenden Ausführung. In Österreich jedenfalls sind diese Bestimmungen gemäss Erbrechtsänderungsgesetz 2015 aufgehoben worden.

43. Ist ein Anfechtungsverbot zulässig?

Ja! Klauseln wie „*Wer dieses Testament anficht, wird auf den Pflichtteil gesetzt*“ sind wirksam, es sei denn, es wird nur bestritten, dass das Testament echt oder wenn eine Bestimmung im Testament unklar ist.

44. Wie kann ich das Testament aufbewahren, damit es nicht in falsche Hände kommt?

Gemäss § 577 ABGB werden gerichtliche Testamente von Amts wegen hinterlegt. Auch ein aussergerichtlich errichtetes schriftliches Testament kann der Erblasser bei Gericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegen. Über die Hinterlegung ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen. Die Hinterlegung des aussergerichtlichen Testaments erfolgt durch einen Rechtspfleger (Art. 16 Abs. 1 lit. a Rechtspflegergesetz).

Meist wird dies so gehandhabt, dass mehrere Ausfertigungen des Originaltestamentes errichtet werden, wobei eine Original-Ausfertigung der Klient erhält, eine zweite jedoch im Kanzleisafe verwahrt wird. Erhält man vom Ableben des Klienten Kenntnis, etwa durch die gesetzlichen oder testamentarischen Erben, wird die im Kanzleisafe verwahrte Testaments-Ausfertigung beim Fürstlichen Landgericht eingereicht.

45. Was sind die Befugnisse und Aufgaben eines Testamentsvollstreckers?

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, darauf zu achten, dass die in einem Testament enthaltenen Auflagen und Wünsche in die Tat umgesetzt werden bzw. diese selbst in die Tat umzusetzen. Weiters hat er darauf zu achten, dass die Legate ausgerichtet werden.

4 Erb- und Vermächtnisvertrag

46. Was ist ein Erb- bzw. Vermächtnisvertrag?

Durch einen **Erbvertrag** wird der künftige Nachlass oder ein Teil desselben versprochen und das Versprechen angenommen.

Auch ein Dritter kann durch einen Erbvertrag zum Erben eingesetzt werden (z.B. Kinder eines Ehepaars).

Sowohl Testament als auch Erbvertrag gehen den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vor. Die gesetzliche Erbfolge tritt somit nur dann ein, wenn der Erblasser weder mit letztwilliger Verfügung oder mit Erbvertrag Verfügungen bzw. vertragliche Regelungen über sein Vermögen getroffen hat.

Durch einen **Vermächtnisvertrag** werden Vermächtnisse versprochen und das Versprechen angenommen (z.B. Übernahme eines Hauses im Falle des Ablebens des Erbvertragserrichters).

47. Was unterscheidet den Erbvertrag vom Testament?

Beim Testament handelt es sich um eine einseitige letztwillige Verfügung, die jederzeit **abgeändert oder widerrufen** werden kann.

Ein Erbvertrag hingegen ist zweiseitig, d.h. seine Errichtung und allfällige spätere Abänderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des in diesem Erbvertrag Begünstigten.

Allerdings kann der Erbvertrag aus Gründen, die eine Enterbung rechtfertigen, sowie wegen groben Undanks einseitig widerrufen werden.

Des Weiteren kann der Erbvertrag unter Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, im Falle der Aufhebung der Lebensgemeinschaft widerrufen werden. Allerdings muss dies in Schriftform geschehen, ebenso mit Beglaubigung der Unterschrift. Sonst ist der Widerruf ungültig.

Eine weitere Regelung ergibt sich aus § 602d Abs. 3 ABGB, wonach der Erbvertrag unter Ehegatten dann erlischt, wenn die Ehe geschieden oder (gerichtlich) getrennt wurde, ebenso bei einer Ungültigkeitserklärung, dies auch bei eingetragenen Partnern bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 26 ff. PartG).

Aber auch ein Erbvertrag ändert nichts daran, dass der Erblasser freie Hand hat, über sein Vermögen **zu seinen Lebzeiten** zu verfügen. Somit lässt sich der Erbvertrag nach dem Willen des Gesetzgebers dadurch aushebeln, dass der Erbvertragsverpflichtete vor seinem Tode sein Vermögen verschenkt oder die vertraglich gebunden Teile seines Vermögens verkauft, ohne dass dem Berechtigten eine Handhabe gegen dieses Vorgehen zusteht. Der Vertragserbe erhält nur das, was zum Ablebenszeitpunkt des Verstorbenen übrig ist.

Eigene Meinung:

Verträge sind nach dem lateinischen Spruch „pacta sunt servanda“ zu erfüllen. Wenn aber der versprechende Teil nicht gehindert ist, über sein Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen und somit seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag zu entgehen, so kann man einen Erbvertrag nur als Vertrag „sui generis“ ansehen. Offensichtlich wollte

der Gesetzgeber den Versprechenden nur bedingt binden, dies mit der Erwägung, dass es im Regelfall an einer Gegenleistung fehlt. Eine Gegenleistung kann allerdings auch vereinbart werden (z.B. erbvertragliche Übernahme des Grundstückes gegen Zahlung eines entsprechenden Preises an den oder die Erben).

48. Welche Formvorschriften gelten für die Gültigkeit eines Erbvertrages?

Für die Gültigkeit eines Erbvertrages gelten dieselben Formerfordernisse wie für ein Testament. Das heisst, dass wie bei einem gemeinsamen Testament drei (zwei gleichzeitig) Erbvertragszeugen gegenwärtig sein müssen, die diesen Vertrag als solche unterfertigen.

49. Darf der Erbvertrag Bedingungen enthalten?

Ja, der Erbvertrag kann wie das Testament mit Bedingungen verknüpft werden, sofern sie möglich und erlaubt sind. Als Beispiel könnte man anführen, dass im Erbvertrag klar geregelt wird, dass dieser Erbvertrag im Falle der Aufhebung der Lebensgemeinschaft als aufgehoben gilt. Dann bedarf es nicht mehr den in § 602d Abs. 2 ABGB genannten schriftlichen Widerruf (Beglaubigung der Unterschrift). Der Vertrag ist dann schon aufgrund der Nichterfüllung der Bedingung der aufrechten Lebensgemeinschaft aufgehoben und kann seitens des Begünstigten kein Recht aus ihm abgeleitet werden.

5 Pflichtteilsrecht

50. Was versteht man unter Pflichtteil?

In Kapitel 3 wurde ausführlich erörtert, dass durch die Erklärung des letzten Willens der Testator die gesetzliche Erbfolgeordnung verändern kann. Er kann somit familienfremde Personen und/oder Institutionen als Erben einsetzen.

Das Gesetz schränkt aber diese Testierfähigkeit ein. Mit anderen Worten: Bestimmte, dem Erblasser nahestehende Personen darf er nicht übergehen. Diese muss er bedenken. Macht er dies nicht, besteht für diesen Personenkreis ein **Pflichtteilsanspruch**.

51. Welche nahestehenden Personen des Erblassers sind pflichtteilsberechtigt?

Dies ergibt sich aus § 762 ABGB, der besagt:

*„Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine **Kinder**, in Ermangelung solcher seine Eltern, und der **Ehegatte oder eingetragene Partner**.“*

Pflichtteilsberechtigt sind somit nur der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und die Kinder des Erblassers. Wenn keine Kinder vorhanden sind, sind auch die Vorfahren der aufsteigenden Linie (Eltern bzw. Grosseltern) des Erblassers pflichtteilsberechtigt. Mit anderen Worten: Die Vorfahren der aufsteigenden Linie des Erblassers können nur den Pflichtteil verlangen, soweit keine Kinder und auch kein Ehegatte vorhanden sind.

Unter dem Begriff «Kinder» werden hier auch Enkel und Urenkel und unter dem Begriff «Eltern» auch alle Grosseltern verstanden.

So kann ein Erblasser, der zwar keine Kinder aber einen Ehegatten hat, diesen **zur Gänze** als Alleinerbe einsetzen. Die Eltern des Erblassers kommen dann um den Pflichtteil. Wenn kein Testament vorhanden ist, gilt aber die gesetzliche Erbfolge. Dann wird der Ehegatte nur zu zwei Drittel des Nachlasses gesetzlicher Erbe, ein Drittel geht an die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen.

§ 763 ABGB stellt überdies klar, dass hinsichtlich der Kinder zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied besteht.

Unter dem Begriff «Kinder» werden auch Enkel und Urenkel und unter dem Begriff «Eltern» auch alle Grosseltern verstanden. Ihr Pflichtteilsrecht entsteht aber erst bei Vorversterben des/der pflichtteilsberechtigten Kindes/Kinder.

Anmerkung:

Die österreichische Erbrechtsreform 2015 sieht keinen Pflichtteil der Vorfahren in aufsteigender Linie (Eltern und Grosseltern) mehr vor. Begründet wird dies damit, dass Vorfahren im Regelfall vor Kindern sterben. Ausserdem brauchen Sie keine Vorsorge in Bezug auf eine vermögensmässige „Starthilfe“ durch einen Pflichtteil mehr.

52. Wie hoch ist der Pflichtteil?

Als Pflichtteil gebührt jedem Kind sowie dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner **die Hälfte** dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugestanden hätte. Dies ergibt sich aus § 765 Abs. 1 ABGB.

Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner ist gemäss § 765 Abs. 2 ABGB unter folgender Voraussetzung noch weiter wie folgt privilegiert:

*„Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat Anspruch **auf den doppelten Pflichtteil**, wenn er massgeblich zum Aufbau des Vermögens des Erblassers beigetragen hat und der während der Ehe oder der*

eingetragenen Partnerschaft erwirtschaftete Vermögenszuwachs den Grossteil der Erbschaft ausmacht.“

Gemäss Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Reform des Erbrechts aufgeworfene Fragen Nr. 68/2012 ist der massgebliche Beitrag des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners als gleichwertig angesehen. Bei der Bewertung sind analog von Art. 78 Abs. 2 EheG die Leistungen zum Unterhalt der Familie oder Partnerschaft, die Mitwirkung im Erwerb des jeweils anderen (Ehe-)Partners, die Führung des gemeinsamen Haushalts, die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder sowie jeder sonstige Beitrag zu berücksichtigen. Gleichwertige und somit massgebliche Beiträge liegen dann vor, wenn ein (Ehe-)Partner durch sein Arbeitseinkommen, der andere durch seine Familienarbeit (Haushaltsführung, Kindererziehung etc.) zum Unterhalt der Familie beiträgt. Ebenso wird dies der Fall sein, wenn beide (Ehe-)Partner voll berufstätig sind, ebenso die Einkommensunterschiede nicht exorbitant voneinander abweichen, oder ein (Ehe-)Partner zwar nicht vollzeitig einer Berufstätigkeit nachgeht, aber daneben noch Haus- bzw. Familienarbeit verrichtet oder beim Erwerb des (Ehe-)Partners mitarbeitet.

Sind keine Kinder vorhanden, kommen die Eltern des Erblassers zum Zug. Diesen gebührt als Pflichtteil **ein Drittel** dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten würden. Dies ergibt sich aus § 766 ABGB, welcher bestimmt:

„In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Pflichtteilsberechtigten als Pflichtteil ein Drittel dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.“

Um den Pflichtteil zu bemessen, muss somit zuerst eruiert werden, was den Nachkommen oder mangels Nachkommen den Eltern und dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner nach dem Gesetz zugefallen wäre. Davon wird dann der entsprechende Hälfte-Anteil oder Drittel-Anteil ausgerechnet.

Sind beispielsweise zwei Kinder vorhanden und lebt der Ehegatte noch, beläuft sich der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten auf einen Viertel und derjenige der Kinder auf je einen Achtel des Nachlasses (die Hälfte des gesetzlichen Erbteils von einem Viertel).

Erben die Eltern beispielsweise neben dem Ehegatten, beträgt ihr Pflichtteilsanspruch zusammen ein Neuntel, d.h. ein Drittel des gesetzlichen Erbteils von einem Drittel.

Zur Berechnung des Pflichtteils müssen alle zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, alle Rechte und Forderungen genau beschrieben und geschätzt werden (§ 784 ABGB). Den Pflichtteilsberechtigten steht es frei, bei der Schätzung anwesend zu sein.

Abzuziehen sind selbstverständlich die Schulden und andere Lasten des Erblassers etc.

Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten sind bei der Berechnung des Nachlasses auch Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen, allerdings nur die, die während der Ehe des Erblassers gemacht wurden bzw. zur Zeit, als er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat (§ 785 ABGB).

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichstellung aller pflichtteilsberechtigten Kinder. Wenn z.B. ein Grundstück zum Steuerschätzwert „verkauft“ wird, so spricht man von „gemischter Schenkung“. Der geschenkte Teil muss angerechnet werden. Überhaupt ist ein Anspruch nur dann begründet, wenn eine Vermögensverschiebung dergestalt stattfindet, dass ganz oder teilweise von Schenkung gesprochen werden kann.

Erhält ein Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteil als Mindestanteil an Vermögen des Verstorbenen nicht aus Schenkungen zu Lebzeiten oder seinen Erbteil, hat er einen **Schenkungs-pflichtteilsergänzungsanspruch** gegenüber anderen Pflichtigen.

53. **Bekommt der Pflichtteilsberechtigte einen aliquoten Anteil am Erbe?**

Nein! Der Pflichtteilsanspruch ist kein Anspruch auf einen ideellen Teil des Nachlasses. Vielmehr ist er eine Forderung auf einen verhältnismässigen Teil des Nachlasswertes **in Geld**. Diesbezüglich ist auf § 2 Bst. I. Erbpapent vom 06.04.1946 zu (alt) § 784 ABGB zu verweisen. Diese Bestimmung ist formell noch in Kraft.

Bereits mit dem Tode des Erblassers entsteht der Pflichtteilsanspruch. Er ist nur gegen die Erben, nicht aber gegen Legatäre, **als Nachlassschuld** geltend zu machen.

Wichtig ist auch, dass Pflichtteilsansprüche, falls sie nicht anerkannt werden, **im Prozesswege** geltend zu machen sind.

54. **Wann verjährt ein Pflichtteilsanspruch?**

Die Verjährungsfrist wegen Verkürzung des Pflichtteiles beträgt gemäss § 1487 ABGB immer drei Jahre, unabhängig davon, ob der Pflichtteil gegen oder im Einklang mit letztwilliger Verfügung geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch erloschen.

Anmerkung:

Die von der österreichischen Rechtsprechung entwickelte Unterscheidung, wonach "gegen das Testament" geltend gemachte Pflichtteile innert drei Jahren und "in Übereinstimmung mit dem Testament" geltend gemachte Pflichtteile innert dreissig Jahren verjähren, widerspricht dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 1487 ABGB.

In Österreich gelten seit Inkrafttreten der Eherechtsreform am 01.01.2017 gemäss dem neuen § 1487a ABGB einheitliche Fristen. Die kurze Verjährung von 3 Jahren gilt ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs massgebenden Tatsachen. Unabhängig von dieser Kenntnis

verjähren diese Rechte spätestens 30 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen. Diese Regelung wäre auch für Liechtenstein wünschenswert.

55. Gibt es Fälle, in denen der Pflichtteil nicht geschuldet ist?

Ja! In Ergänzung der schon aufgrund des Gesetzes vorgesehenen **Erbunfähigkeit** (siehe Frage 9) gibt es für den Erblasser auch die Möglichkeit der **Enterbung**. Dies bedeutet, dass der Erblasser durch einen Willensakt, nämlich **durch eine letztwillige Anordnung**, einer pflichtteilsberechtigten Person den Pflichtteil entzieht.

Die Gründe für eine Enterbung müssen gravierend sein. Aus § 768 und § 769 ABGB ergeben sich diese wie folgt:

Enterbungsgründe eines **Kindes**:

- wenn es den Erblasser in Notstand hilflos gelassen hat;
- wenn es wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder 20jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
- wenn es beharrlich eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossende Lebensart führt

Anmerkung:

Da Lebensgemeinschaften (Lebensabschnittspartnerschaften) auch in Liechtenstein immer häufiger werden, ist diese Tatsache wohl kaum mehr ein Enterbungsgrund und sollte auch vom Gesetzgeber diese Bestimmung, wie in Österreich seit dem 01.01.2017 bereits geschehen, gestrichen werden.

Enterbungsgründe für **Ehegatte und Eltern**:

Für Ehegatten gilt Gleiches wie oben sowie gröbliche Vernachlässigung der Beistandspflicht gegenüber dem Erblasser. Auch Eltern können aus letzterem Grund „enterbt“ werden.

Wichtig ist, dass die Enterbung letztwillig verfügt wird.

Sie gilt aber auch dann, wenn ein Erblasser einen Noterben (pflichtteilsberechtigten Erben) in der letztwilligen Verfügung übergeht, der testamentarisch eingesetzte Erbe aber beweisen kann, dass der mit Stillschweigen übergangene Erbe sich einer der oben angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht hat. Hier spricht man von **stillschweigender Enterbung!**

56. Ich habe gehört, dass auch eine Pflichtteilsminderung möglich ist.

Ja! Seit der Familienrechtsnovelle 1993, LGBL. 1993 Nr. 54, besteht die Möglichkeit, durch eine testamentarische Anordnung eine Pflichtteilsminderung auf die Hälfte des Pflichtteiles zu verfügen. Voraussetzung hierfür ist, dass das an und für sich pflichtteilsberechtignte Kind und der vererbende Elternteil *„zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis standen, wie es in der Familie zwischen Eltern und Kinder gewöhnlich besteht“* (§ 773a ABGB). Denkbar ist eine solche Pflichtteilsminderung vor allem bei nicht-ehelichen Kindern, zu denen vom Erblasser her gesehen kein Kontakt bestand oder besteht.

Eine solche Pflichtteilsminderung steht aber demjenigen nicht zu, der die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat.

57. Was muss bei der Hinterlassung eines Pflichtteiles beachtet werden?

Da der Pflichtteil nur bedeutet, dass der in § 762 ABGB beschriebene Personenkreis (Kinder, Ehegatte, Eltern) einen Mindestanteil am Erbe erhalten muss, kann dies auch in Gestalt eines Erbteiles oder eines Vermächnisses geschehen. Man braucht somit nicht ausdrücklich

anzuordnen, dass ein Kind auf den Pflichtteil gesetzt wird. Werte im Ausmass eines rechnerischen Pflichtteiles muss der Pflichtteilsberechtigte aber auf alle Fälle erhalten. Der Pflichtteil muss dem Noterben frei bleiben (§ 774 ABGB).

Bedingungen oder Belastungen eines Pflichtteiles werden als ungültig angesehen. Eine solche Bedingung oder Belastung darf sich nur gültig auf jenen Teil beziehen, der über den Pflichtteil hinausgeht (§ 774 ABGB).

58. Was muss auf den Pflichtteil angerechnet werden?

Alle Legate oder andere Vermögenswerte aus Verfügungen des Erblassers, welche der Noterbe aus der Verlassenschaft erhält, muss er sich anrechnen lassen; weiters auch alle anzurechnenden Geschenke (§ 787 ABGB).

Darüber hinaus ist anzurechnen was der Erblasser bei Lebzeiten einem Kind zur Ausstattung oder zum Antritte eines Amtes oder eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines volljährigen Kindes verwendet hat (§ 788 ABGB).

Auch Vorschüsse aus dem Pflichtteil sind gemäss § 789 ABGB anzurechnen, ebenso alles, was der Ehegatte oder eingetragene Partner als gesetzliches Vorausvermächtnis erhalten hat (z.B.: Recht, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen).

Was Eltern ausser den erwähnten Fällen gemäss § 791 ABGB einem Kinde zugewendet haben, wird nicht angerechnet, oder wenn die Eltern sich nicht ausdrücklich die Erstattung ausgedungen haben. Dies ist dann eine Schenkung.

Besteht eine letztwillige Verfügung, so muss der Erblasser **den Kindern** gegenüber eine Anrechnung ausdrücklich anordnen.

Bei der gesetzlichen Erbfolge hingegen muss sich das Kind dasjenige, was es vom Erblasser gemäss § 788 ABGB (siehe oben) erhalten hat, anrechnen lassen.

Des Weiteren können Eltern **bei einem Kind** die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge **erlassen**. Sie können somit in einem Testament zum Ausdruck bringen, dass sie nicht wollen, dass die anrechenbaren Vorbezüge beim Erbe zu berücksichtigen sind.

59. Mein Bruder hat in seinem Testament seine aussereheliche Tochter gar nicht berücksichtigt. Erbt diese?

Hier sieht der § 776 ABGB vor, dass bei einer gänzlichen (stillschweigenden) Übergehung eines dem Erblasser bekannten Kindes dieses **nur den Pflichtteil** fordern kann.

Ist das Kind dem Erblasser aber unbekannt, kann dieses nicht nur den Pflichtteil, sondern den Erbteil fordern (§ 777 ABGB).

Beim Tod eines Kindes vor dem Erblasser und bei stillschweigend übergangenen Kindern treten diese in Ansehung des Erbrechtes an die Stelle des Kindes (§ 779 ABGB). Es kommt bei diesem Erbrecht dieser Kinder darauf an, ob ihre Existenz dem Erblasser bekannt war oder nicht (siehe oben).

60. Muss man den gesetzlichen Pflichtteil sofort bezahlen?

Nein, gemäss § 783a ABGB kann der Erbe Stundung des Pflichtteils oder die Zahlung der Pflichtteils in Raten verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Erbteilsanspruches für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräusserung eines Wirtschaftsgutes zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet.

Angemessen zu berücksichtigen sind die Interessen des Pflichtteilsberechtigten.

Für diesen Fall ist die Pflichtteilsforderung zu verzinsen. Auch eine Sicherheitsleistung kann der Pflichtteilsberechtigte verlangen, worüber das Gericht nach Billigkeit entscheidet.

61. Kann man den Pflichtteilsanspruch sonst wie sicherstellen?

Ja, während des Verlassenschaftsverfahrens gemäss § 812 ABGB (siehe Ausführungen zur Frage 78).

62. Um meine gesetzlichen Erben „leer“ ausgehen zu lassen, errichte ich eine Stiftung gemäss liechtensteinischen Rechts. Geht das?

Nein! Aus der Bestimmung des Art. 560 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (kurz: PGR) ergibt sich klar und deutlich, dass eine Stiftung von den Erben **gleich einer Schenkung** angefochten werden kann (Anfechtung wird dabei nicht so verstanden, dass die Errichtung der Stiftung bekämpft wird; es wird vielmehr die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages zur Deckung des Pflichtteiles gefordert).

Gemäss der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 09.02.2002 zu 06 CG.2004.23, veröffentlicht in den LES 2006, S. 468, unterliegt die Errichtung einer Stiftung nach liechtensteinischem Recht als einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung der Anfechtung durch die Noterben, die einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen können.

Die Ansprüche eines Pflichtteilsberechtigten sind im Übrigen nach dem Erbstatut (Wohnsitz des Verstorbenen) zu beurteilen. Diesem Erbstatut unterliegen alle materiellen Erbrechtsfragen und somit das

gesamte Noterben- und Pflichtteilsrecht. Auch die Verjährung von Pflichtteilsansprüchen ist nach dem Erbstatut zu beurteilen. So der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 09.02.2006.

Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein war in seiner Entscheidung vom 16.09.2002 zu StGH 2002/17 mit der Frage des „Stiftungsdurchgriffes“ befasst. Er hat ausgeführt, dass im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht das Trennungsprinzip herrscht. Juristische Personen und „Stiftung, Stifter bzw. Begünstigte“ sind streng zu trennen. Allerdings wird bei Missbrauch diese Trennung aufgehoben. Es kann durchgegriffen werden. Wenn also mit einer Stiftungerrichtung von Anfang an gezielt zwingende erbrechtliche Vorschriften umgangen werden sollen, stellt sich die Frage, inwiefern die Stiftung gegenüber Erben oder Pflichtteilsberechtigten als gültig errichtet angesehen werden kann. Wörtlich führt der Staatsgerichtshof in der zitierten Entscheidung aber aus, dass der Durchgriff und damit die Verneinung der rechtlichen Existenz der Stiftung im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes als „ultimo ratio“ mit grosser Zurückhaltung Verwendung finden muss, zumal die Stiftung dadurch im Gegensatz zur blossen gerichtlichen Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche gänzlich ignoriert wird.

Bringt eine Person zu deren Lebzeiten ihr ganzes Vermögen oder einen Grossteil ihres Vermögens in eine liechtensteinische Stiftung ein, so erhebt sich die Frage, inwiefern die Pflichtteilsberechtigten gegenüber der Stiftung Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen können.

Gemäss den Normen des § 785 Abs. 3 Art. ABGB sind nämlich unter anderem Schenkungen dann nicht zu berücksichtigen, die der Verstorbene **früher als zwei Jahre vor seinem Tode** an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht hat.

Eine Stiftung ist nicht pflichtteilsberechtigt. Somit könnte man der Auffassung sein, dass alle Schenkungen an liechtensteinische

Stiftungen, auch an Familienstiftungen, die eine natürliche Person zwei Jahre vor seinem Tode gemacht hat, bei der Pflichtteilsfrage unberücksichtigt bleiben.

Die Judikatur hat aber den Begriff „Vermögensopfer“ geprägt. Dabei ist wesentlich, dass Zuwendungen eines Stifters an eine liechtensteinische Stiftung den Lauf der bloss zweijährigen Schenkungsanrechnungsfrist bei Sachverhalten nicht in Gang setzen, bei denen der Stifter zu seinen Lebzeiten die Stiftung zu seinen eigenen Gunsten widerrufen oder deren Statuten bzw. Beistatuten abändern kann, er an der Stiftung selbst lebzeitig bezugsberechtigter Erstbegünstigter ist oder das Stiftungsvermögen zu seinen Lebzeiten faktisch in eigenen finanziellen Interessen beherrschen kann (z.B. über einen Mandatsvertrag mit dem Stiftungsrat). In solchen Fällen führt die Anwendung der Vermögensopfertheorie dazu, dass die Schenkungsanrechnungsfrist bis zum Tode des Stifters erst gar nicht anläuft (siehe Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 07.12.2012, LES 2013, 30 ff.; Harald Bösch in ZStV 1/2016, Beeinträchtigung pflichtteilsrechtliche Ansprüche mittels liechtensteinischen Anstalten und Stiftungen, S. 18 ff. und die dort zitierte weitere Rechtsprechung, sowie derselbe Autor in PSR [2013], Vermögensopfer und liechtensteinische Stiftung, S. 52 ff.)

6 Verlassenschaftsverfahren

63. Wo ist das Verlassenschaftsverfahren geregelt?

Seit 01.11.2011 ist das Gesetz vom 25.11.2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheit Ausserstreitsachen (Ausserstreitgesetz; kur: **AussStrG**) in Kraft. In den Art. 143 ff. sind die Bestimmungen über das Verlassenschaftsverfahren normiert.

64. Wie geht das Verlassenschaftsverfahren im Wesentlichen vor sich?

Das Verlassenschaftsverfahren ist gegliedert in:

Vorverfahren:

- Einleitung des Verfahrens
- Todesfallaufnahme
- Erhebungen
- Sicherung der Verlassenschaft
- Übermittlung und Übernahme letztwilliger Verfügungen
- Nichtvornahme einer Verlassenschaftsabhandlung
- Überlassung an Zahlungs statt

Verlassenschaftsverfahren:

- Vorsorge einer Vertretung
- Abgabe von Erbantrittserklärungen
- Unbekannte Erben und Noterben
- Verfahren bei widersprechenden Erbantrittserklärungen
- Inventur (Gründe und Umfang der Inventur samt Bewertungsregeln)
- Verfahren zur Errichtung der Inventur
- Rechte der Gläubiger (Einberufung und Antrag auf Absonderung)
- Einantwortung gemäss Beschluss
- Erbteilungsübereinkommen

Verfahren ausserhalb der Abhandlung:

- Übermittlung an das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch
- Änderung der Abhandlungsgrundlagen
- Erblose Verlassenschaft
- Kosten und Öffentlichkeit

65. Wie wird das Verlassenschaftsverfahren eingeleitet?

Dies geschieht von Amts wegen, sobald ein Todesfall durch eine öffentliche Urkunde oder sonst auf unzweifelhafte Weise bekannt

wird. Nur auf Antrag einer Partei ist das Verlassenschaftsverfahren einzuleiten, falls sich im Ausland gelegenes **bewegliches Vermögen** befindet.

Eigene Meinung:

Durch die europäische Erbrechtsverordnung, die auch in Liechtenstein eingeführt werden sollte, bedarf es sicher diesbezüglicher Anpassungen.

66. Wer sind die Organe des Verlassenschaftsverfahrens?

- Gemeinden im Auftrag des Gerichtes
Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Amtsperson und ihren Stellvertreter, welche für die Gemeinde handeln, in der Regel der Gemeindekassier bzw. dessen Stellvertreter.

Das Gericht kann der Gemeinde Aufträge erteilen, Berichte einholen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen lassen. Personen, deren Aussagen oder Auskünfte als Beweismittel dienen, haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten, wie gegenüber dem Gericht.

Es kann gegen Massnahmen der Gemeinde auch ein Antrag bei Gericht auf Abhilfe gestellt werden: Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gemeinde und des Antragstellers.

- Gericht
Die eigentliche Verlassenschaftsabhandlung ist Aufgabe des Gerichtes.

Die Zuständigkeit liegt entweder bei einem Richter oder Rechtspfleger. Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen und Testamentshinterlegungen ist im Rechtspflegergesetz vom 12.03.1998, LGBL 1998 Nr. 77, in Art. 60 wie folgt festgelegt:

- 1) Der Wirkungskreis des Rechtspflegers in Verlassenschaftssachen und bei Testamentshinterlegungen umfasst:

- a) die Testamentshinterlegung und die Testamentseröffnung;
 - b) die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung.
 - c) die Geschäfte nach Art. 153 (Unterbleiben der Verhandlung) und 154 (Überlassung an Zahlungs statt) AussStrG.
- 2) Die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung bleiben dem Landrichter vorbehalten, wenn:
- a) **eine letztwillige Verfügung vorhanden ist;**
 - b) der Erblasser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte;
 - c) **im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung das Erbrecht bestritten wird;**
 - d) **die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangt wird.**

67. Ich habe etwas von einer Todesfallaufnahme gehört. Was ist das?

Die Aufgabe einer Todesfallaufnahme ist an die Gemeinde delegiert. Diese hat Erhebungen über den Verstorbenen, das hinterlassene Vermögen samt Rechten und Verbindlichkeiten, die Begräbniskosten und die Person, die sie allenfalls vorgestreckt hat, zu machen. Des Weiteren sind auch Urkunden über letztwillige Anordnungen beizubringen, die Daten der gesetzlichen und der aufgrund einer letztwilligen Verfügung berufenen Erben sowie die Legatäre; schliesslich auch die Daten derjenigen Person, die gesetzlicher Vertreter der Verstorbene war.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine Bewertung des hinterlassenen Vermögens vorzunehmen. Im Gegenteil: Auf einfache Weise ist der Wert insbesondere durch Befragung von Auskunftspersonen und ohne weitwendige Erhebungen (auch ohne Beziehung eines Sachverständigen) zu ermitteln.

Die Gemeinde ist auch gemäss Art. 148 AussStrG berechtigt in Wohnung, Geschäftslokalen und Schrankfächern des Verstorbenen nachzusehen und auch sonstige Behältnisse schonend zu öffnen. Vertrauenspersonen sind für diesen Fall beizuziehen. Erben und Hausgenossen etc. sind zu wahrheitsgemässen Auskünften über die in ihrem Besitz befindlichen Werte verpflichtet.

68. Kann die Gemeinde im Rahmen der Erhebungen auch bei Banken, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten den Vermögensstand des Verstorbenen erheben?

Ja, allerdings nur bedingt! Gemäss Art. 146 Abs. 2 AussStrG bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Gerichtes, dass der Vermögensstand des Verstorbenen bekanntgegeben wird.

Wichtig ist, dass die so erlangten Zahlen ausschliesslich für das Verlassenschaftsverfahren verwendet werden dürfen.

Damit ist gewährleistet, dass die entsprechend ermittelten Vermögensbestände bei Banken nicht in einem Steuerverfahren verwendet werden.

69. Gibt es eine Möglichkeit, die Verlassenschaft zu sichern?

Ja, bereits auf der Ebene der Gemeinden kann die Verlassenschaft auf geeignete Weise gesichert werden, wenn Gefahr besteht, dass Vermögensbestandteile der Verlassenschaftsabhandlung entzogen werden, oder sich die vermutlichen Erben, nahen Angehörigen oder Mitbewohner zur Verwahrung nicht fähig oder auch nicht bereit sind.

Anordnen kann die Gemeinde das Versperren, insbesondere die Versiegelung der Verlassenschaft oder ihre Verwahrung bei der Gemeinde oder einem Verwahrer. Dies diesbezüglichen Kosten der Sicherung hat die Verlassenschaft zu tragen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass gemäss der gesetzlichen Anordnung in Art. 147 Abs. 3 AussStrG Drittpersonen, insbesondere Angehörige und Mitbewohner des Verstorbenen, auch wenn sie die Verlassenschaft verwahren, jede Verfügung über sie zu unterlassen haben.

Dies bedeutet aber auch, dass Gegenstände der Verlassenschaft bis zur Einantwortung (Übergabe des Eigentums an die Berechtigten) nicht verkauft (auch nicht ein altes Auto) oder verschenkt werden dürfen. Der ruhende Nachlass ist unantastbar.

70. Wem müssen letztwillige Verfügungen ausgefolgt werden?

Wie bereits oben ausgeführt wurde, muss im Rahmen der Todesfallaufnahme ein Testament dem Beauftragten der Gemeinde übergeben werden. Drittpersonen (z.B. Anwälte), die vom Tod einer Person erfahren, sind verpflichtet, diese Urkunden unverzüglich der Gemeinde oder aber dem Gericht zu übermitteln. Darüber wird ein Übernahmeprotokoll (für die Beurteilung der Echtheit und Gültigkeit allenfalls bedeutender Umstände) erstellt. Die Parteien, die nach der Aktenlage aufgrund des Gesetzes zur Erbfolge berufen werden, haben das Recht, unbeglaubigt die Abschriften zu erhalten. Ihnen sind diese zuzustellen.

71. Ist in jedem Falle eine Verlassenschaftsabhandlung durchzuführen? Wann kann sie unterbleiben?

Wenn der aktive Wert der Verlassenschaft CHF 8'000.00 nicht übersteigt und keine Eintragungen in den öffentlichen Büchern erforderlich sind (z.B. Umschreibung des Eigentumsrechtes an einem Grundstück), so unterbleibt die Abhandlung, sofern kein Antrag auf Fortsetzung des Verlassenschaftsverfahrens gestellt wird.

Zwar sieht Art. 153 AussStrG vor, dass es einer Verständigung nicht bedarf. Allerdings wird üblicherweise ein entsprechender Beschluss gefasst und den gesetzlichen Erben bzw. Testamentserben zugestellt.

Im Falle des Unterbleibens der Abhandlung kann auf Antrag des Gerichts demjenigen, der einen Anspruch nach der Aktenlage bescheinigt, die Berechtigung erteilt werden, das Verlassenschaftsvermögen ganz oder zu bestimmten Teilen zu übernehmen, dazugehörige Rechte geltend zu machen oder aufzugeben, über erhaltene Leistungen rechtswirksam zu quittieren und Löschungserklärungen auszustellen.

Diese Bestimmung hat den Sinn, dass jemand legitimiert werden kann, noch offene Rechtsgeschäfte für den Nachlass zu erledigen. An der Tatsache des Unterbleibens der Abhandlung ändert sich aber nichts.

72. Ich habe etwas von einer Überlassung an Zahlungen statt gehört. Was ist das?

Bei Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft gibt es die Möglichkeit, den Antrag zu stellen, dass die Aktiven den Gläubigern überlassen werden und zwar unter folgenden Bedingungen:

- Es darf nicht eine unbedingte Erbantrittserklärung vorliegen;
- kein Verlassenschaftskonkurs darf eröffnet sein; und
- kein Antrag auf Überlassung als erblos darf vorliegen.

Im Falle der Überlassung an Zahlungen statt ist das Vermögen wie folgt zu verteilen:

- Masseforderung im Sinne der Konkursordnung müssen zuerst bezahlt werden;
- Honorar des Sachwalters des Verstorbenen muss anschliessend bezahlt werden;
- schliesslich müssen die Forderungen der übrigen Gläubiger, jeweils

im Verhältnis der Höhe ihrer unbestrittenen oder durch unbedenkliche Urkunden bescheinigten Forderungen berichtet werden, soweit die Aktiven hierzu ausreichen.

Dieses Verfahren wird nur durchgeführt, falls der Wert der Aktiven voraussichtlich CHF 8'000.00 übersteigt. Die aktenkundigen Gläubiger und jene aktenkundigen Personen, die als Erben oder Noterben in Frage kommen, sind zu verständigen soweit deren Aufenthalt bekannt ist und ihnen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

Wenn der Wert der Aktiven voraussichtlich **CHF 40'000.00** übersteigt, so sind bei einem Verfahren wegen Überlassung an Zahlungen statt die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen (Art. 155 Abs. 2 AussStrG).

73. Ich habe für den Verstorbenen die Todesfallkosten übernommen. Wie werden diese zurückerstattet?

Bereits die Gemeinde kann gemäss Art. 148 Abs. 1 AussStrG die zur Berichtigung der Kosten eines einfachen Begräbnisses vorgestreckter Beträge ausfolgen oder freigeben. Man muss nur den entsprechenden Antrag samt Urkunden (Rechnungen und Zahlungsbelege) an die Gemeinde übermitteln. Sollten die Banken aufgrund der entsprechenden Bankverträge Kontosperrungen verfügt haben, kann das Gericht die Freigabe dieser Kosten beschliessen. Ein entsprechender Antrag ist dann an das Gericht zu stellen.

74. Wie geht die Verlassenschaftsabhandlung vor sich?

Zunächst hat das Gericht abzuklären, ob ein Verlassenschaftskurator zu bestellen ist (ein Verstorbener kann in seinem letzten Willen eine solche Person bestimmen). Ebenso ist für eine gesetzliche Vertretung eines Minderjährigen oder sonst Pflegebefohlenen zu sorgen.

Danach hat das Gericht die nach der Aktenlage als Erben in Frage kommenden Personen nachweislich aufzufordern zu erklären, ob und wie sie die Erbschaft antreten (sog. Erbantrittserklärung) oder ob sie diese ausschlagen wollen.

Üblicherweise wird dies schriftlich gemacht. Alle in Frage kommenden Personen erhalten ein entsprechendes Schreiben des Gerichtes samt allfälligen Testamenten und Kodizillen mit einer Fristansetzung und der Belehrung, dass, falls die Frist versäumt wird, sie nicht mehr dem weiteren Verfahren beigezogen werden, solange die Erklärung nicht nachgeholt wird. Des Weiteren ist eine Belehrung über die Rechtsfolgen der Abgabe der unbedingten und bedingten Erbantrittserklärung etc. zuzustellen.

Die mindestens vierwöchige Frist zur Abgabe der Erbantrittserklärung kann verlängert werden (Bedenkzeit). Diese darf insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass neben den bekannten Personen auch andere als Erben oder Noterben in Betracht kommen, so hat sie das Gericht durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten geltend zu machen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die Ansprüche der unbekanntenen Erben oder Noterben den bekannten Erben eingewantwortet werden. In der Bekanntmachung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

75. Was muss ich in dieser Erbantrittserklärung erklären?

Es wird ein Formular mitgeschickt, in dem die Daten der Erklärenden, der Titel, auf den er sich hinsichtlich des Erbrechtes (Gesetz, Erbvertrag oder Testament) berufe, ausgefüllt werden muss. Ausserdem muss dieses Schriftstück die ausdrückliche Erklärung enthalten, die Erbschaft anzutreten, des Weiteren, ob dies der Erbe unbedingt oder unter Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventars

(bedingte Erbantrittserklärung) macht. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so sollte auch die Erbquote angegeben werden. Diese Erklärung ist vom Erbansprecher oder seinem ausgewiesenen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

76. Wie geht das Gericht vor, wenn widersprechende Erbantrittserklärungen vorliegen?

Es kommt vor, dass ein Testament vorliegt, das von den gesetzlichen Erben (z.B. Kinder) als ungültig angesehen wird (z.B. wegen mangelnder Testierfähigkeit, wegen Formmangel). Die gesetzlichen Erben geben dann die Erbantrittserklärung aufgrund des Gesetzes ab, während der oder die Testamentserben die Erbantrittserklärung aufgrund des Testamentes abgegeben haben.

In diesem Falle hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass das Erbrecht zwischen den Parteien geklärt und anerkannt wird.

Gelingt dies nicht, müssen beide Parteien entsprechendes Vorbringen erstatten, weshalb sie sich auf das „bessere“ Erbrecht berufen. Das Gericht hat dann das Erbrecht der Berechtigten festzustellen und die übrigen Erbantrittserklärungen abzuweisen und zwar durch einen entsprechenden Beschluss, wobei dies auch im Einantwortungsbeschluss entschieden werden kann. Über das Erbrecht bei widersprechenden Erbantrittserklärungen ist mündlich zu verhandeln. Wichtig ist, dass sich die Parteien dabei nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen dürfen. Im Verfahren über das Erbrecht bestehen Kostenersatzverpflichtungen des Unterlegenen gegenüber dem erfolgreichen Teil. Im Übrigen werden im Verlassenschaftsverfahren keine Kosten an eine andere Partei zugesprochen.

Gemäss Art. 185 AussStrG wird zwar über das Erbrecht mündlich verhandelt, eine öffentliche Verhandlung findet allerdings statt.

77. Ich habe etwas von der Errichtung eines Inventars gehört. Wann ist dies notwendig?

Gründe für die Errichtung eines Inventars sind in Art. 165 AussStrG normiert. Insbesondere ist ein Inventar zu errichten:

- wenn eine **bedingte Erbantrittserklärung abgegeben wurde**;
- wenn minderjährige Noterben vorhanden sind;
- wenn eine Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB) bewilligt wurde;
- bei Nacherbschaft oder letztwilliger Errichtung einer Stiftung

Das Inventar dient als vollständiges Verzeichnis der Verlassenschaft (§ 531 ABGB), insbesondere aller körperlichen Sachen und aller vererblichen Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen und ihres Wertes im Zeitpunkt des Todes. Gibt es einen Streit darüber, ob eine Sache zum Verlassenschaftsvermögen zählt, muss das Gericht darüber entscheiden, ob die Sache in das Inventar aufgenommen bzw. ausgeschieden wird.

Hat sich eine Sache zuletzt im Besitz des Verstorbenen befunden, so ist sie nur dann auszuschneiden, wenn durch unbedenkliche Urkunden bewiesen wird, dass sie nicht zum Verlassenschaftsvermögen zählt. Dritte sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, Zutritt zu den strittigen Gegenständen zu gewähren und deren Besichtigung und Beschreibung zu gestatten.

Als Bewertungsregeln gilt gemäss Art. 167 AussStrG, dass bei beweglichen Sachen der Verkehrswert zu ermitteln ist. Dies gilt auch für unbewegliche Sachen. Letzterer richtet sich nach dem wirtschaftlich begründeten mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnliche Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend verkauft werden. Bei überbauten Grundstücken ist nach anerkannten Grundsätzen ein Mittelwert zu suchen.

Es gibt auch die Möglichkeit, anstelle des Verkehrswertes den Steuerschätzwert zu verwenden, wenn ausschliesslich volljährige, nicht unter Sachwalterschaft stehende Personen als Erben in Frage kommen.

Üblicherweise wird das Inventar durch die Gemeinde errichtet. Ist ein Verlassenschaftskurator erstellt, wird das Inventar durch diesen errichtet. Die Kosten der Errichtung des Inventars trägt die Verlassenschaft.

78. Gibt es eine Vermögenserklärung anstelle eines Inventars?

Ist kein Inventar zu entrichten, z.B. wenn eine unbedingte Erbantrittserklärung vorliegt, so hat der Erbe das Verlassenschaftsvermögen nach allen Bestandteilen wie in einem Inventar zu beschreiben und zu bewerten und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung durch seine oder seines Vertreters Unterschrift zu bekräftigen. Der Erklärende ist auf die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung hinzuweisen. Die Vermögenserklärung tritt in der Abhandlung anstelle des Inventars.

79. Es müssen Betriebskosten, Mieten, Leibrenten aus der Verlassenschaft bezahlt werden. Wie wird dies während der Dauer des Verlassenschaftsverfahrens erledigt?

Bereits die Gemeinde hat die mutmasslichen Erben darauf hinzuweisen, dass sie sich über die Benützung, Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft schriftlich einigen sollen. Dies ist der Gemeinde und dem Gericht mitzuteilen.

Das Gericht hat auf Verlangen der Berechtigten eine Bestätigung über ihre Vertretungsbefugnis (§ 810 ABGB) auszustellen. In diesem Beschluss wird aufzuführen sein, dass der entsprechende Vertreter

(auf den sich die Erben geeinigt haben) entsprechende Verfügungen über Bankkonten zur Erfüllung verschiedener Ausgaben tätigen kann.

Wenn sich die Personen nicht auf einen Vertreter einigen oder ein Verfahren über das Erbrecht eingeleitet wird, bestellt das Gericht einen Verlassenschaftskurator. Die Vertretungsbefugnis anderer Personen endet mit der Bestellung des Verlassenschaftskurators.

80. Welchen Aufgaben und Befugnisse kommen einem Verlassenschaftskurator zu?

Der Verlassenschaftskurator hat die Aufgabe, die Verlassenschaft sowie die sich darin befindlichen Vermögenswerte zu verwalten, dies auch im Sinne von § 810 ABGB und den ruhenden Nachlass zu vertreten sowie allgemein die Interessen der Verlassenschaft zu wahren.

81. Ich habe Forderungen gegen den Verstorbenen bzw. gegen die Verlassenschaft. Was kann ich im Verlassenschaftsverfahren tun?

Es gibt in den Art. 174 ff. AussStrG Regeln über die Rechte der Gläubiger.

Falls eine mündliche Verhandlung bei Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger anberaumt wird, so hat das Gericht diesen Termin öffentlich bekannt zu machen und alle Beteiligten zu laden. Bei diesem Termin hat das Gericht auf die Herstellung von Einvernahmen über die angemeldeten Forderungen hinzuwirken.

Des Weiteren hat das Gericht über Antrag auf Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB) gemäss Art. 175 AussStrG zu entscheiden. Diese Bestimmung lautet:

*„Besorgt ein **Erbschaftsgläubiger**, ein Legatar oder ein **Pflichtteilsberechtigter**, dass er durch **Vermengung** der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne, so kann er vor der Einantwortung verlangen, dass die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, vom Gerichte verwahrt oder von einem Verlassenschaftskurator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtet werde. In einem solchen Falle hat ihm aber der Erbe, obschon dieser sich unbedingt als Erbe erklärt hätte, aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften.“*

In Absonderungsfällen ist ein Separationskurator zu bestellen.

Die Separation ist von Amtes wegen oder auf Antrag des Erben aufzuheben, wenn sie zu Unrecht bewilligt worden ist oder wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, also insbesondere bei Befriedigung und Sicherstellung der ganzen gesicherten Forderung oder deren sonstigem Untergang. Die Separation ist im Weiteren auf Antrag des Erben aufzuheben, wenn der Separationsgläubiger der Pflicht zur Betriebsamkeit nicht nachkommt.

82. Welche Nachweise muss ich vor der Einantwortung als Erbe erbringen?

Es müssen alle Personen, denen an der Verlassenschaft andere erbrechtliche Ansprüche zustehen als die eines Erben (z.B. den Vermächtnisnehmern) vor der Einantwortung **nachweislich** von den Erben verständigt werden. Sicherheiten sind bei Pflegebefohlenen zu leisten, wenn sie Ansprüche z.B. aus Legaten haben.

83. Ich habe etwas über einen Einantwortungsbeschluss gehört. Was ist das?

Wenn Erben und ihre Quoten feststehen und sie die übrigen Voraussetzungen erfüllt bzw. nachgewiesen haben (siehe Frage 79)

so hat das Gericht den Erben die Verlassenschaft einzuantworten.

Es erfolgt ein schriftlicher Einantwortungsbeschluss mit allen für das Erbrecht und deren Folgen notwendigen Angaben (Art. 177 lit. b AussStrG). Darin enthalten sind insbesondere die Erben und ihre Quoten sowie das Inventar. Die Einantwortungsurkunde bzw. der entsprechende Beschluss hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (falls nicht auf ein entsprechendes Rechtsmittel bereits vorher verzichtet wird). Binnen 14 Tagen kann Rekurs an das Fürstliche Obergericht erhoben werden.

84. Können sich die Erben bei Gericht über die Verteilung der Erbmasse einigen?

Ja! Man nennt dies eine Erbteilungsvereinbarung. Vor Einantwortung ist eine solche Vereinbarung über die Erbteilung oder die Benützung der Verlassenschaftsgegenstände möglich. Diese ist bei Gericht zu Protokoll zu geben. Derartigen Vereinbarungen kommt die Wirkung eines vor Gericht geschlossenen Vergleiches zu.

85. Was ist, wenn nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung weiteres Vermögen bekannt wird?

In diesem Falle muss das Gericht verständigt werden. Das Gericht hat das Inventar zu ergänzen und die Erben aufzufordern, ihre Vermögenserklärung zu ergänzen. In der Regel bedarf es aber einer Ergänzung des Einantwortungsbeschlusses nicht.

Wenn eine Verlassenschaftsabhandlung unterblieben ist, so ist neuerlich zu entscheiden, ob es einer Verlassenschaftsabhandlung bedarf oder eine Überlassung an Zahlungs statt möglich ist.

86. Was geschieht, wenn eine erblose Verlassenschaft vorliegt?

Bei erbloser Verlassenschaft ist diese auf Antrag der Regierung dem Land Liechtenstein zu übergeben. Voraussetzung ist neben dem fruchtlosen Ablauf der Frist zur Abgabe der Erbantrittserklärung (der Erben etc.) und die Aufnahme eines Inventars. Das Gericht hat einen Übergabebeschluss an das Land Liechtenstein zu fassen. Vor Fassung dieses Beschlusses ist das Inventar jenen Personen zuzustellen, die zur Abgabe einer Erbantrittserklärung aufgefordert worden waren, aber nur einen Antrag auf Zustellung des Inventars gestellt hatten. Sinn dieser Bestimmung ist, den diesbezüglich Berechtigten nochmals die Möglichkeit zu geben, nachträglich eine Erbantrittserklärung abzugeben. Erst in letzter Konsequenz soll eine erblose Verlassenschaft an das Land gehen.

7 Gebühren und Steuern im Verlassenschaftsverfahren

87. Welche Gebühren und Steuern sind im Verlassenschaftsverfahren einzuheben?

Gemäss Art. 37 des Gerichtsgebührengesetzes, LBGl. 1974 Nr. 42, ist auf Basis des Nachlasswertes im Verlassenschaftsverfahren eine Einantwortungsgebühr einzuheben.

Diese beträgt zwischen 2‰ des Reinnachlasswertes bei Ehegatten, eingetragenen Partner, Eltern, Nachkommen oder Adoptivkinder, bei Einantwortung an andere Personen 10‰, in jedem Fall aber mindestens CHF 85.00.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 23.09.2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; kurz: SteG) gibt es die früher vorgeschriebene Nachlasssteuer und Erbanfallsteuer nicht mehr. In Liechtenstein gibt es somit keine Erbschaftssteuer.

Anhang 1

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang ASW

Nr. ASW

ausgegeben am 1. Juni 1811

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811¹

§ 531

Verlassenschaft

Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, insofern sie nicht in bloss persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heisst desselben Verlassenschaft oder Nachlass.

§ 532²⁶⁷

Erbrecht und Erbschaft

Das ausschliessende Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Teil derselben (z.B. die Hälfte, ein Drittel) in Besitz zu nehmen, heisst Erbrecht. Es ist ein absolutes Recht, welches gegen einen jeden, der sich der Verlassenschaft anmassen will, wirksam ist. Derjenige, dem das Erbrecht gebührt, wird Erbe, und die Verlassenschaft, in Beziehung auf den Erben, Erbschaft genannt.

Titel zu dem Erbrechte

§ 533²⁶⁸

Das Erbrecht gründet sich auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers, auf einen Erbvertrag (§§ 602 ff.) oder auf das Gesetz.

§ 534²⁶⁹

Die erwähnten drei Arten des Erbrechtes können auch nebeneinander bestehen, so dass einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Teil aus dem letzten Willen, dem andern aus dem Erbvertrag, und einem dritten aus dem Gesetze gebührt.

§ 535

Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis

Wird jemandem kein solcher Erbteil, der sich auf den ganzen Nachlass bezieht, sondern nur eine einzelne Sache, eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, eine Summe oder ein Recht zugebracht, so heisst das Zugebrachte, obschon dessen Wert den grössten Teil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtnis (Legat), und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht als ein Erbe, sondern nur als Vermächtnisnehmer (Legatar) zu betrachten.

Zeitpunkt des Erbanfalles

§ 536

Das Erbrecht tritt erst nach dem Tode des Erblassers ein. Stirbt ein vermeintlicher Erbe vor dem Erblasser, so hat er das noch nicht erlangte Erbrecht auch nicht auf seine Erben übertragen können.

§ 537

Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht das Erbrecht auch vor Übernahme der Erbschaft, wie andere frei vererbliche Rechte, auf seine Erben über, wenn es anders durch Entsagung oder auf eine andere Art noch nicht erloschen war.

Fähigkeit zu erben

§ 538

Wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben. Hat jemand dem Rechte etwas zu erwerben überhaupt entsagt oder auf eine bestimmte Erbschaft gültig Verzicht getan, so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt oder des Rechtes auf eine bestimmte Erbschaft verlustig geworden.

§ 539²⁷⁰

Inwiefern geistliche Gemeinden oder deren Glieder erbfähig sind, bestimmen die politischen Vorschriften.

Ursachen der Unfähigkeit²⁷¹

§ 540²⁷²

Wer gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begangen oder seine aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern sich ergebenden Pflichten dem Erblasser gegenüber gröblich vernachlässigt hat, ist so lange des Erbrechts unwürdig, als sich nicht aus den Umständen entnehmen lässt, dass ihm der Erblasser vergeben habe.

§ 541²⁷³

Bei gesetzlicher Erbfolge sind die Nachkommen desjenigen, welcher sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, an dessen Stelle zur Erbfolge berufen, wengleich er den Erblasser überlebt hat.

§ 542

Wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder betrügerlicher Weise verleitet, an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen, und bleibt für allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden verantwortlich.

§ 543²⁷⁴

Aufgehoben

§ 544²⁷⁵

Aufgehoben

Nach welchem Zeitpunkte die Fähigkeit zu beurteilen

§ 545

Die Erbfähigkeit kann nur nach dem Zeitpunkte des wirklichen Erbanfalles bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt ist in der Regel der Tod des Erblassers (§ 703).

§ 546

Eine später erlangte Erbfähigkeit gibt kein Recht, andern das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmässig angefallen ist.

Wirkung der Annahme der Erbschaft

§ 547

Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten für Eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.

§ 548²⁷⁶

Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe.

§ 549

Zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für das dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und dem Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbnis.

§ 550

Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erb-rechtes für eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen Übergabe (Einantwortung) der Erbschaft alle für einen und einer für alle. Inwiefern sie nach der erfolgten Übergabe zu haften haben, wird in dem Hauptstücke von der Besitznehmung der Erbschaft bestimmt.

§ 551²⁷⁷

Verzicht auf das Erbrecht

Wer über sein Erbrecht gültig verfügen kann, ist auch befugt, durch Vertrag mit dem Erblasser im voraus darauf Verzicht zu tun. Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll. Eine solche Verzichtleistung wirkt, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch auf die Nachkommen.

9. Hauptstück
Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt
und den Testamenten insbesondere

§ 552

Erklärung des letzten Willens

Die Anordnung, wodurch ein Erblasser sein Vermögen oder einen Teil desselben einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überlässt, heisst eine Erklärung des letzten Willens.

Erfordernisse

I. Innere Form

§ 553

Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heisst sie Testament; enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heisst sie Kodizill.

Zuteilung der Erbschaft

§ 554

a) wenn nur ein Erbe

Hat der Erblasser einen einzigen Erben, ohne ihn auf einen Teil der Verlassenschaft zu beschränken, unbestimmt eingesetzt, so erhält er den ganzen Nachlass. Ist aber dem einzigen Erben nur ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Erbteil ausgemessen worden, so fallen die übrigen Teile den gesetzlichen Erben zu.

§ 555

b) wenn mehrere ohne Teilung

Sind ohne Vorschrift einer Teilung mehrere Erben eingesetzt worden, so teilen sie zu gleichen Teilen.

§ 556

c) wenn alle in bestimmten Teilen

Sind mehrere Erben und zwar alle in bestimmten Erbteilen, die aber das Ganze nicht erschöpfen, eingesetzt worden, so fallen die übrigen Teile den gesetzlichen Erben zu. Hat aber der Erblasser die Erben zum ganzen Nachlasse berufen, so haben die gesetzlichen Erben keinen Anspruch, obschon er in der Berechnung der Beträge oder in der Aufzählung der Erbstücke etwas übergangen hätte.

d) wenn einige mit Teilen, andere ohne Teile eingesetzt sind

§ 557

Wird unter mehreren eingesetzten Erben einigen ein bestimmter Teil (z. B. ein Drittel, ein Sechstel), andern aber nicht Bestimmtes ausgemessen, so erhalten diese den übrigen Nachlass zu gleichen Teilen.

§ 558

Bleibt nichts übrig, so muss von sämtlichen bestimmten Teilen für den unbestimmt eingesetzten Erben verhältnismässig so viel abgezogen werden, dass er einen gleichen Anteil mit demjenigen erhalte, der am geringsten bedacht worden ist. Sind die Teile der Erben gleich gross, so haben sie an den unbestimmt eingesetzten Erben so viel abzugeben, dass er einen gleichen Anteil mit ihnen empfangen. In allen andern Fällen, wo ein Erblasser sich verrechnet hat, ist die Teilung auf eine Art vorzunehmen, wodurch der Wille des Erblassers nach den über das Ganze erklärten Verhältnissen auf das möglichste erfüllt wird.

§ 559

Welche Erben als eine Person betrachtet werden

Treffen unter den eingesetzten Erben solche Personen zusammen, wovon einige bei der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als eine Person angesehen werden müssen (z. B. die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers), so werden sie auch bei der Teilung aus dem Testamente nur als eine Person betrachtet. Ein Körper, eine Gemeinde, eine Versammlung (z. B. die Armen) werden immer nur für eine Person gerechnet.

Recht des Zuwachsens

§ 560

Wenn alle Erben ohne Bestimmung der Teile oder in dem allgemeinen Ausdrücke einer gleichen Teilung zur Erbschaft berufen werden und es kann oder will einer der Erben von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machen, so wächst der erledigte Teil den übrigen eingesetzten Erben zu.

§ 561

Sind ein oder mehrere Erben mit, ein anderer oder mehrere ohne Bestimmung des Erbteiles eingesetzt, so wächst der erledigte Teil nur dem einzelnen oder den mehreren noch übrigen, unbestimmt eingesetzten Erben zu.

§ 562

Einem bestimmt eingesetzten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachsrecht. Wenn also kein unbestimmt eingesetzter Erbe übrig ist, so fällt ein erledigter Erbteil nicht einem noch übrigen, für einen bestimmten Teil eingesetzten, sondern dem gesetzlichen Erben zu.

§ 563

Wer den erledigten Erbteil erhält, übernimmt auch die damit verknüpften Lasten, insofern sie nicht auf persönliche Handlungen des eingesetzten Erben eingeschränkt sind.

§ 564

Der Erblasser muss den Erben selbst einsetzen; er kann dessen Ernennung nicht dem Ausspruche eines Dritten überlassen.

§ 565

Die Erklärung muss überlegt, bestimmt und frei sein

Der Wille des Erblassers muss bestimmt, nicht durch bloße Bejahung eines ihm gemachten Vorschlages; er muss im Zustande der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug, und wesentlichem Irrtume erklärt werden.

Ursachen der Unfähigkeit zu testieren

1. Mangel der Besonnenheit

§ 566²⁷⁸

Wird bewiesen, dass die Erklärung in einem die hierfür erforderliche Besonnenheit ausschliessenden Zustand, wie dem einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder der Trunkenheit, geschehen sei, so ist sie ungültig.

§ 567

Wenn behauptet wird, dass der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei, so muss die Behauptung durch Kunstverständige oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemütszustand des Erblassers genau erforschten oder durch andere zuverlässige Beweise ausser Zweifel gesetzt werden.

§ 568²⁷⁹

Eine Person, für die ein Sachwalter nach § 269 bestellt ist, kann, sofern dies gerichtlich angeordnet ist, nur mündlich vor Gericht testieren; dies gilt nicht im Fall des § 597. Das Gericht muss sich durch eine angemessene Erforschung zu überzeugen suchen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe. Die Erklärung muss in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigegeben werden.

§ 569²⁸⁰

2. *unreifes Alter*

Unmündige bis zum 14. Lebensjahr sind zu testieren unfähig. Minderjährige unter 18 Jahren können, ausser im Fall des § 597, nur mündlich vor Gericht testieren. § 568 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend.

3. *wesentlicher Irrtum*²⁸¹

§ 570

Ein wesentlicher Irrtum des Erblassers macht die Anordnung ungültig. Der Irrtum ist wesentlich, wenn der Erblasser die Person, welche er bedenken oder den Gegenstand, welchen er vermachen wollte, verfehlt hat.

§ 571

Zeigt sich, dass die bedachte Person oder die vermachte Sache nur unrichtig benannt oder beschrieben worden, so ist die Verfügung gültig.

§ 572

Auch wenn der von dem Erblasser angegebene Beweggrund falsch befunden wird, bleibt die Verfügung gültig, es wäre denn erweislich, dass der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruht habe.

§ 573²⁸²

4. *Ordensgelübde*²⁸³

Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testieren: allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, dass seine Glieder testieren können, erlangt hat, wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben, wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind oder, wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, dass sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigentum erwerben können, so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen.

§ 574²⁸⁴

Aufgehoben

Zeitpunkt der Gültigkeit der Anordnung

§ 575

Ein rechtsgültig erklärter letzter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Gültigkeit nicht verlieren.

§ 576

Einen anfänglich ungültigen letzten Willen macht die später erfolgte Aufhebung des Hindernisses nicht gültig. Wird in diesem Falle keine neue Verfügung getroffen, so tritt das gesetzliche Erbrecht ein.

II. Äussere Form der Erklärungen des letzten Willens

§ 577

1) Man kann aussergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, schriftlich aber mit oder ohne Zeugen testieren.

2) Gerichtliche Testamente werden von Amts wegen hinterlegt. Aussergerichtliche Testamente kann der Erblasser persönlich gerichtlich hinterlegen. Über die Hinterlegung ist ein Protokoll aufzunehmen.²⁸⁵

1. Aussergerichtlich schriftlich²⁸⁶

§ 578²⁸⁷

Wer schriftlich und ohne Zeugen testieren will, der muss das Testament oder Kodizill eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Beisetzung des Tages, des Monats, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht notwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten rätlich.

§ 579²⁸⁸

Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer anderen Person niederschreiben liess, muss er eigenhändig unterfertigen. Er muss ferner vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein müssen, ausdrücklich erklären, dass der Aufsatz seinen letzten Willen ent-

halte. Endlich müssen sich auch die Zeugen, entweder inwendig oder von aussen, immer aber auf der Urkunde selbst und nicht etwa auf einem Umschlag, mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz unterschreiben. Den Inhalt des Testaments hat der Zeuge zu wissen nicht nötig.

§ 580

Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muss nebst Beobachtung der in dem vorigen Paragraph vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen, eigenhändig beisetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sei, ist es auch vorsichtig, dass einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger beisetze.

§ 581²⁸⁹

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muss er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen und bekräftigen, dass derselbe seinem Willen gemäss sei. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge sein, ist aber, wenn der Erblasser nicht lesen kann, von der Verlesung des Aufsatzes ausgeschlossen.

§ 582

Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz, ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Gültigkeit einer letzten Willenserklärung nötigen Erfordernissen versehen ist. Ausserdem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

§ 583²⁹⁰

In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für einen Erblasser. Eine Ausnahme besteht für Ehegatten und Brautleute sowie eingetragene Partner (§ 583a).

§ 583a²⁹¹

Gemeinsames Testament

1) Ehegatten und Brautleute unter der Bedingung der Eheschliessung sowie eingetragene Partner können sich in einem gemeinsamen Testament gegenseitig wie auch dritte Personen als Erben einsetzen. Ein derartiges Testament ist widerruflich.

2) Der Bestand der einen Verfügung ist nicht von dem der anderen abhängig, ausser es wird dies eigens vereinbart.

§§ 584 bis 586²⁹²

Aufgehoben

2. *Gerichtlich*²⁹³

§ 587²⁹⁴

Der Erblasser kann auch vor einem Gerichte schriftlich oder mündlich testieren. Die schriftliche Anordnung muss von dem Erblasser wenigstens eigenhändig unterschrieben sein, und dem Gerichte persönlich übergeben werden. Das Gericht hat den Erblasser auf den Umstand, dass seine eigenhändige Unterschrift beigerückt sein müsse, aufmerksam zu machen, dann den Aufsatz gerichtlich zu versiegeln, und auf dem Umschlage anzumerken, wessen letzter Wille darin enthalten sei. Über den Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen und der Aufsatz gerichtlich zu hinterlegen (§ 577 Abs. 2).

§ 588

Will der Erblasser seinen Willen mündlich erklären, so ist die Erklärung in ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe eben so, wie in dem vorhergehenden Paragraph von dem schriftlichen Aufsätze gemeldet worden ist, versiegelt zu hinterlegen.

§ 589

Das Gericht, welches die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muss wenigstens aus zwei eidlich verpflichteten Gerichtspersonen bestehen, deren einer in dem Orte, wo die Erklärung aufgenommen wird, das Richteramt zusteht. Die Zeugenschaft der zweiten Gerichtsperson, ausser dem Richter, können auch zwei andere Zeugen vertreten.

§ 590²⁹⁵

Im Notfall können sich die Gerichtspersonen zum Erblasser begeben, um seinen letzten Willen zu Protokoll zu nehmen.

Unfähige Zeugen bei letzten Anordnungen

§ 591²⁹⁶

Personen unter 18 Jahren, Personen, denen auf Grund einer Behinderung die Fähigkeit fehlt, entsprechend der jeweiligen Testamentsform den letzten Willen des Erblassers zu bezeugen, sowie diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.

§ 592²⁹⁷

Aufgehoben

§ 593²⁹⁸

Aufgehoben

§ 594²⁹⁹

Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Ehegatte, eingetragener Partner, Eltern, Kinder, Geschwister oder in eben dem Grade verschwägte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muss, um gültig zu sein, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

§ 595³⁰⁰

Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, eingetragenen Partner, Kindern, Eltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlass bestimmt, so muss die Anordnung auf die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Art ausser Zweifel gesetzt sein.

§ 596

Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers ausser Zweifel zu setzen, verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

Von den begünstigten letzten Anordnungen

§ 597³⁰¹

1) Droht unmittelbar die Gefahr, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, so kann er auch mündlich oder schriftlich (§ 579) unter Beiziehung zweier fähiger Zeugen testieren, die zugleich gegenwärtig sein müssen. Bei Gefahr einer Ansteckung ist nicht nötig, dass beide Zeugen zugleich anwesend sind. Es sind auch Personen, die das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen. Ein so erklärter letzter Wille verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

2) Eine mündliche letzte Anordnung muss auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmenden Aussagen der zwei Zeugen bestätigt werden, widrigenfalls diese Erklärung des letzten Willens ungültig ist (§ 601).

§§ 598 bis 600³⁰²

Aufgehoben

§ 601³⁰³

Ungültigkeit der unförmlichen letzten Anordnungen

Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen und nicht ausdrücklich der blossen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die letzte Willenserklärung ungültig.

*Erbvertrag*³⁰⁴

*1. Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages*³⁰⁵

§ 602³⁰⁶

1) Durch einen Erbvertrag wird der künftige Nachlass oder ein Teil desselben versprochen und das Versprechen angenommen.

2) Durch einen Erbvertrag kann auch ein Dritter zum Erben eingesetzt werden.

3) Zur Gültigkeit eines Erbvertrages ist es notwendig, dass die für letzte Anordnungen massgeblichen Vorschriften eingehalten worden sind.

4) Gerichtliche Erbverträge werden von Amts wegen hinterlegt. Aussergerichtliche Erbverträge kann jede Erbvertragspartei persönlich gerichtlich hinterlegen. Über die Hinterlegung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 602a³⁰⁷

Was für Bedingungen bei Verträgen überhaupt gilt, ist auch auf Erbverträge anzuwenden.

2. *Wirkung des Erbvertrages*³⁰⁸

§ 602b³⁰⁹

Ein Erbvertrag hindert die Vertragschliessenden nicht, über ihr Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen. Das Recht aus dem Erbvertrag setzt den Tod des Erblassers voraus. Es kann von dem Vertragserben für den Fall, dass er den Erblasser nicht überlebt, weder auf andere übertragen, noch um der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden.

§ 602c³¹⁰

Hat der Erblasser nur über einen Teil des Nachlasses verfügt, so fällt der übrige Teil nicht dem Vertragserben, sondern den gesetzlichen Erben zu. Pflichtteilsberechtigten bleiben ihre Rechte wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten.

§ 602d³¹¹

3. *Erlöschen des Erbvertrages*

1) Der Erbvertrag kann gemäss den Bestimmungen des Abs. 2 widerrufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entkräftet werden.

2) Ein Erbvertrag kann aus Gründen, die eine Enterbung rechtfertigen (§§ 768 ff.) sowie wegen groben Undanks (§ 948) einseitig widerrufen werden. Weiters kann der Erbvertrag unter Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, im Falle der Aufhebung der Lebensgemeinschaft widerrufen werden. Der Widerruf

bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschrift.

3) Der Erbvertrag unter Ehegatten erlischt bei Ungültigerklärung (Art. 39 EheG), Scheidung (Art. 50 ff. EheG) oder Trennung (Art. 63 ff. EheG) der Ehe, der Erbvertrag unter eingetragenen Partnern bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 26 ff. PartG).

§ 602^e₃₁₂

Vermächtnisvertrag

1) Durch einen Vermächtnisvertrag werden Vermächtnisse (§ 535) versprochen und das Versprechen angenommen.

2) Die Bestimmungen über den Erbvertrag gelten sinngemäss.

§ 603

Von Schenkungen auf den Todesfall Beziehung

Inwiefern eine Schenkung auf den Todesfall als ein Vertrag oder als ein letzter Wille zu betrachten sei, wird in dem Hauptstücke von den Schenkungen bestimmt.

10. Hauptstück

Von Nacherben und Fideikommissen

Gemeine Substitution

§ 604

Jeder Erblasser kann für den Fall, dass der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht erlangt, einen, und, wenn auch dieser sie nicht erlangt, einen zweiten, und im gleichen Falle einen dritten oder auch noch mehrere Nacherben berufen. Diese Anordnung heisst eine gemeine Substitution. Der in der Reihe zunächst Berufene wird Erbe.

§ 605

Hat der Erblasser aus den bestimmten Fällen, dass der ernannte Erbe nicht Erbe sein kann, oder, dass er nicht Erbe sein will, nur einen ausgedrückt, so ist der andere Fall ausgeschlossen.

Rechte aus derselben

§ 606

Die dem Erben aufgelegten Lasten werden auch auf den an seine Stelle tretenden Nacherben ausgedehnt, wofern sie nicht durch den ausdrücklichen Willen oder die Beschaffenheit der Umstände, auf die Person des Erben eingeschränkt sind.

§ 607

Sind die Miterben allein wechselseitig zu Nacherben berufen worden, so wird angenommen, dass der Erblasser die in der Einsetzung ausgemessenen Teile auch auf die Substitution ausdehnen wollte. Wird aber in der Substitution, ausser den Miterben, noch sonst jemand berufen, so fällt der erledigte Erbteil allen zu gleichen Teilen zu.

§ 608

*Fideikommissarische Substitution*³¹³

Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, dass er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen einem zweiten ernannten Erben überlasse. Diese Anordnung wird eine fideikommissarische Substitution genannt. Die fideikommissarische Substitution begreift stillschweigend die gemeine in sich.

§ 609

Inwiefern die Eltern ihren Kindern substituieren dürfen

Auch die Eltern können ihren Kindern, selbst in dem Falle, dass diese zu testieren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder Nacherben ernennen.

§ 610

Stillschweigende fideikommissarische Substitution

Hat der Erblasser dem Erben verboten, über den Nachlass zu testieren, so ist es eine fideikommissarische Substitution, und der Erbe muss den Nachlass für seine gesetzlichen Erben aufbewahren. Das Verbot, die Sache zu veräußern, schliesst das Recht, darüber zu testieren, nicht aus.

Einschränkung der fideikommissarischen Substitution

§ 611

Die Reihe, in welcher die fideikommissarischen Erben aufeinander folgen sollen, wird, wenn sie alle Zeitgenossen des Erblassers sind, gar nicht beschränkt, sie kann sich auf den Dritten, Vierten und noch weiter ausdehnen.

§ 612

Sind es nicht Zeitgenossen, sondern solche Nacherben, die zur Zeit des errichteten Testamentes noch nicht geboren sind, so kann sich die fideikommissarische Substitution in Rücksicht auf Geldsummen und andere bewegliche Sachen bis auf den zweiten Grad erstrecken. In Ansehung unbeweglicher Güter gilt sie nur auf den ersten Grad; doch wird bei Bestimmung der Grade nur derjenige Nacherbe gezählt, welcher zum Besitze der Erbschaft gelangt ist.

§ 613

Rechte des Erben bei einer fideikommissarischen Substitution

Bis der Fall der fideikommissarischen Substitution eintritt, kommt dem eingesetzten Erben das eingeschränkte Eigentumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtniessers zu.

§ 614

Auslegung der Substitution

Ist eine Substitution zweifelhaft ausgedrückt, so ist sie auf eine solche Art auszulegen, wodurch die Freiheit des Erben, über das Eigentum zu verfügen, am mindesten eingeschränkt wird.

Erlöschungsarten der gemeinen und fideikommissarischen Substitution

§ 615³¹⁴

1) Die gemeine Substitution erlischt, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat, die fideikommissarische, wenn keiner von den berufenen Nacherben mehr übrig ist oder, wenn der Fall, für den sie errichtet worden ist, aufhört.

2) Sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, geht das Recht des fideikommissarischen Erben auch dann auf dessen Erben über (§ 537), wenn er den Eintritt des Substitutionsfalles nicht erlebt.

§ 616³¹⁵

Inbesondere verliert die einem Testierunfähigen gemachte fideikommissarische Substitution (§§ 608 und 609) ihre Kraft, wenn bewiesen wird, dass er zur Zeit seiner letzten Anordnung bei voller Besonnenheit war, oder wenn ihm das Gericht wegen erlangten Verstandgebrauches die freie Verwaltung des Vermögens eingeräumt hat; und die Substitution lebt nicht wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalls wieder unter einen Kurator gesetzt worden ist und in der Zwischenzeit keine letzte Anordnung errichtet hat.

§ 617

Die von einem Erblasser seinem Kinde zur Zeit, da es noch keine Nachkommenschaft hatte, gemachte Substitution erlischt, wenn dasselbe erbfähige Nachkommen hinterlassen hat.

Fideikommiss

§§ 618 bis 645³¹⁶

Aufgehoben

§ 646³¹⁷

Unterschied eines Fideikommisses von Stiftungen

Von den Substitutionen und Fideikommissen unterscheiden sich die Stiftungen. Die Vorschriften über die Stiftungen sind in dem das Personen- und Gesellschaftsrecht regelnden Gesetze enthalten.

11. Hauptstück Von Vermächtnissen

§ 647

Zur Gültigkeit eines Vermächtnisses (§ 535) ist notwendig, dass es von einem fähigen Erblasser, einer Person, die zu erben fähig ist, durch eine gültige letzte Willenserklärung hinterlassen werde.

§ 648

Der Erblasser kann auch einem oder mehreren Miterben ein Vermächtnis vorausbestimmen, in Rücksicht desselben sind sie nur als Legatäre zu betrachten.

§ 649

Die Vermächtnisse fallen in der Regel allen Erben, selbst in dem Falle, dass die einem Miterben gehörige Sache vermacht worden ist, nach Mass ihres Erbtheiles zur Last. Es hängt jedoch von dem Erblasser ab, ob er die Abführung des Legats einem Miterben oder auch einem Legatar besonders auftragen wolle.

§ 650

Ein Legatar kann sich von der vollständigen Erfüllung des ihm aufgetragenen weitem Vermächtnisses aus dem Grunde, dass es den Wert des ihm zugedachten Legats übersteige, nicht entschlagen. Nimmt er aber das Legat nicht an, so muss derjenige, dem es zufällt, den Auftrag übernehmen oder das ihm zugefallene Vermächtnis dem darauf gewiesenen Vermächtnisnehmer überlassen.

§ 651

Ein Erblasser, welcher ein Legat einer gewissen Klasse von Personen, als: Verwandten, Dienstpersonen oder Armen zugedacht hat, kann die Verteilung, welchen aus diesen Personen, und, was jeder zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Hat der Erblasser hierüber nichts bestimmt, so bleibt die Wahl dem Erben vorbehalten.

§ 652

Substitutionen bei Vermächtnissen

Der Erblasser kann bei einem Vermächtnisse eine gemeine oder fideikommissarische Substitution anordnen; dabei sind die in dem vorigen Hauptstücke gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Gegenstände eines Vermächtnisses

§ 653

Alles, was im gemeinen Verkehr steht: Sachen, Rechte, Arbeiten und andere Handlungen, die einen Wert haben, können vermacht werden.

§ 654

Werden Sachen vermacht, die zwar im gemeinen Verkehre stehen, die aber der Legatar zu besitzen für seine Person unfähig ist, so wird ihm der ordentliche Wert vergütet.

§ 655

Allgemeine Auslegungsregel bei Vermächtnissen

Worte werden auch bei Vermächtnissen in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen, es müsste denn bewiesen werden, dass der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen ihm eigenen besondern Sinn zu verbinden gewohnt gewesen ist oder dass das Vermächtnis sonst ohne Wirkung wäre.

Besondere Vorschriften über das Vermächtnis

a) von Sachen einer gewissen Gattung

§ 656

Hat der Erblasser eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, aber ohne eine nähere Bestimmung, vermacht, und sind mehrere solche Sachen in der Verlassenschaft vorhanden, so steht dem Erben die Wahl zu. Er muss aber ein Stück wählen, wovon der Legatar Gebrauch machen kann. Wird dem Legatar überlassen, eine von den mehreren Sachen zu nehmen oder zu wählen, so kann er auch die beste wählen.

§ 657

Wenn der Erblasser eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung ausdrücklich nur aus seinem Eigentume vermacht hat, und es finden sich dergleichen gar nicht in der Verlassenschaft, so verliert das Vermächtnis seine Wirkung. Finden sie sich nicht in der verordneten Menge, so muss sich der Legatar mit den vorhandenen begnügen.

§ 658

Vermacht der Erblasser eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung nicht ausdrücklich aus seinem Eigentume, und es finden sich dergleichen nicht in der Verlassenschaft, so muss der Erbe sie dem Legatar in einer, dessen Stande und Bedürfnissen angemessenen, Eigenschaft verschaffen. Das Legat einer Summe Geldes verbindet den Erben zur Zahlung derselben, ohne Rücksicht, ob bares Geld in der Verlassenschaft vorhanden sei oder nicht.

§ 659

Der Erblasser kann die Auswahl, welche Sache aus mehreren der Legatar haben soll, auch einem Dritten überlassen. Schlägt sie dieser aus oder ist er vor getroffener Auswahl gestorben, so bestimmt die Gerichtsbehörde das Legat mit Rücksicht auf den Stand und das Bedürfnis des Legatars. Diese gerichtliche Bestimmung tritt auch in dem Falle ein, dass der Legatar vor der ihm überlassenen Auswahl verstorben ist.

b) das Vermächtnis einer bestimmten Sache

§ 660

Das Vermächtnis einer bestimmten Sache kann von dem Legatar, wenn es in einer oder in verschiedenen Anordnungen wiederholt wird, nicht zugleich in Natur und dem Werte nach verlangt werden. Andere Vermächtnis-

nisse, ob sie gleich eine Sache der nämlichen Art oder den nämlichen Betrag enthalten, gebühren dem Legatar so oft, als sie wiederholt worden sind.

§ 661

Das Vermächtnis ist ohne Wirkung, wenn das vermachte Stück zur Zeit der letzten Anordnung schon ein Eigentum des Legatars war. Hat er es später an sich gebracht, so wird ihm der ordentliche Wert bezahlt. Wenn er es aber von dem Erblasser selbst und zwar unentgeltlich erhalten hat, ist das Vermächtnis für aufgehoben zu halten.

§ 662

c) einer fremden Sache

Das Vermächtnis einer fremden Sache, die weder dem Erblasser, noch dem Erben oder Legatar, welcher sie einem Dritten leisten soll, gehört, ist wirkungslos. Gebührt den erwähnten Personen ein Anteil oder Anspruch an der Sache, so ist das Vermächtnis nur von diesem Ansprüche oder Anteile zu verstehen. Ist die vermachte Sache verpfändet oder belastet, so übernimmt der Empfänger auch die darauf haftenden Lasten. Wenn aber der Erblasser ausdrücklich verordnet, dass eine bestimmte fremde Sache gekauft, und dem Legatar geleistet werden solle, der Eigentümer hingegen sie um den Schätzungspreis nicht veräußern will, so ist dem Legatar dieser Wert zu entrichten.

d) einer Forderung

§ 663

Das Vermächtnis einer Forderung, die der Erblasser an den Legatar zu machen hat, verpflichtet den Erben, den Schuldschein zurückzustellen oder dem Legatar die Befreiung von der Schuld und den rückständigen Zinsen auszufertigen.

§ 664

Vermacht der Erblasser jemanden eine Forderung, die er an einen Dritten zu stellen hat, so muss der Erbe die Forderung samt den rückständigen und weiter laufenden Zinsen dem Legatar überlassen.

§ 665

Das Vermächtnis der Schuld, die der Erblasser dem Legatar zu entrichten hat, hat die Wirkung, dass der Erbe die von dem Erblasser bestimmt ausgedrückte oder von dem Legatar ausgewiesene Schuld anerkennen, und sie, ohne Rücksicht auf die in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingungen oder Fristen, längstens in der zur Abführung der übrigen Legate bestimmten Zeitfrist berichtigen muss. Den gefährdeten Gläubigern des Erblassers aber kann dessen Anerkennung nicht zum Nachteile gereichen.

§ 666

Die Erlassung der Schuld ist nur von den gegenwärtigen, nicht auch von den erst nach dem errichteten Vermächtnisse entstandenen Schulden zu verstehen. Wird durch ein Vermächtnis das Pfandrecht oder die Bürgschaft erlassen, so folgt daraus nicht, dass auch die Schuld erlassen worden sei. Werden die Zahlungsfristen verlängert, so müssen doch die Zinsen fort bezahlt werden.

§ 667

Wenn der Erblasser einer Person eine Summe schuldig ist, und ihr eine gleiche Summe vermacht, so wird nicht vermutet, dass er die Schuld mit dem Vermächtnisse habe tilgen wollen. Der Erbe bezahlt in diesem Falle die Summe doppelt, einmal als Schuld und dann als Vermächtnis.

§ 668

Unter dem Vermächtnisse aller ausstehenden Forderungen sind doch weder die Forderungen aus öffentlichen Kreditspapieren, noch auch die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Kapitalien oder die aus einem dinglichen Rechte entstehenden Forderungen begriffen.

e) des Heiratsgutes

§§ 669 bis 671³¹⁸

Aufgehoben

f) des Unterhalts; der Erziehung; oder Kost

§ 672

Das Vermächtnis des Unterhaltes begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, und zwar auf lebenslang, wie auch den nötigen Unterricht in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden. Die Erziehung endigt sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird Speise und Trank auf lebenslang begriffen.

§ 673

Das Mass der im vorstehenden Paragraph angeführten Vermächtnisse, wenn es weder aus dem ausdrücklichen, noch aus dem stillschweigenden, durch die bisherige Unterstützung erklärten, Willen des Erblassers erhellt, muss nach dem Stande bestimmt werden, welcher dem Legatar eigen ist, oder wozu er durch die genossene Verpflegung vorbereitet worden ist.

§ 674

g) der Mobilien; des Hausrates

Unter Mobilien (Meublen) werden nur die zum anständigen Gebrauche der Wohnung, unter Hausrat oder Einrichtung zugleich die zur Führung der Haushaltung erforderlichen Gerätschaften verstanden. Die Werkzeuge zum Betriebe des Gewerbes sind, ohne eine deutlichere Erklärung, darunter nicht begriffen.

h) eines Behältnisses

§ 675

Ist jemandem ein Behältnis vermacht worden, welches nicht für sich selbst besteht, sondern nur ein Teil eines Ganzen ist, so wird in der Regel vermutet, dass nur diejenigen Stücke zugedacht worden sind, welche sich bei dem Ableben des Erblassers darin vorfinden und zu deren Aufbewahrung das Behältnis seiner Natur nach bestimmt oder von dem Erblasser gewöhnlich verwendet worden. ist.

§ 676

Ist hingegen das Behältnis beweglich oder doch eine für sich bestehende Sache, so hat der Legatar nur auf das Behältnis, nicht auch auf die darin befindlichen Sachen Anspruch.

§ 677

Wird ein Schrank, ein Kasten oder eine Lade mit allen darin befindlichen Sachen vermacht, so rechnet man dazu auch Gold und Silber, Schmuck und bares Geld, selbst die vom Legatar dem Erblasser ausgestellten Schuldscheine. Andere Schuldscheine oder Urkunden, worauf sich Forderungen und Rechte des Erblassers gründen, werden nur dann dazu gerechnet, wenn sich ausser denselben nichts in dem Behältnisse befindet. Zu einem Vermächtnisse flüssiger Sachen gehören auch die zu ihrer Verführung bestimmten Gefässe.

§ 678

i) der Juwelen, des Schmuckes und Putzes

Unter Juwelen werden in der Regel nur Edelsteine und gute Perlen, unter Schmuck auch die unechten Steine, und das aus Gold und Silber verfertigte oder damit überzogene Geschmeide, welches zur Zierde der Person dient und unter Putz dasjenige verstanden, was ausser Schmuck, Geschmeide und Kleidungsstücken zur Verzierung der Person gebraucht wird.

§ 679³¹⁹

k) des Goldes oder Silbers; der Wäsche

Das Vermächtnis des Goldes oder Silbers begreift das verarbeitete und unverarbeitete, doch nicht das gemünzte, noch auch dasjenige in sich, was nur ein Teil oder eine Verzierung eines andern Verlassenschaftsstückes, z.B. einer Uhr oder Dose, ausmacht. Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet.

§ 680³²⁰

Aufgehoben

§ 681

m) Über die Benennung: Kinder

Unter dem Worte: Kinder, werden, wenn der Erblasser die Kinder eines andern bedenkt, nur die Söhne und Töchter, wenn er aber seine eigenen Kinder bedenkt, auch die an deren Stelle tretenden Nachkömmlinge begriffen, welche bei dem Ableben des Erblassers schon erzeugt waren.

§ 682

n) Verwandte

Ein ohne nähere Bestimmung für die Verwandten ausgesetztes Vermächtnis wird denjenigen, welche nach der gesetzlichen Erbfolge die nächsten sind, zugewendet, und die oben in dem § 559 über die Verteilung einer Erbschaft unter solchen Personen, welche für eine Person angesehen werden, aufgestellte Regel ist auch auf Vermächtnisse anzuwenden.

§ 683

o) Dienstpersonen

Hat der Erblasser seinen Dienstpersonen ein Vermächtnis hinterlassen, und sie bloss durch das Dienstverhältnis bezeichnet, so wird vermutet, dass es diejenigen erhalten sollen, welche zur Zeit seines Ablebens in dem Dienstverhältnisse stehen. Doch kann in diesem, sowie in den übrigen Fällen, die Vermutung durch entgegengesetzte stärkere Vermutungsgründe aufgehoben werden.

§ 684

Anfallstag bei den Vermächtnissen

Der Legatar erwirbt in der Regel (§ 699) gleich nach dem Tode des Erblassers für sich und seine Nachfolger ein Recht auf das Vermächtnis. Das Eigentumsrecht auf die vermachte Sache aber kann nur nach den für die Erwerbung des Eigentums in dem 5. Hauptstücke aufgestellten Vorschriften erlangt werden.

Zahlungstag

§ 685

Das Vermächtnis einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehender Rechte, kleine Belohnungen des Dienstgesindes, und fromme Vermächtnisse können sogleich, andere aber erst nach einem Jahre, von dem Tode des Erblassers, gefordert werden.

§ 686

Bei dem Vermächtnisse eines einzelnen Verlassenschaftsstückes kommen dem Legatar auch die seit dem Tode des Erblassers laufenden

Zinsen, entstandenen Nutzungen, und jeder andere Zuwachs zustatte. Er trägt hingegen auch alle auf dem Legate haftende Lasten und selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines andern vermindert wird oder gänzlich zugrunde geht.

§ 687

Wird jemanden ein in wiederkehrenden Fristen, als: alle Jahre, Monate und dergleichen zu leistender Betrag vermacht, so erhält der Legatar ein Recht auf den ganzen Betrag dieser Frist, wenn er auch nur den Anfang der Frist erlebt hat. Doch kann der Betrag erst mit Ablauf der Frist gefordert werden. Die erste Frist fängt mit dem Sterbetage des Erblassers zu laufen an.

§ 688³²¹

Recht des Legatars zur Sicherstellung

In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtigt ist, kann auch ein Legatar die Sicherstellung seines Legates verlangen.

§ 689

Wem ein erledigtes Vermächtnis zufalle?

Ein Vermächtnis, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt auf den Nachberufenen (§ 652). Ist kein Nachberufener vorhanden, und ist das ganze Vermächtnis mehreren Personen ungeteilt oder ausdrücklich zu gleichen Teilen zugedacht, so wächst der Anteil, den einer von ihnen nicht erhält, den übrigen eben so, wie den Miterben die Erbschaft, zu. Ausser den gedachten zwei Fällen bleibt das erledigte Vermächtnis in der Erbschaftsmasse.

Recht des Erben, wenn die Lasten die Masse erschöpfen

§ 690

Wenn die ganze Erbschaft durch Vermächtnisse erschöpft ist, so hat der Erbe nichts weiter, als die Vergütung seiner zum Besten der Masse gemachten Auslagen und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fordern. Will er den Nachlass nicht selbst verwalten, so muss er um die Aufstellung eines Kurators anlangen.

§ 691

Können nicht alle Legatäre aus der Verlassenschaftsmasse befriedigt werden, so wird das Legat des Unterhalters vor allen andern entrichtet, und dem Legatar gebührt der Unterhalt von dem Tage des Erbanfalles.

oder gar übersteigen

§ 692

Reicht die Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden, anderer pflichtmässigen Auslagen und zur Berichtigung aller Vermächtnisse nicht zu, so leiden die Legatäre einen verhältnismässigen Abzug. Daher ist der Erbe, so lange eine solche Gefahr obwaltet, die Vermächtnisse ohne Sicherstellung zu berichtigen nicht schuldig.

§ 693

Im Falle aber, dass die Legatäre die Vermächtnisse bereits empfangen haben, wird der Abzug nach dem Werte, den das Vermächtnis zur Zeit des Empfanges hatte, und den daraus gezogenen Nutzungen bestimmt. Doch steht dem Legatar auch nach empfangenem Vermächtnisse noch immer frei, zur Vermeidung des Beitrages, das Vermächtnis oder den oben erwähnten Wert und die bezogenen Nutzungen in die Masse zurückzustellen; in Rücksicht der Verbesserungen und Verschlimmerungen wird er als ein redlicher Besitzer behandelt.

Von den gesetzlichen Beiträgen zu öffentlichen Anstalten

§ 694

Die Beiträge, welche ein Erblasser nach den politischen Vorschriften zur Unterstützung der Armen-, Invaliden- und Krankenhäuser und des öffentlichen Unterrichtes in dem Testamente ausgesetzt hat, sind nicht als Vermächtnisse anzusehen; sie sind eine Staatsauflage, müssen selbst von den gesetzlichen Erben entrichtet und können nicht nach den Grundsätzen des Privatrechts, sondern nur nach den politischen Verordnungen beurteilt werden.

12. Hauptstück
Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens

§ 695

Recht des Erblassers zur Einschränkung oder Änderung seines letzten Willens

Der Erblasser kann seine Anordnung auf eine Bedingung, auf einen Zeitpunkt, durch einen Auftrag oder eine erklärte Absicht einschränken. Er kann auch sein Testament oder Kodizill abändern oder es ganz aufheben.

Arten der Einschränkung des letzten Willens

1. Bedingung

§ 696

Eine Bedingung heisst eine Ereignung, wovon ein Recht abhängig gemacht wird. Die Bedingung ist bejahend oder verneinend, je nachdem sie sich auf den Erfolg oder Nichterfolg der Ereignung bezieht. Sie ist aufschiebend, wenn das zugedachte Recht erst nach ihrer Erfüllung zu seiner Kraft gelangt; sie ist auflösend, wenn das zugedachte Recht bei ihrem Eintritte verloren geht.

Vorschriften

§ 697

a) über unverständliche

Ganz unverständliche Bedingungen sind für nicht beigesetzt zu achten.

§ 698

b) unmögliche oder unerlaubte

Die Anordnung, wodurch jemand unter einer aufschiebenden unmöglichen Bedingung ein Recht erteilt wird, ist ungültig, obschon die Erfüllung der Bedingung erst in der Folge unmöglich, und die Unmöglichkeit dem Erblasser bekannt geworden wäre. Eine auflösende unmögliche Bedingung wird als nicht beigesetzt angesehen. Alles dieses gilt auch von den unerlaubten Bedingungen.

§ 699

c) mögliche und erlaubte Bedingungen

Sind die Bedingungen möglich und erlaubt, so kann das davon abhängende Recht nur durch ihre genaue Erfüllung erworben werden, sie mögen vom Zufalle, von dem Willen des bedachten Erben, Legatars oder eines Dritten abhängen.

§ 700³²²

d) Bedingung der Nichtverehelichung und Nichtbegründung einer eingetragenen Partnerschaft

Die Bedingung, dass der Erbe oder der Legatar sich, selbst nach erreichter Volljährigkeit, nicht verehelichen oder keine eingetragene Partnerschaft eingehen solle, ist als nicht beigelegt anzusehen. Nur eine verwitwete Person oder ein überlebender eingetragener Partner muss, wenn sie beziehungsweise er ein oder mehrere Kinder hat, die Bedingung erfüllen. Die Bedingung, dass der Erbe oder Legatar eine bestimmte Person nicht heirate oder mit ihr keine eingetragene Partnerschaft begründe, kann gültig auferlegt werden.

§ 701

e) wenn die Bedingung bei dem Leben des Erblassers erfüllt worden

Ist die in der letzten Willenserklärung vorgeschriebene Bedingung schon bei dem Leben des Erblassers eingetroffen, so muss die Erfüllung derselben nach dem Tode des Erblassers nur dann wiederholt werden, wenn die Bedingung in einer Handlung des Erben oder Legatars besteht, welche von ihm wiederholt werden kann.

§ 702

Ob die Bedingung auch auf die Nachberufenen auszudehnen sei

Eine dem Erben oder Legatar beigelegte Bedingung ist, ohne ausdrückliche Erklärung des Erblassers, auf den von dem Erblasser nachberufenen Erben oder Legatar nicht auszudehnen.

§ 703

Wirkung einer möglichen aufschiebenden Bedingung

Zur Erwerbung eines unter einer aufschiebenden Bedingung zugedachten Nachlasses ist notwendig, dass die bedachte Person die Erfüllung der Bedingung überlebe und bei dem Eintritte derselben erbfähig sei.

2. Zeitpunkt

§ 704

Ist es ungewiss, ob der Zeitpunkt, auf welchen der Erblasser das zugedachte Recht einschränkt, kommen oder nicht kommen werde, so wird diese Einschränkung als eine Bedingung angesehen.

§ 705

Ist der Zeitpunkt von der Art, dass er kommen muss, so wird das zugedachte Recht, wie andere unbedingte Rechte, auch auf die Erben der bedachten Person übertragen und nur die Übergabe bis zum gesetzten Termine verschoben.

§ 706

Wäre es offenbar, dass die in der letzten Anordnung ausgemessene Zeit nie kommen könne, so wird die Bestimmung dieser Zeit wie die Beisetzung einer unmöglichen Bedingung angesehen. Nur in dem Falle, dass der Erblasser wahrscheinlich bloss in der Berechnung der Zeit sich geirrt hat, wird der Zeitpunkt nach dem wahrscheinlichen Willen des Erblassers zu bestimmen sein.

Rechtsverhältnis bei einer Bedingung oder einem Zeitpunkte zwischen der bedachten und ihr nachfolgenden Person

§ 707

Solange das Recht des Erben oder des Legatars wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunktes verschoben bleibt, so lange finden im ersten Falle zwischen dem gesetzlichen und eingesetzten Erben und im zweiten Falle zwischen dem Erben und Legatar, in Hinsicht auf den einstweiligen Besitz und Genuss des Nach-

lasses oder Legats, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einer fideikommissarischen Substitution, statt.

§ 708

Wer eine Erbschaft oder ein Vermächtnis unter einer verneinenden oder auflösenden Bedingung oder nur auf eine gewisse Zeit erhält, hat gegen den, welchem die Erbschaft oder das Vermächtnis, beim Eintritte der Bedingung oder des bestimmten Zeitpunktes zufällt, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem Erben oder Legatar gegen den fideikommissarischen Substituten zukommen (§ 613).

3. Auftrag

§ 709

Hat der Erblasser jemandem einen Nachlass unter einem Auftrage zugewendet, so ist dieser Auftrag als eine auflösende Bedingung anzusehen, dass durch die Nichterfüllung des Auftrages der Nachlass verwirkt werden solle (§ 696).

§ 710

In dem Falle, dass der Auftrag nicht genau erfüllt werden kann, muss man demselben wenigstens nach Möglichkeit nahe zu kommen suchen. Kann auch dieses nicht geschehen, so behält doch der Belastete, wofern aus dem Willen des Erblassers nicht das Gegenteil erhellt, den zugedachten Nachlass. Wer sich zur Erfüllung des Auftrages selbst unfähig gemacht hat, wird des ihm zugedachten Nachlasses verlustig.

§ 711

Wenn der Erblasser die Absicht, wozu er den Nachlass bestimmt, zwar ausgedrückt, aber nicht zur Pflicht gemacht hat, so kann die bedachte Person nicht angehalten werden, den Nachlass zu dieser Absicht zu verwenden.

§ 712

Die Anordnung, wodurch der Erblasser seinem Erben eine unmögliche oder unerlaubte Handlung mit dem Beisatze aufträgt, dass er, wofern er den Auftrag nicht befolgte, einem Dritten ein Legat entrichten soll, ist ungültig.

§ 712a³²³

Wird ein Tier in einer letztwilligen Verfügung begünstigt, so gilt die entsprechende Verfügung als Auftrag, für das Tier tiergerecht zu sorgen.

Von Aufhebung der Anordnungen, und zwar:

1. durch Errichtung einer neuen Anordnung; eines Testamentes

§ 713

Ein früheres Testament wird durch ein späteres gültiges Testament nicht nur in Rücksicht der Erbseinsetzung, sondern auch in Rücksicht der übrigen Anordnungen aufgehoben, dafern der Erblasser in dem letztern nicht deutlich zu erkennen gibt, dass das frühere ganz oder zum Teil bestehen solle. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn in dem späteren Testamente der Erbe nur zu einem Teile der Erbschaft berufen wird. Der übrig bleibende Teil fällt nicht den in dem früheren Testamente eingesetzten, sondern den gesetzlichen Erben zu.

oder Kodizills

§ 714

Durch ein späteres Kodizill, deren mehrere nebeneinander bestehen können, werden frühere Vermächtnisse oder Kodizille nur insofern aufgehoben, als sie mit demselben im Widerspruche stehen.

§ 715

Kann man nicht entscheiden, welches Testament oder Kodizill das spätere sei, so gelten, in so fern sie nebeneinander bestehen können, beide, und es kommen die im Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigentums aufgestellten Vorschriften zur Anwendung.

§ 716³²⁴

ungeachtet der früher erklärten Unabänderlichkeit

Der in einem Testament oder Kodizill angehängte Beisatz: dass jede spätere Anordnung überhaupt oder, wenn sie nicht mit einem bestimmten Merkmale bezeichnet ist, null und nichtig sein solle, ist als nicht beigesetzt anzusehen.

2. *durch Widerruf*

§ 717

Will der Erblasser seine Anordnung aufheben, ohne eine neue zu errichten, so muss er sie ausdrücklich entweder mündlich oder schriftlich widerrufen oder die Urkunde vertilgen.

§ 718³²⁵

Der Widerruf kann nur in einem solchen Zustande gültig geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist.

a) einen ausdrücklichen

§ 719

Ein mündlicher Widerruf einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen letzten Anordnung erfordert so viele und solche Zeugen, als zur Gültigkeit eines mündlichen Testamentes nötig sind, ein schriftlicher aber, eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene oder wenigstens von ihm und den zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Zeugen unterfertigte Erklärung.

§ 720

Eine Anordnung des Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatar unter angedrohter Entziehung eines Vorteiles verbietet, den letzten Willen zu bestreiten, soll für den Fall, dass nur die Echtheit oder der Sinn der Erklärung angefochten wird, nie von einer Wirkung sein.

b) stillschweigenden

§ 721

Wer in seinem Testamente oder Kodizille die Unterschrift durchschneidet, sie durchstreicht oder den ganzen Inhalt auslöscht, vertilgt es. Wenn von mehreren gleichlautenden Urkunden nur eine vertilgt worden, so kann man daraus auf keinen Widerruf schliessen.

§ 722³²⁶

Sind die gedachten Verletzungen der Urkunde nur zufällig geschehen oder ist die Urkunde in Verlust geraten, so verliert der letzte Wille seine Wirkung nicht, wenn anders der Zufall und der Inhalt der Urkunde erwiesen wird.

§ 723

Hat ein Erblasser eine spätere Anordnung vernichtet, die frühere schriftliche Anordnung aber unversehrt gelassen, so kommt die frühere schriftliche wieder zur Kraft. Eine mündliche frühere Anordnung lebt dadurch nicht wieder auf.

oder c) vermuteten

§ 724

Ein Legat wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eingetrieben und erhoben, wenn er die jemanden zugedachte Sache veräussert und nicht wieder zurück erhalten oder wenn er sie auf eine solche Art in eine andere verwandelt hat, dass die Sache ihre vorige Gestalt und ihren vorigen Namen verliert.

§ 725

Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtigt hat, wenn die Veräußerung des Legats auf gerichtliche Anordnung geschehen, wenn die Sache ohne Einwilligung des Erblassers verwandelt worden ist, so besteht das Legat.

§ 726

3. durch Entsagung der Erben

Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen, so fällt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben. Diese sind aber verpflichtet, die übrigen Verfügungen des Erblassers zu befolgen. Entsagen auch sie der Erbschaft, so werden die Legatäre verhältnismässig als Erben betrachtet.

13. Hauptstück

Von der gesetzlichen Erbfolge

Fälle der gesetzlichen Erbfolge

§ 727

Wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen, wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt, wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbteil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Teile statt.

§ 728

In Ermangelung einer gültigen Erklärung des letzten Willens fällt die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen den gesetzlichen Erben zu. Ist aber eine gültige Erklärung des letzten Willens vorhanden, so kommt ihnen derjenige Erbteil zu, welcher in derselben niemandem zugedacht ist.

§ 729

Vorschrift für den Fall des verkürzten Pflichttheiles

Ist eine Person, welcher der Erblasser kraft der Gesetze einen Erbteil zu hinterlassen schuldig war, durch eine letzte Willenserklärung verkürzt worden, so kann sie sich auf die Vorschrift des Gesetzes berufen, und

den nach Massgabe des folgenden Hauptstückes ihr gebührenden Erbteil gerichtlich fordern.

*Gesetzliche Erben*³²⁷

§ 730

- 1) Gesetzliche Erben sind der Ehegatte oder der eingetragene Partner und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind.³²⁸
- 2) Aufgehoben³²⁹

*I. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten*³³⁰

§ 731³³¹

- 1) Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem Stamme, vereinigen, nämlich: seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.
- 2) Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter samt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.
- 3) Zur dritten Linie gehören die Grosseltern samt den Geschwistern der Eltern und ihren Nachkömmlingen.
- 4) Von der vierten Linie sind nur des Erblassers erste Urgrosseltern zur Erbfolge berufen.

1. Linie: Die Kinder

§ 732³³²

Wenn der Erblasser Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sie mögen bei Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren sein. Mehrere Kinder teilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Teile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§ 733

Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben, und sind von demselben ein oder mehrere Enkel vorhanden, so fällt der Anteil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, diesem nachgelassenen Enkel ganz oder den mehreren Enkeln zu gleichen Teilen zu. Ist von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben und hat Urenkel nachgelassen, so wird auf die nämliche Art der Anteil des verstorbenen Enkels unter die Urenkel gleich geteilt. Sind von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden, so wird die Teilung verhältnismässig nach der eben gegebenen Vorschrift vorgenommen.

§ 734

Auf diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann geteilt, wenn Enkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern oder entferntere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen, sondern auch dann, wenn die Erbschaft bloss zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu teilen ist. Es können also die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, ihrer seien viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind oder der verstorbene Enkel erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

2. Linie: Die Eltern und ihre Nachkömmlinge

§ 735

Ist niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt, so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nämlich: auf seine Eltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Teilen. Ist eines dieser Eltern verstorben, so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, unter sie nach jenen Grundsätzen geteilt, welche in den §§ 732 bis 734 wegen Teilung der Erbschaft zwischen Kindern und entferntern Nachkömmlingen des Erblassers festgesetzt worden sind.

§ 736

Wenn beide Eltern des Erblassers verstorben sind, so wird jene Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und derselben Nachkömmlinge; die andere Hälfte aber, welche der Mutter gebührt hätte, unter ihre Kinder und derselben Nachkömmlinge

nach den §§ 732 bis 734 geteilt. Sind von diesen Eltern keine andere als von ihnen gemeinschaftlich erzeugte Kinder oder derselben Nachkömmlinge vorhanden, so teilen sie die beiden Hälften unter sich gleich. Sind aber ausser diesen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter oder von einem und der andern in einer andern Ehe erzeugt worden sind, so erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich erzeugten Kinder oder ihre Nachkömmlinge sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Anteil.

§ 737

Wenn eines der verstorbenen Eltern des Erblassers weder Kinder, noch Nachkömmlinge hinterlassen hat, so fällt die ganze Erbschaft dem andern noch lebenden Elternteile zu. Ist dieser Teil auch nicht mehr am Leben, so wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und Nachkömmlingen nach den bereits angeführten Grundsätzen verteilt.

3. Linie: Die Grosseltern und ihre Nachkommenschaft

§ 738

Sind die Eltern des Erblassers ohne Nachkömmlinge verstorben, so kommt die Erbschaft auf die dritte Linie, nämlich: auf des Erblassers Grosseltern und ihre Nachkommenschaft. Die Erbschaft wird dann in zwei gleiche Teile geteilt. Eine Hälfte gehört den Eltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen, die andere den Eltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

§ 739

Jede dieser Hälften wird unter den Grosseltern der einen und der andern Seite, wenn sie beide noch leben, gleich geteilt. Ist eines der Grosseltern oder sind beide von der einen oder andern Seite gestorben, so wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkömmlingen dieser Grosseltern nach jenen Grundsätzen geteilt, nach welchen in der zweiten Linie die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen der Eltern des Erblassers geteilt werden muss (§§ 735 bis 737).

§ 740

Sind von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite beide Grosseltern verstorben, und weder von dem Grossvater, noch von der Grossmutter dieser Seite Nachkömmlinge vorhanden, dann fällt den von der andern Seite noch lebenden Grosseltern oder nach derselben Tode, ihren hinterlassenen Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbschaft zu.

4. Linie: Die Urgrosseltern³³³

§ 741³³⁴

1) Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie sind die Urgrosseltern des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Auf die Grosseltern des Vaters des Erblassers entfällt die eine Hälfte der Erbschaft, auf die Grosseltern der Mutter die andere Hälfte. In jede Hälfte der Erbschaft teilen sich die beiden Grosselternpaare zu gleichen Teilen. Ist ein Teil eines Grosselternpaares nicht vorhanden, so fällt das auf diesen Teil entfallende Achtel der Erbschaft an den überlebenden Teil dieses Grosselternpaares. Fehlt ein Grosselternpaar, so ist zu seinem Viertel das andere Grosselternpaar desselben Elternteiles des Erblassers berufen.

2) Fehlen die Grosselternpaare des einen Elternteiles des Erblassers, so sind zu der auf sie entfallenden Nachlasshälfte die Grosselternpaare des anderen Elternteiles in demselben Ausmass wie zu der ihnen unmittelbar zufallenden Nachlasshälfte berufen.

§§ 742 bis 749³³⁵

Aufgehoben

§ 750

Wenn jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist, genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Verwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, gebührt (§ 736).

§ 751³³⁶

Ausschliessung der entfernteren Verwandten

Auf diese vier Linien der Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt.

II. Gesetzliches Erbrecht legitimer Kinder

§ 752³³⁷

Aufgehoben

§ 753³³⁸

Aufgehoben

§ 754³³⁹

III. Der unehelichen Kinder

Aufgehoben

§ 755³⁴⁰

IV. Der Wahlkinder

Aufgehoben

§ 756³⁴¹

V. Erbrecht der Eltern in Rücksicht der in den §§ 752 bis 754 erwähnten Kinder

Aufgehoben

II. Gesetzliches Erbrecht eines Ehegatten oder eingetragenen Partners³⁴²

§ 757

1) Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zur Hälfte des Nachlasses, neben Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben Grosseltern zu zwei Dritteln des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Grosseltern Nachkommen verstorbener Grosseltern vorhanden, so erhält überdies der

Ehegatte oder der eingetragene Partner von dem restlichen Drittel des Nachlasses den Teil, der den Nachkommen der verstorbenen Grosseltern zufallen würde. Gleiches gilt für jene Erbteile, die den Nachkommen verstorbener Geschwister zufallen würden. In den übrigen Fällen erhält der Ehegatte oder eingetragene Partner den ganzen Nachlass.³⁴³__

2) In den Erbteil des Ehegatten ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält. Für den eingetragenen Partner gilt dies im Hinblick auf einen Erbvertrag.³⁴⁴__

§ 758³⁴⁵__

Sofern der Ehegatte oder eingetragene Partner nicht rechtmässig erbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der gemeinschaftlichen Wohnung weiterzuwohnen, und die zum gemeinschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

§ 759

1) Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten erlischt, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt wurde.³⁴⁶__

2) Gehen die früheren Ehegatten wiederum die Ehe miteinander ein oder verliert das Trennungsurteil des Gerichtes seine Wirksamkeit, so lebt das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten wieder auf.³⁴⁷__

3) Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.³⁴⁸__

§ 760³⁴⁹³⁵⁰__

Erblose Verlassenschaft

Wenn kein zur Erbfolge Berechtigter vorhanden ist oder wenn niemand die Erbschaft erwirbt, fällt die Verlassenschaft als ein erbloses Gut dem Lande anheim.

§ 761³⁵¹

Abweichungen von der allgemeinen Erbfolgeordnung

Die Abweichungen von der in diesem Hauptstücke bestimmten gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter und die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesetzen enthalten.

14. Hauptstück

Von dem Pflichtteile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbteil³⁵²

*Welchen Personen ein Pflichtteil gebühre*³⁵³

§ 762³⁵⁴

Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine Kinder, in Ermangelung solcher seine Eltern, und der Ehegatte oder eingetragene Partner.

§ 763³⁵⁵

Unter dem Namen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§ 42) auch Enkel und Urenkel und unter dem Namen Eltern alle Grosseltern begriffen. Zwischen Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, und Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, findet kein Unterschied statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

§ 764³⁵⁶

Der Erbteil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heisst: Pflichtteil; sie selbst werden in dieser Rücksicht Pflichtteilsberechtigte genannt.

*In welchem Betrage*³⁵⁷

§ 765

1) Als Pflichtteil gebührt jedem Kind, dem Ehegatten oder eingetragenen Partner die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.³⁵⁸

2) Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat Anspruch auf den doppelten Pflichtteil, wenn er massgeblich zum Aufbau des Vermögens des Erblassers beigetragen hat und der während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft erwirtschaftete Vermögenszuwachs den Grossteil der Erbschaft ausmacht.³⁵⁹

§ 766³⁶⁰

In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Pflichtteilsberechtigten als Pflichtteil ein Drittel dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

§ 767

und unter was für Beschränkungen³⁶¹

1) Wer auf das Erbrecht Verzicht geleistet hat, wer nach den in dem achten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften von dem Erbrechte ausgeschlossen wird oder von dem Erblasser rechtmässig enterbt worden ist, hat auf einen Pflichtteil keinen Anspruch und wird bei der Ausmessung desselben so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre.³⁶²

2) Eine Pflichtteilsminderung nach § 773a erhöht den Pflichtteil der übrigen Pflichtteilsberechtigten nicht.³⁶³

Erfordernisse einer rechtmässigen Enterbung³⁶⁴

§ 768³⁶⁵

Ein Kind kann enterbt werden:

1. wenn es den Erblasser im Notstand hilflos gelassen hat;
2. wenn es wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder 20jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
3. wenn es beharrlich eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossende Lebensart führt.

§ 769³⁶⁶

Aus den gleichen Gründen können auch der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Eltern enterbt werden; der Ehegatte oder eingetragene

Partner ausserdem dann, wenn er seine Beistandspflicht, die Eltern, wenn sie die Pflege und Erziehung des Erblassers gröblich vernachlässigt haben.

§ 770³⁶⁷

Überhaupt kann einem Pflichtteilsberechtigten auch solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach den §§ 540 bis 542 des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Willenserklärung der Pflichtteil entzogen werden.

§ 771

Die Enterbungsursache muss immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt sein oder nicht, von dem Erben erwiesen werden, und in den Worten, und dem Sinne des Gesetzes gegründet sein.

§ 772

Die Enterbung wird nur durch einen ausdrücklichen in der gesetzlichen Form erklärten Widerruf aufgehoben.

§ 773³⁶⁸

Wenn bei einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Pflichtteilsberechtigten das wahrscheinliche Besorgnis obwaltet, dass der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder grösstenteils seinen Kindern entgehen würde, so kann ihm der Pflichtteil von dem Erblasser, jedoch nur dergestalt entzogen werden, dass solcher den Kindern des Pflichtteilsberechtigten zugewendet werde.

§ 773a

*Pflichtteilsminderung*³⁶⁹

1) Standen der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht, so kann der Erblasser den Pflichtteil auf die Hälfte mindern.³⁷⁰

2) Die §§ 771 und 772 gelten sinngemäss für die Pflichtteilsminderung.³⁷¹

3) Das Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Erblasser die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat.³⁷²

§ 774³⁷³—

Wie der Pflichtteil zu hinterlassen

Der Pflichtteil kann in Gestalt eines Erbteiles oder Vermächtnisses, auch ohne ausdrückliche Benennung des Pflichtteiles hinterlassen werden. Er muss aber dem Pflichtteilsberechtigten ganz frei bleiben. Jede denselben einschränkende Bedingung oder Belastung ist ungültig. Wird dem Pflichtteilsberechtigten ein grösserer Erbteil zugedacht, so kann sie nur auf den Teil, welcher den Pflichtteil übersteigt, bezogen werden.

*Rechtsmittel des Pflichtteilsberechtigten*³⁷⁴—

§ 775³⁷⁵—

a) bei einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichtteile

Ein Pflichtteilsberechtigter, welcher ohne die in den §§ 768 bis 773 vorgeschriebenen Bedingungen enterbt worden, kann den ihm gebührenden vollen Pflichtteil und, wenn er in dem reinen Betrag des Pflichtteiles verkürzt worden ist, die Ergänzung desselben fordern.

b) bei einer gänzlichen Übergehung

§ 776

Wenn aus mehreren Kindern, deren Dasein dem Erblasser bekannt war, eines ganz mit Stillschweigen übergangen wird, so kann es ebenfalls nur den Pflichtteil fordern.

§ 777³⁷⁶—

Wenn aber aus den Umständen erwiesen werden kann, dass die Übergehung eines aus mehreren Kindern nur daher rühre, weil dem Erblasser das Dasein desselben unbekannt war, so ist der Übergegangene nicht schuldig, sich mit dem Pflichtteile zu begnügen, sondern er kann den Erbteil, welcher für den am mindesten begünstigten Pflichtteilsberechtigten ausfällt, wofern aber der einzige noch übrige Pflichtteilsberechtigte eingesetzt wird oder alle übrige zu gleichen Teilen berufen sind, einen gleichen Erbteil verlangen.

§ 778³⁷⁷—

Hat der Erblasser einen einzigen Pflichtteilsberechtigten, und er übergeht ihn aus oben gedachtem Irrtume mit Stillschweigen oder erhält ein kinderloser Erblasser erst nach Erklärung seines letzten Willens einen Pflichtteilsberechtigten, für den keine Vorsehung getroffen ist, so werden nur die zu öffentlichen Anstalten, zur Belohnung geleisteter Dienste oder zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnisse in einem, den vierten Teil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigenden, Beträge verhältnismässig entrichtet, alle übrigen Anordnungen des letzten Willens aber gänzlich entkräftet. Sie erlangen jedoch, wenn der Pflichtteilsberechtigte vor dem Erblasser verstorben ist, wieder ihre Kraft.

§ 779

1) Wenn ein Kind vor dem Erblasser stirbt und Abstammlinge hinterlässt, so treten diese mit Stillschweigen übergangenen Abstammlinge in Ansehung des Erbrechtes an die Stelle des Kindes.³⁷⁸

2) Die Nachkommen eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten, dessen Pflichtteil gemindert worden ist, können nur den geminderten Pflichtteil fordern.³⁷⁹

§ 780³⁸⁰

Die Abstammlinge eines enterbten Kindes sind bloss befugt, den Pflichtteil zu verlangen, dies aber auch, wenn der Enterbte den Erblasser überlebt hat.

§ 781³⁸¹

Werden der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die Eltern mit Stillschweigen übergangen, so können sie nur den Pflichtteil fordern.

§ 782³⁸²

Wenn der Erbe beweisen kann, dass ein mit Stillschweigen übergangener Pflichtteilsberechtigter sich einer der in den §§ 768 bis 770 angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht hat, so wird die Übergehung als eine stillschweigende rechtliche Enterbung angesehen.

§ 783³⁸³

*Wer zur Entrichtung des Erb- oder Pflichtteils beizutragen habe*³⁸⁴

In allen Fällen, wo einem Pflichtteilsberechtigten der gebührende Erb- oder Pflichtteil gar nicht oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben als auch die Legatäre, nicht jedoch der Ehegatte oder eingetragene Partner mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, verhältnismässig bis zur vollständigen Entrichtung beitragen.

§ 783a³⁸⁵

Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteilsanspruchs

1) Der Erbe kann Stundung des Pflichtteils oder die Zahlung des Pflichtteils in Raten verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräusserung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.

2) Für den Fall der Stundung oder Ratenzahlung ist die Pflichtteilsforderung zu verzinsen. Darüber hinaus kann der Pflichtteilsberechtigte Sicherheitsleistung verlangen. Über Höhe und Fälligkeit der Zinsen sowie über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht nach Billigkeit.

3) Eine rechtskräftige Entscheidung nach Abs. 1 und 2 kann vom Gericht auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung wesentlich geändert haben.

4) Zur Entscheidung über die Anträge nach Abs. 1 bis 3 ist das Verlassenschaftsgericht zuständig. Ist über den Pflichtteilsanspruch ein Rechtsstreit anhängig, sind die Anträge nach Abs. 1 und 2 in diesem Verfahren zu stellen.

Art der Ausmessung und Berechnung des Pflichtteiles

§ 784³⁸⁶³⁸⁷

Um den Pflichtteil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, alle Rechte und Forderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frei zu ver-

erben befugt war, selbst alles, was ein Erbe oder Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben und geschätzt. Den Pflichtteilsberechtigten steht frei, der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen dabei zu machen. Auf eine Feilbietung der Verlassenschaftsstücke zur Erhebung des wahren Wertes kann von ihnen nicht gedrungen werden. Schulden und andere Lasten, welche schon bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Masse abgerechnet.

§ 785

1) Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes, eines pflichtteilsberechtigten Ehegatten oder eines pflichtteilsberechtigten eingetragenen Partners sind bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Der Gegenstand der Schenkung ist dem Nachlass mit dem Wert hinzuzurechnen, der für die Anrechnung nach § 794 maßgebend ist.³⁸⁸__

2) Das Recht nach Abs. 1 steht einem Kind nur hinsichtlich solcher Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während seiner Ehe mit dem Erblasser gemacht worden sind und dem eingetragenen Partner nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während der eingetragenen Partnerschaft gemacht worden sind.³⁸⁹__

3) In jedem Fall bleiben Schenkungen unberücksichtigt, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksichten des Anstandes gemacht hat. Gleiches gilt für Schenkungen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht worden sind.³⁹⁰__

§ 786³⁹¹

Der Pflichtteil wird ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringenden Lasten berechnet. Bis zur wirklichen Zuteilung ist die Verlassenschaft, in Ansehung des Gewinnes und der Nachteile, als ein zwischen den Erben und Pflichtteilsberechtigten verhältnismässig gemeinschaftliches Gut zu betrachten.

Anrechnung zum Pflichtteile

§ 787

1) Alles, was die Pflichtteilsberechtigten durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bei Bestimmung ihres Pflichtteiles in Rechnung gebracht.³⁹²

2) Wenn bei Bestimmung des Pflichtteiles Schenkungen in Anschlag zu bringen sind, muss sich jeder Pflichtteilsberechtigte auf die dadurch bewirkte Erhöhung seines Pflichtteiles die nach § 785 zum Nachlasse hinzuzurechnenden Geschenke anrechnen lassen, die er selbst vom Erblasser erhalten hat.³⁹³

§ 788³⁹⁴

Was der Erblasser bei Lebzeiten einem Kind zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritt eines Amtes oder eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines volljährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichtteil eingerechnet.

§ 789³⁹⁵

Überhaupt sind in den Pflichtteil die als Vorschuss darauf geleisteten Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden einzurechnen, in den Pflichtteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ausserdem alles, was er als gesetzliches Vorausvermächtnis (§ 758) erhält.

oder zum Erbteile bei der gesetzlichen Erbfolge

§ 790

Die Anrechnung bei der Erbfolge der Kinder aus einem letzten Willen geschieht nur dann, wenn sie von dem Erblasser ausdrücklich verordnet wird. Dagegen muss auch bei der gesetzlichen Erbfolge ein Kind sich das-

jenige, was es von dem Erblasser bei dessen Lebenszeit zu den oben (§ 788) erwähnten Zwecken empfangen hat, anrechnen lassen. Einem Enkel wird nicht nur das, was er unmittelbar selbst, sondern auch, was seine Eltern, in deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, in den Erbteil eingerechnet.

§ 791

Was Eltern ausser den erwähnten Fällen einem Kinde zugewendet haben, wird, wenn die Eltern nicht ausdrücklich die Erstattung sich ausbedungen haben, für eine Schenkung gehalten, und nicht angerechnet.

§ 792³⁹⁶

Die Eltern können einem Kinde die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge ausdrücklich erlassen. Wenn aber die nötige Erziehung der übrigen Kinder weder aus ihrem eigenen, noch aus dem Vermögen der Eltern bestritten werden könnte, so muss das Kind dasjenige, was es zu den im § 788 erwähnten Zwecken im voraus empfangen hat, sich in dem Masse anrechnen lassen, als es zur Erziehung für die Geschwister notwendig ist.

§ 793

Die Anrechnung des Empfangenen zum Erbteile geschieht dadurch, dass jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Teilung erhält. Ist die Verlassenschaft dazu nicht hinreichend, so kann zwar das früher begünstigte Kind keinen Erbteil ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden.

§ 794

Bei jeder Anrechnung wird, wenn das Empfangene nicht in barem Gelde, sondern in andern beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestand, der Wert der letztern nach dem Zeitpunkte des Empfanges; der erstern dagegen nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles bestimmt.

§ 795³⁹⁷

Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf den notwendigen

Einem Pflichtteilsberechtigten, der von seinem Pflichtteile selbst gesetzmässig ausgeschlossen wird, muss doch immer der notwendige Unterhalt ausgemessen werden.

§ 796³⁹⁸—

und des Ehegatten oder eingetragenen Partners auf anständigen Unterhalt

Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat, ausser in den Fällen der §§ 759 und 795, solange er nicht eine neue Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht, an die Erben bis zum Werte der Verlassenschaft einen Anspruch auf einen den Verhältnissen entsprechenden anständigen Unterhalt. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was die berechtigte Person nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen ihr eigenes Vermögen oder Erträge einer von ihr tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann.

15. Hauptstück

Von Besitznehmung der Erbschaft

Bedingungen zur rechtlichen Besitznehmung einer Erbschaft

§ 797³⁹⁹—

Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muss vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist die Übergabe in den rechtlichen Besitz, bewirkt werden.

§ 798

Wie weit das Gericht nach einem Todesfalle von Amts wegen vorzugehen habe, und welche Fristen und Vorsichtsmittel bei diesem Abhandlungsgeschäfte zu beobachten seien, bestimmen die besondern, über das gerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften. Hier wird festgesetzt, was dem Erben oder demjenigen, der sonst einen Anspruch an die Verlassenschaft hat, zu tun obliege, um zu dem Besitze dessen, was ihm gebührt, zu gelangen.

§ 798a⁴⁰⁰

Überlässt das Gericht eine überschuldete Verlassenschaft an Zahlungen statt, so bildet der Überlassungsbeschluss einen Titel zum Erwerb.

*Ausweisung des Rechtstitels; Erbantrittserklärung*⁴⁰¹

§ 799

Wer eine Erbschaft in Besitz nehmen will, muss den Rechtstitel, ob sie ihm aus einer letzten Anordnung, aus einem gültigen Erbvertrage oder aus dem Gesetze zufalle, dem Gerichte ausweisen, und sich ausdrücklich erklären, dass er die Erbschaft annehme.

§ 800⁴⁰²

Die Antretung der Erbschaft oder die Erbantrittserklärung muss zugleich enthalten, ob sie unbedingt oder mit Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventariums geschehe.

§ 801⁴⁰³

Wirkung der unbedingten

Die unbedingte Erbantrittserklärung hat zur Folge, dass der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legataren für ihre Vermächnisse haften muss, wengleich die Verlassenschaft nicht hinreicht.

§ 802

und der bedingten Erklärung

Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohltat des Inventariums angetreten, so ist sogleich vom Gerichte das Inventarium auf Kosten der Masse aufzunehmen. Ein solcher Erbe wird den Gläubigern und Legataren nur so weit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre, und auch seine eigenen, ausser dem Erbrechte ihm zustehenden Forderungen hinreicht.

Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft

§ 803⁴⁰⁴

Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohltat nicht benehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbieten. Selbst der in einem Erbvertrage zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern darauf geschehene Verzicht ist von keiner Wirkung.

§ 804

Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichtteil gebührt.

§ 805

Wer seine Rechte selbst verwalten kann, dem steht frei, die Erbschaft unbedingt oder mit Vorbehalt der obigen Rechtswohltat anzutreten oder auch auszuschlagen. Vormünder und Kuratoren haben die am gehörigen Orte erteilten Vorschriften zu befolgen (§ 233).

§ 806⁴⁰⁵

Der Erbe kann seine gerichtliche Erbantrittserklärung nicht mehr widerrufen, noch auch die unbedingte abändern und sich die Rechtswohltat des Inventariums vorbehalten.

§ 807⁴⁰⁶

Wenn aus mehreren Miterben einige unbedingt, andere aber oder auch nur einer aus ihnen mit Vorbehalt der erwähnten Rechtswohltat sich zu Erben erklären, so ist ein Inventarium zu errichten und die auf diesen Vorbehalt beschränkte Erbantrittserklärung der Verlassenschaftsabhandlung zum Grunde zu legen. In diesem, sowie in allen Fällen, in welchen ein Inventarium errichtet werden muss, genießt auch derjenige, welcher eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben hat, so lange ihm die Erbschaft noch nicht übergeben worden, die rechtliche Wohltat des Inventariums.

§ 808

Wird jemand zum Erben eingesetzt, dem auch ohne letzte Willenserklärung das Erbrecht ganz oder zum Teile gebührt hätte, so ist er nicht befugt, sich auf die gesetzliche Erbfolge zu berufen und dadurch die Erklärung des letzten Willens zu vereiteln. Er muss die Erbschaft entweder aus dem letzten Willen antreten oder ihr ganz entsagen. Personen aber, denen ein Pflichtteil gebührt, können die Erbschaft mit Vorbehalt ihres Pflichtteiles ausschlagen.

§ 809

Übertragung des Erbrechtes

Stirbt der Erbe ehe, als er die angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat, so treten seine Erben, wenn der Erblasser diese nicht ausgeschlossen oder nicht andere Nacherben bestimmt hat, in das Recht, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen (§ 537).

*Vorkehrungen vor Einantwortung der Erbschaft*⁴⁰⁷

§ 810⁴⁰⁸

a) Verwaltung

1) Der Erbe, der bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist, hat das Recht, das Verlassenschaftsvermögen zu benützen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht nichts anderes anordnet. Trifft dies auf mehrere Personen zu, so üben sie dieses Recht gemeinsam aus, soweit sie nichts anderes vereinbaren.

2) Verwaltungs- und Vertretungshandlungen vor Abgabe von Erbantrittserklärungen zur gesamten Verlassenschaft sowie alle Veräußerungen von Gegenständen aus dem Verlassenschaftsvermögen bedürfen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts, wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Handlung für die Verlassenschaft offenbar nachteilig wäre.

3) Ist nach der Aktenlage die Errichtung eines Inventars zu erwarten, so dürfen Vermögensgegenstände, deren Veräußerung nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, erst veräußert werden, nachdem sie in ein Inventar (Teilinventar) aufgenommen worden sind.

§ 811⁴⁰⁹

b) Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger

Für die Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger des Erblassers wird vom Gerichte nicht weiter gesorgt, als sie selbst verlangen. Die Gläubiger sind aber nicht schuldig, eine Erbantrittserklärung abzuwarten. Sie können ihre Ansprüche wider die Masse anbringen, und begehren: dass zur Vertretung derselben ein Kurator bestellt werde, gegen welchen sie ihre Forderungen ausführen können.

§ 812⁴¹⁰

c) Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben

Besorgt ein Erbschaftsgläubiger, ein Legatar oder ein Pflichtteilsberechtigter, dass er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne, so kann er vor der Einantwortung verlangen, dass die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, vom Gerichte verwahrt oder von einem Verlassenschaftskurator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtet werde. In einem solchen Falle hat ihm aber der Erbe, obschon dieser sich unbedingt als Erbe erklärt hätte, aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften.

d) Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger

§ 813

Dem Erben oder dem aufgestellten Verlassenschaftskurator steht es frei, zur Erforschung des Schuldenstandes die Ausfertigung eines Ediktes, wodurch alle Gläubiger zur Anmeldung und Dartuung ihrer Forderungen auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werden, nachzusehen, und bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger inne zu halten.

§ 814

Wirkung der Einberufung

Die Wirkung dieser gerichtlichen Einberufung ist, dass den Gläubigern, welche sich binnen der bestimmten Zeitfrist nicht gemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch zusteht, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

§ 815⁴¹¹

oder der Unterlassung derselben

Unterlässt der Erbe die ihm bewilligte Vorsicht der gerichtlichen Einberufung oder befriedigt er sogleich einige der sich anmeldenden Gläubiger, ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, und bleiben einige Gläubiger aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbezahlt, so haftet er ihnen, ungeachtet der bedingten Erbantrittserklärung, mit seinem ganzen Vermögen in dem Masse, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn

die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger verwendet worden wäre.

e) Ausweisung über die Erfüllung des letzten Willens

§ 816

entweder von dem Testamentsexekutor

Hat der Erblasser einen Vollzieher (Exekutor) seines letzten Willens ernannt, so hängt es von dessen Willkür ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig, entweder als ein Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen oder den saumseligen Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben.

oder dem Erben

§ 817

Ist kein Vollzieher des letzten Willens ernannt oder unterzieht sich der ernannte dem Geschäfte nicht, so liegt dem Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers so viel möglich zu erfüllen oder die Erfüllung sicher zu stellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen. In Ansehung bestimmter Legatäre hat er bloss darzutun, dass er denselben von dem ihnen zugefallenen Vermächtnisse Nachricht gegeben habe (§ 688).

§ 818

Was der Erbe, ehe er zum Besitze der Erbschaft gelangen kann, an Abgaben zu entrichten, und im Falle, dass sein Erblasser gegen das Staatsärarium in Verrechnung gestanden ist, hierwegen auszuweisen habe, darüber enthalten die politischen Verordnungen die besondere Vorschrift.

§ 819⁴¹²—

Wann die Erbschaft einzuantworten

Sobald über die eingebrachte Erbantrittserklärung der rechtmässige Erbe vom Gerichte erkannt, und von demselben die Erfüllung der Verbindlichkeiten geleistet ist, wird ihm die Erbschaft eingewantwortet und die Abhandlung geschlossen. Übrigens hat der Erbe, um die Übertragung des Eigentumes unbeweglicher Sachen zu erwirken, die Vorschrift des § 436 zu befolgen.

Haftung der gemeinschaftlichen Erben

§ 820

Mehrere Erben, welche eine gemeinschaftliche Erbschaft ohne die rechtliche Wohltat des Inventariums angetreten haben, haften allen Erbschaftsgläubigern und Legataren, selbst nach der Einantwortung, alle für einen und einer für alle. Unter sich aber sind sie nach Verhältnis ihrer Erbteile beizutragen schuldig.

§ 821

Haben die gemeinschaftlichen Erben von der rechtlichen Wohltat des Inventariums Gebrauch gemacht, so sind sie vor der Einantwortung den Erbschaftsgläubigern und Legataren nach dem § 550 zu haften verbunden. Nach der erfolgten Einantwortung haftet jeder einzelne selbst für die, die Erbschaftsmasse nicht übersteigenden, Lasten nur nach Verhältnis seines Erbteiles.

§ 822⁴¹³—

Sicherheitsmittel der Gläubiger des Erben

1) Vor der Einantwortung können Gläubiger des Erben nur auf die einzelnen Bestandteile des Nachlasses Exekution führen, über welche dem Erben vom Nachlassgerichte die freie Verfügung überlassen worden ist.

2) Zur Sicherung von Forderungen gegen einen Erben können bei Vorhandensein der im Art. 274 EO angegebenen Voraussetzungen zugunsten der Gläubiger des Erben in Ansehung des ihm angefallenen Erbgesetzes vor der Einantwortung einstweilige Verfügungen getroffen werden. Je nach dem zu erreichenden Zwecke können mittels der einstweiligen Verfügung die notwendigen Sicherheitsmittel (Art. 274 und 277 EO) angeordnet werden.

§ 823

Erbschaftsklagen

Auch nach erhaltener Einantwortung kann der Besitznehmer von jenem, der ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, auf Abtretung oder Teilung der Erbschaft belangt werden. Das Eigentum einzelner Erbschaftsstücke wird nicht mit der Erbschafts-, sondern der Eigentumsklage verfolgt.

§ 824⁴¹⁴

Wirkung derselben

Wenn der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz oder zum Teile verhalten wird, so sind die Ansprüche auf die Zurückstellung der von dem Besitzer bezogenen Früchte oder auf die Vergütung der von demselben in dem Nachlasse verwendeten Kosten nach jenen Grundsätzen zu beurteilen, welche in Rücksicht auf den gutgläubigen oder bösgläubigen Besitzer festgesetzt sind (Art. 517 und 519 SR). Ein dritter gutgläubiger Besitzer ist für die in der Zwischenzeit erworbenen Erbstücke niemandem verantwortlich.

Anhang 2

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 454

ausgegeben am 30. Dezember 2010

Gesetz

vom 25. November 2010

über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangele-
genheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz;
AussStrG)

III. Verlassenschaftsverfahren

A. Vorverfahren

Art. 143

Einleitung des Verfahrens

1) Das Verlassenschaftsverfahren ist von Amts wegen einzuleiten, sobald ein Todesfall durch eine öffentliche Urkunde oder sonst auf unzweifelhafte Weise bekannt wird.

2) Die Abhandlung einer Verlassenschaft über im Ausland gelegenes bewegliches Vermögen (§ 54 JN) ist nur auf Antrag einer Partei einzuleiten, die ihre Erbenstellung bescheinigt. Ergibt sich, dass dem Antragsteller keine Erbenstellung zukommt und ist das Verfahren nicht auf Grund anderer Anträge fortzusetzen, so ist es mit Beschluss einzustellen.

Art. 144

Gemeinden

1) Soweit die Gemeinden nach diesem Kapitel zuständig sind, treten sie im Auftrag und kommissarisch für das Gericht auf. Das Gericht kann Kompetenzen im Einzelfall wieder an sich ziehen. Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Amtsperson und ihren Stellvertreter, welche für die Gemeinde handeln.

2) Zur Überwachung der Tätigkeit der Gemeinde kann ihr das Gericht Aufträge erteilen, Berichte einholen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen. Personen, deren Aussagen oder Auskünfte als Beweismittel dienen, haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie gegenüber dem Gericht.

3) Gegen Massnahmen der Gemeinde kann ein Antrag auf Abhilfe an das Gericht gestellt werden. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gemeinde und des Antragsstellers.

4) Der Landgerichtspräsident wird den Gemeinden die notwendigen Formulare für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Art. 145

Todesfallaufnahme

1) Die Gemeinde hat die Todesfallaufnahme zu errichten. Dazu hat sie alle Umstände zu erheben, die für die Verlassenschaftsabhandlung und allfällige pflegschaftsgerichtliche Massnahmen erforderlich sind. Sie wird dabei durch das Zivilstandsamt und das Amt für Justiz unterstützt.³²

2) Die Todesfallaufnahme hat zu umfassen:

- a) Vor- und Familiennamen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beschäftigung, Tag und Ort der Geburt und des Todes des Verstorbenen, seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort und alle übrigen für die Zuständigkeit erheblichen Umstände;
- b) das hinterlassene Vermögen samt Rechten und Verbindlichkeiten;
- c) die Begräbniskosten und die Person, die sie allenfalls vorgestreckt hat;
- d) die Urkunden über letztwillige Anordnungen (Testamente, Kodizille) und deren Widerruf, Vermächtnis-, Erb- und Pflichtteilsverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge und deren Aufhebung sowie den Vor- und Familiennamen und die Anschrift der Zeugen mündlicher letztwilliger Verfügungen;
- e) Vor- und Familiennamen, Anschrift und Tag der Geburt der gesetzlichen und der auf Grund einer letztwilligen Verfügung berufenen Erben sowie der Legatare;
- f) Vor- und Familiennamen, Anschrift und Tag der Geburt derjenigen, deren gesetzlicher Vertreter der Verstorbene war.

3) Der Wert des hinterlassenen Vermögens ist auf einfache Weise, insbesondere durch Befragung von Auskunftspersonen, und ohne weitwendige Erhebungen, tunlichst ohne Beiziehung eines Sachverständigen, zu ermitteln.

Art. 146

Erhebungen

1) Die Gemeinde kann zum Zweck der Erhebungen die Wohnung, das Geschäftslokal und Schrankfächer des Verstorbenen, seine Schränke und sonstigen Behältnisse schonend öffnen. Dazu sind zwei volljährige Personen, vorzugsweise Angehörige, Mitbewohner oder Nachbarn des Verstorbenen, als Vertrauenspersonen beizuziehen; diese sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Die Erben, Hausgenossen und andere Personen, die Zugang

zu den Vermögenswerten des Verstorbenen hatten, sind zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Darlegung der sich allenfalls in ihrem Besitz befindlichen Werte verpflichtet.

2) Banken, Wertpapierfirmen und andere Finanzinstitute sind verpflichtet, bei Nachweis des Vorhandenseins einer Geschäftsbeziehung den Vermögensbestand eines Verstorbenen auf entsprechenden Beschluss des Gerichtes diesem bekannt zu geben; die so erlangten Zahlen dürfen ausschliesslich für das Verlassenschaftsverfahren verwendet werden.

3) Findet die Gemeinde Fremdgelder, Kassenschlüssel, Schriftstücke oder Akten, die sich auf die Tätigkeit des Verstorbenen im öffentlichen Dienst beziehen, so hat sie diese ohne nähere Einsicht sicherzustellen und der Dienstbehörde zu übergeben.

4) Die Gemeinde hat den Tod von Personen, die aus öffentlichen Kassen und anderen für sie ersichtlichen Vorsorgeeinrichtungen fortlaufende Zahlungen erhalten haben, der auszahlenden Stelle unverzüglich zu melden, wenn diese nicht schon offenkundig Kenntnis davon hat.

5) Unterlag der Verstorbene einem Amts- oder Berufsgeheimnis, so ist die Gemeinde verpflichtet, alles zu unterlassen, was die dadurch geschützten Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigen oder gefährden könnte.

Art. 147

Sicherung der Verlassenschaft

1) Besteht die Gefahr, dass Vermögensbestandteile der Verlassenschaftsabhandlung entzogen werden, oder sind die vermutlichen Erben, nahen Angehörigen oder Mitbewohner zur Verwahrung nicht fähig oder doch nicht bereit, so hat die Gemeinde die Verlassenschaft auf geeignete Weise zu sichern.

2) Als Sicherungsmassnahme kommt neben dem Versperren insbesondere die Versiegelung der Verlassenschaft oder ihre Verwahrung bei der Gemeinde oder einem Verwahrer in Betracht. Die Kosten der Sicherung hat die Verlassenschaft zu tragen.

3) Dritte Personen, insbesondere Angehörige und Mitbewohner des Verstorbenen, haben, auch wenn sie die Verlassenschaft verwahren, jede Verfügung über sie zu unterlassen.

Art. 148

Freigabe

1) Die Gemeinde kann - ungeachtet allfälliger Massnahmen zur Sicherung der Verlassenschaft - die zur Berichtigung der Kosten eines einfachen Begräbnisses erforderlichen Beträge ausfolgen oder freigeben.

2) Ist unbestritten oder durch unbedenkliche Urkunden erwiesen, dass einem Dritten an Gegenständen, die anscheinend zur Verlassenschaft zählen, ein Recht zusteht, so kann er dieses auch während des Verlassenschaftsverfahrens ausüben.

Art. 149

Sperren

Sofern die Rechtsgrundlagen eines Vertrages zwischen einer Bank und dem Verstorbenen vorsehen, dass nach dessen Tod hinsichtlich bestimmter Verfügungen, insbesondere Kontoauszahlungen oder Zutritt zu einem Schliessfach, eine Sperre eintritt, kann das Gericht die Freigabe nach Massgabe von Art. 148 erklären.

Art. 150

Ausfolgungsverfahren

1) Ist über das im Inland gelegene bewegliche Vermögen nicht abzuhandeln (§ 54 JN), so hat es das Gericht auf Antrag einer Person, die auf Grund einer Erklärung der Heimatbehörde des Verstorbenen oder der Behörde des Staates, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zur Übernahme berechtigt ist, mit Beschluss auszufolgen.

2) Im Falle des Todes von Personen, über deren Verlassenschaft die Verlassenschaftsabhandlung und Entscheidung der streitigen Erbrechtsansprüche nach den Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dem ausländischen Gericht oder der sonstigen Behörde zu überlassen ist, hat das Gericht auf Antrag derjenigen Erben und Legatäre, welche liechtensteinische Staatsangehörige oder in Liechtenstein niedergelassene oder sich aufhaltende Ausländer sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses oder des zur Deckung ihrer Ansprüche erforderlichen Vermögensteils in das Ausland, bis über ihre Ansprüche die ausländischen zuständigen Gerichte rechtskräftig entschieden haben, abzuwarten.

3) Für Gläubiger mit inländischem Gerichtsstand, die ihre Forderungen gegen den Erblasser schon vor seinem Tod anhängig gemacht haben, oder doch vor der wirklichen Ausföhlung des Nachlasses einklagen und gerichtlich anmelden, ist vom Gericht insoweit Vorsorge zu treffen, dass die Ausföhlung des Verlassenschaftsvermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung erfolgt oder die Sicherstellung für ihre Forderung geleistet worden ist.

4) Gläubiger und mutmassliche Erben sowie Legatäre werden vom Gericht, sofern sie nicht ohnedies bekannt sind, durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, ihre Forderung anzumelden und die notwendigen Anträge binnen einer Frist von vier Wochen zu stellen, widrigenfalls der Nachlass an das ausländische Gericht, die sonstige Behörde oder die von diesem zur Übernahme gehörig ausgewiesenen Person ausgefolgt würde.

5) Vorbehalten bleiben Staatsverträge.

Art. 151

Übermittlung letztwilliger Verfügungen

Wer vom Tod einer Person erfährt, deren Urkunden über letztwillige Anordnungen (Testamente, Kodizille) und deren Widerruf, Vermächtnis-, Erb- und Pflichtteilsverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge und deren Aufhebung sowie Aufzeichnungen über eine mündliche Erklärung des letzten Willens sich bei ihm befinden, ist verpflichtet, diese Urkunden unverzüglich der Gemeinde oder dem Gericht zu übermitteln, selbst wenn das Geschäft seiner Ansicht nach unwirksam, gegenstandslos oder widerrufen sein sollte.

Art. 152

Übernahme letztwilliger Verfügungen

1) Die Gemeinde oder das Gericht hat Urkunden über letztwillige Anordnungen (Testamente, Kodizille) und deren Widerruf, Vermächtnis-, Erb- und Pflichtteilsverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge und deren Aufhebung oder sonstige Erklärungen auf den Todesfall zu übernehmen und in einem Übernahmeprotokoll alle für die Beurteilung der Echtheit und Gültigkeit allenfalls bedeutenden Umstände, wie etwa, ob das Schriftstück verschlossen war und ob ihm äussere Mängel anhafteten, anzuföhren.

2) Den Parteien und jenen, die nach der Aktenlage auf Grund des Gesetzes zur Erbfolge berufen wären, sind unbeglaubigte Abschriften zuzustellen.

3) Wird das Vorliegen einer mündlichen Erklärung des letzten Willens behauptet, so hat die Gemeinde die Zeugen zu ermitteln und dem Gericht hierüber Bericht zu erstatten. Das Gericht befragt die Zeugen über den Inhalt der Erklärung und über die Umstände, von denen ihre Gültigkeit abhängt.

Art. 153

Unterbleiben der Abhandlung

1) Sind Aktiven der Verlassenschaft nicht vorhanden oder übersteigen sie nicht den Wert von 8 000 Franken und sind keine Eintragungen in die öffentlichen Bücher erforderlich, so unterbleibt die Abhandlung, wenn kein Antrag auf Fortsetzung des Verlassenschaftsverfahrens gestellt wird. Einer Verständigung bedarf es nicht.

2) Auf Antrag hat das Gericht denjenigen, deren Anspruch nach der Aktenlage bescheinigt ist, die Ermächtigung zu erteilen, das Verlassenschaftsvermögen ganz oder zu bestimmten Teilen zu übernehmen, dazu gehörende Rechte geltend zu machen oder aufzugeben, über erhaltene Leistungen rechtswirksam zu quittieren und Löschungserklärungen auszustellen.

Überlassung an Zahlungs statt

Art. 154

a) Verteilung

1) Das Gericht hat die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft auf Antrag den Gläubigern zu überlassen, wenn nicht schon eine unbedingte Erbantrittserklärung oder ein Antrag auf Überlassung als erblos vorliegt und kein Verlassenschaftskonkurs eröffnet wurde.

2) Das Vermögen ist zu verteilen:

- a) zunächst in sinngemässer Anwendung der Art. 43 und 44 KO über die Massforderungen;
- b) sodann an den Sachwalter des Verstorbenen, soweit ihm für das letzte Jahr Beträge zuerkannt wurden;

- c) schliesslich an alle übrigen Gläubiger, jeweils im Verhältnis der Höhe ihrer unbestrittenen oder durch unbedenkliche Urkunden bescheinigten Forderungen.

Art. 155

b) Verfahren

1) Übersteigt der Wert der Aktiven voraussichtlich 8 000 Franken, so hat das Gericht vor der Überlassung an Zahlungs statt die aktenkundigen Gläubiger und jene aktenkundigen Personen, die als Erben oder Noterben in Frage kommen, zu verständigen, soweit deren Aufenthalt bekannt ist, und ihnen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

2) Übersteigt der Wert der Aktiven voraussichtlich 40 000 Franken, so sind die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen (Art. 174).

3) Der Beschluss auf Überlassung an Zahlungs statt hat zu enthalten:

- a) die Gegenstände, die übergeben werden;
- b) Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Personen, denen die Gegenstände an Zahlungs statt überlassen werden;
- c) welche Forderungen dadurch berichtigt werden sollen;
- d) allenfalls zur bücherlichen Durchführung erforderliche sonstige Angaben.

B. Verlassenschaftsabhandlung

Art. 156

Vertretungsvorsorge

1) Zur Durchführung der Abhandlung hat das Gericht über die Bestellung von Kuratoren in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 sowie für die Verlassenschaft von Amts wegen oder auf Antrag zu entscheiden. Ist der Aufenthalt bekannter Erben oder Noterben unbekannt, so hat das Gericht für sie einen Kurator im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 zu bestellen.

2) Ist die Bestellung eines Verlassenschaftskurators erforderlich und hat der Verstorbene in seinem letzten Willen eine Person zur Vertretung der Verlassenschaft bestimmt, so ist diese tunlichst zum Verlassenschaftskurator zu bestellen.

3) Bedarf ein Minderjähriger oder sonst Pflegebefohlener eines gesetzlichen Vertreters, so ist für dessen Bestellung durch das Pflegschaftsgericht zu sorgen. Dabei soll tunlichst auf die Wünsche des Verstorbenen Rücksicht genommen werden, wenn diese nicht dem Interesse des Pflegebefohlenen widersprechen.

Art. 157

Abgabe der Erbantrittserklärung

1) Das Gericht hat die nach der Aktenlage als Erben in Frage kommenden Personen nachweislich aufzufordern, zu erklären, ob und wie sie die Erbschaft antreten oder ob sie diese ausschlagen wollen. Die Aufforderung hat einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des Abs. 3 und eine Belehrung über die Rechtsfolgen der Abgabe der unbedingten und bedingten Erbantrittserklärung sowie über die Möglichkeit der Antragstellung nach Art. 184 Abs. 3 zu enthalten.

2) Zur Abgabe der Erbantrittserklärung ist den als Erben in Frage kommenden Personen eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zu setzen. Aus erheblichen Gründen kann ihnen auch eine Bedenkzeit eingeräumt werden, die insgesamt ein Jahr nicht überschreiten darf.

3) Versäumt eine solche Person die Frist, so ist sie dem weiteren Verfahren nicht mehr beizuziehen, solange sie die Erklärung nicht nachholt. Versäumt der gesetzliche Vertreter eines Pflegebefohlenen die Frist, so ist das Pflegschaftsgericht zu verständigen.

4) Wird keine Erbantrittserklärung abgegeben, so ist, sofern dies nicht schon geschehen ist, zur Vorbereitung des Verfahrens nach Art. 184 ein Verlassenschaftskurator zu bestellen.

Art. 158

Unbekannte Erben und Noterben

1) Sind keine Erben bekannt oder bestehen nach der Aktenlage Anhaltspunkte dafür, dass neben den bekannten Personen noch andere als Erben oder Noterben in Betracht kommen, so hat sie das Gericht durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten geltend zu machen.

2) Wird diese Frist versäumt, so kann die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die Ansprüche der unbekannteren Erben oder Noterben den

bekanntem Erben eingetragt oder für erlosch erklärt werden. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Art. 159

Inhalt der Erbantrittserklärung

1) Die Erbantrittserklärung hat zu enthalten:

- a) Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift des Erbantritters;
- b) die Berufung auf einen Erbrechtstitel;
- c) die ausdrückliche Erklärung, die Erbschaft anzutreten;
- d) die ausdrückliche Erklärung, ob dies unbedingt oder mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars (bedingte Erbantrittserklärung) geschehe.

2) Ist dies im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung möglich, so ist auch die Erbquote anzugeben.

3) Die Erklärung ist vom Erbantritter oder seinem ausgewiesenen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

Art. 160

Widersprechende Erbantrittserklärungen

Stehen Erbantrittserklärungen im Widerspruch zu einander oder zu einer Erklärung des Landes, so hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass das Erbrecht zwischen den Parteien anerkannt wird; gelingt dies nicht, so hat es im Sinne der nachstehenden Bestimmungen vorzugehen.

Entscheidung über das Erbrecht

Art. 161

a) Feststellung des Erbrechts

1) Das Gericht hat im Rahmen des Vorbringens der Parteien und ihrer Beweisanbote das Erbrecht der Berechtigten festzustellen und die übrigen Erbantrittserklärungen abzuweisen. Darüber kann mit gesondertem Beschluss (Art. 36 Abs. 2) oder mit dem Einantwortungsbeschluss entschieden werden.

2) Auch während des Verfahrens über das Erbrecht sind all jene Abhandlungsmassnahmen weiterzuführen, die von der Feststellung des Erbrechts unabhängig sind.

Art. 162

b) Mündliche Verhandlung und Vertretung

Im Verfahren über das Erbrecht ist mündlich zu verhandeln. Die Parteien können sich nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Art. 163

c) Ruhen des Verfahrens

1) Vereinbaren die Parteien vor dem Gericht Ruhen des Verfahrens über das Erbrecht oder treten andere Fälle der Art. 25 bis 29 ein, so ruht das Verfahren.

2) Setzen die Parteien das Verfahren über das Erbrecht nach Ablauf der Ruhensfrist nicht fort, so hat das Gericht sie zur Stellung geeigneter Anträge innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern. Versäumt ein Erbanntreter diese Frist, so ist das Verlassenschaftsverfahren ohne Berücksichtigung seiner Erbantrittserklärung fortzusetzen. Auf diese Rechtsfolge ist er im Aufforderungsbeschluss hinzuweisen.

Art. 164

d) Erbantrittserklärung nach Feststellung des Erbrechts

Gibt eine Partei erst nach Feststellung des Erbrechts, aber bevor das Gericht an den Beschluss über die Einantwortung gebunden ist, eine Erbantrittserklärung ab, so ist neuerlich im Sinne der Art. 160 bis 163 vorzugehen, wobei auch eine Abweisung der Erbantrittserklärung, die Grundlage der früheren Entscheidung über das Erbrecht war, zulässig ist. Später sind erbrechtliche Ansprüche nur noch mit Klage geltend zu machen.

Inventar

Art. 165

a) Gründe für die Errichtung

1) Ein Inventar ist zu errichten:

- a) wenn eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben wurde;
- b) wenn Personen, die als Noterben in Frage kommen, minderjährig sind oder aus anderen Gründen einen gesetzlichen Vertreter benötigen;
- c) wenn die Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB) bewilligt wurde;
- d) soweit auf eine Nacherbschaft Bedacht zu nehmen ist oder letztwillig eine Stiftung errichtet wurde;
- e) wenn die Verlassenschaft dem Land als erblos zufallen könnte (Art. 184);
- f) soweit eine dazu berechtigte Person oder der Verlassenschaftskurator dies beantragt.

2) In den Fällen des Abs. 1 Bst. a bis c und e muss sich das Inventar auf das gesamte Vermögen beziehen.

3) Die Verlassenschaftsgläubiger sind einzuberufen (Art. 174), wenn dies beantragt wird oder das Gericht dies aufgrund der Umstände zum Schutz der Personen nach Abs. 1 Bst. b für notwendig erachtet.

Art. 166

b) Umfang des Inventars

1) Das Inventar dient als vollständiges Verzeichnis der Verlassenschaft (§ 531 ABGB), nämlich aller körperlichen Sachen und aller vererblichen Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen und ihres Wertes im Zeitpunkt seines Todes.

2) Wird die Behauptung bestritten, dass eine Sache zum Verlassenschaftsvermögen zählt, so hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob diese Sache in das Inventar aufgenommen beziehungsweise ausgeschieden wird. Befand sich die Sache zuletzt im Besitz des Verstorbenen, so ist sie nur dann auszuscheiden, wenn durch unbedenkliche Urkunden bewiesen wird, dass sie nicht zum Verlassenschaftsvermögen zählt.

3) Zur Feststellung der Nachlasszugehörigkeit sind Dritte verpflichtet, Zutritt zu den strittigen Gegenständen zu gewähren und deren Besichtigung und Beschreibung zu gestatten.

Art. 167

c) Bewertungsregeln

1) Bewegliche Sachen sind mit dem Verkehrswert zu bewerten. Der Bewertung von Hausrat, Gebrauchsgegenständen und anderen beweglichen

Sachen können die unbestrittenen und unbedenklichen Angaben aller Parteien zugrunde gelegt werden, wenn nicht die Gemeinde oder das Gericht Bedenken gegen diese Bewertung hat oder das Interesse eines Pflegebefohlenen oder andere besondere Umstände die Beiziehung eines Sachverständigen erfordern.

2) Unbewegliche Sachen sind nach dem Verkehrswert zu bewerten. Dieser richtet sich nach dem wirtschaftlich begründeten, mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend verkauft werden. Bei überbauten Grundstücken ist nach anerkannten Grundsätzen ein Mittelwert zu suchen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) Anstelle des Verkehrswerts kann der Steuerschätzwert verwendet werden, wenn ausschliesslich volljährige, nicht unter Sachwalterschaft stehende Personen als Erben in Frage kommen.

4) Schulden sind mit ihren ziffernmässigen Rückständen samt Nebengebühren zum Todestag anzuführen, sofern dies ohne weitläufige Erhebungen und grossen Zeitverlust möglich ist.

Verfahren zur Errichtung des Inventars

Art. 168

a) Grundsatz

1) Bei der Errichtung des Inventars hat die Gemeinde die gleichen Befugnisse wie bei der Todesfallaufnahme (Art. 146 Abs. 1 und 2). Das Gericht kann die Banken, Wertpapierfirmen und andere Finanzinstitute anweisen, die entsprechenden Informationen direkt an die Gemeinde zu geben.

2) Zum Zweck der Errichtung eines Inventars kann die Gemeinde Sachverständige beiziehen und die Parteien zur direkten Zahlung der Gebühren auffordern. Werden die Gebühren direkt entrichtet, so unterbleibt ein Beschluss über die Bestimmung der Gebühren.

3) Die Kosten der Errichtung eines Inventars trägt die Verlassenschaft.

Art. 169

b) Zustellung

Das Inventar ist den Parteien ohne Zustellnachweis zu übermitteln. Einer Annahme zu Gericht bedarf es nicht.

Art. 170

Vermögenserklärung

Ist kein Inventar zu errichten, so hat der Erbe das Verlassenschaftsvermögen nach allen Bestandteilen wie in einem Inventar zu beschreiben und zu bewerten und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung durch seine oder seines Vertreters Unterschrift zu bekräftigen. Der Erklärende ist auf die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung hinzuweisen. Die Vermögenserklärung tritt in der Abhandlung an die Stelle des Inventars.

Benützung, Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft

Art. 171

a) Hinweispflicht; Mitteilung der Vertretung

1) Die Gemeinde weist die mutmasslichen Erben auf die Vorteile hin, sich über die Benützung, Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft schriftlich zu einigen und dies der Gemeinde und dem Gericht mitzuteilen.

2) Jede Änderung der Art der Vertretung der Verlassenschaft (§ 810 ABGB) wird mit dem Zeitpunkt wirksam, mit dem sie dem Gericht oder der Gemeinde von allen vertretungsbefugten Erbensprechern angezeigt wird.

Art. 172

b) Bestätigung

Auf Verlangen hat das Gericht den Berechtigten eine Bestätigung über ihre Vertretungsbefugnis (§ 810 ABGB) auszustellen.

Art. 173

c) Bestellung eines Verlassenschaftskurators; Änderung der Vertretungsverhältnisse

1) Einigen sich die Personen, denen gemeinschaftlich die Rechte nach § 810 ABGB zukommen, über die Art der Vertretung oder einzelne Vertretungshandlungen nicht oder ist ein Verfahren über das Erbrecht einzuleiten (Art. 160 ff.), so hat das Gericht erforderlichenfalls einen Verlassenschaftskurator zu bestellen. Die Vertretungsbefugnis anderer Personen endet mit der Bestellung des Verlassenschaftskurators.

2) Ändern sich die Vertretungsverhältnisse während des Verfahrens, so hat das Gericht die dadurch überholten Bestätigungen von den Empfängern abzufordern.

Rechte der Gläubiger

Art. 174

a) Einberufung

1) Wird bei Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§§ 813 bis 815 ABGB) eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat das Gericht deren Termin öffentlich bekannt zu machen und die vermutlichen Erben, Noterben sowie allenfalls bestellte Verlassenschaftskuratoren und Testamentsvollstrecker zu laden.

2) Das Gericht hat in der Verhandlung auf die Herstellung von Einvernehmen über die angemeldeten Forderungen hinzuwirken.

Art. 175

b) Antrag auf Absonderung

Über einen Antrag auf Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB) hat das Gericht zu entscheiden. Es kann den Erben schon vor Beschlussfassung über den Antrag die Verwaltung und Benützung des Verlassenschaftsvermögens entziehen und einen Kurator bestellen. Einem bereits bestellten Verlassenschaftskurator kommen nach Bewilligung dieses Antrags die Rechte und Pflichten eines Separationskurators zu.

Art. 176

Zur Einantwortung erforderliche Nachweise

1) Alle Personen, denen an der Verlassenschaft andere erbrechtliche Ansprüche zustehen als die eines Erben, sind vor der Einantwortung nachweislich von diesen zu verständigen.

2) Stehen Pflegebefohlenen Ansprüche nach Abs. 1 zu, die noch nicht erfüllt sind, so ist vor Einantwortung Sicherheit zu leisten (§ 56 ZPO). Wird die Sicherheit trotz fristgebundener Aufforderung nicht erlegt, so hat das Gericht den Erlag mit Beschluss aufzutragen.

3) Die Sicherheit kann auch aus dem Verlassenschaftsvermögen gestellt werden.

Einantwortung

Art. 177

a) Voraussetzungen

Stehen die Erben und ihre Quoten fest und ist die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen, so hat das Gericht den Erben die Verlassenschaft einzuantworten (§ 797 ABGB).

Art. 178

b) Einantwortungsbeschluss

1) Der Beschluss über die Einantwortung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Verlassenschaft durch Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, den Tag seiner Geburt und seines Todes und seinen letzten Wohnsitz;
- b) die Bezeichnung der Erben durch Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift;
- c) den Erbrechtstitel, die Erbquoten und den Hinweis auf ein allfälliges Erbteilungsübereinkommen;
- d) die Art der abgegebenen Erbantrittserklärung (§ 800 ABGB).

2) Weiters ist gegebenenfalls aufzunehmen:

- a) jede Beschränkung der Rechte der Erben durch fideikommissarische Substitutionen oder gleichgestellte Anordnungen (§§ 707 bis 709 ABGB);

b) die Liegenschaften, bei denen aufgrund der Einantwortung Anpassungen vorzunehmen sind; dabei ist anzugeben, ob diejenigen, denen eingewortet wird, zum Kreis der gesetzlichen Erben zählen.

3) Gleichzeitig mit der Einantwortung sollen auch alle übrigen noch offenen Verfahrenshandlungen, insbesondere die Aufhebung von Sperren, Sicherstellungen (Art. 176 Abs. 2) und die Bestimmung von Gebühren, vorgenommen werden.

4) Wer glaubhaft macht, dass es sonst zu einer Beeinträchtigung der Privatsphäre des Erblassers oder der Parteien käme, kann die gesonderte Ausfertigung der Anordnungen verlangen.

5) Der Einantwortungsbeschluss ist den Parteien, bei pflegebefohlenen Erben, Noterben oder Vermächtnisnehmern auch dem Pfllegschaftsgericht und auf Antrag auch anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran dartun, insbesondere Gläubigern, zuzustellen.

6) Enthält der Einantwortungsbeschluss eine Begründung zur Erbrechtsfeststellung, so hat die für Personen, die nicht Partei des Feststellungsverfahrens waren, bestimmte Ausfertigung insoweit keine Begründung zu enthalten.

7) Auf Antrag ist den Parteien auch eine Bestätigung mit den Angaben nach Abs. 1 auszustellen.

Art. 179

c) Überwindung der Sperre

Eine Ausfertigung des Einantwortungsbeschlusses mit einer Bestätigung der Rechtskraft im Sinne von Art. 36 Abs. 1 GOG reicht zur Überwindung einer Sperre (Art. 149) aus.

Art. 180

d) Rechtsmittelverzicht und Rechtskraft

1) Die Parteien können bereits vor Erlassung des Einantwortungsbeschlusses auf Rechtsmittel gegen einen ihren Anträgen entsprechenden Beschluss verzichten; die ihren Anträgen entsprechenden Anordnungen können dann sogleich in Vollzug gesetzt werden.

2) Nach Rechtskraft der Einantwortung findet kein Abänderungsverfahren statt.

Art. 181

Erbteilungsübereinkommen

1) Mehrere Erben können vor der Einantwortung ihre Vereinbarung über die Erbteilung oder die Benützung der Verlassenschaftsgegenstände bei Gericht zu Protokoll geben. Derartigen Vereinbarungen kommt die Wirkung eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs zu.

2) Sind Pflegebefohlene beteiligt, so bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch das Pflugschaftsgericht.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für auf die Verlassenschaft bezogene Vereinbarungen mit sonstigen am Verlassenschaftsverfahren beteiligten Personen.

C. Verfahren ausserhalb der Abhandlung

Art. 182³³

Grundbuchangelegenheiten

Das Gericht übermittelt nach Einholung der notwendigen Zustimmungserklärungen dem Amt für Justiz eine Abschrift des Einantwortungsbeschlusses, soweit Grundstücke in Liechtenstein betroffen sind. Das Amt für Justiz wird die notwendigen Schritte vornehmen.

Art. 183

Änderungen der Abhandlungsgrundlagen

1) Werden Vermögenswerte erst nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens bekannt, so hat das Gericht die Parteien, denen dies noch nicht bekannt ist, davon zu verständigen.

2) Hat das Verfahren mit Einantwortung geendet, so hat das Gericht das Inventar zu ergänzen beziehungsweise die Erben aufzufordern ihre Vermögenserklärung zu ergänzen. Einer Ergänzung des Einantwortungsbeschlusses bedarf es in der Regel nicht, doch ist Art. 178 Abs. 2 anzuwenden.

3) Ist bisher eine Verlassenschaftsabhandlung unterblieben, so ist neuerlich, auf Grundlage der nunmehr ergänzten Gesamtwerte, im Sinne der Art. 153 ff. zu entscheiden.

4) Werden Urkunden im Sinne des Art. 151 nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens vorgefunden, so ist neuerlich nach Art. 152 vorzugehen.

Art. 184

Erblose Verlassenschaft

1) Nach Ablauf der nach Art. 157 Abs. 2 gesetzten Frist und Errichtung des Inventars ist eine erblos (§ 760 ABGB) verbliebene Verlassenschaft auf Antrag der Regierung dem Land Liechtenstein zu übergeben. Auf ihren Antrag ist, wenn dies bisher unterblieben ist, eine Schätzung (Art. 167) von Vermögensgegenständen vorzunehmen.

2) Der Übergabebeschluss hat sinngemäss die nach Art. 178 erforderlichen Angaben zu enthalten.

3) Vor Fassung dieses Beschlusses ist das Inventar jenen Personen zuzustellen, die zur Abgabe einer Erbantrittserklärung aufgefordert worden waren, aber nur einen Antrag auf Zustellung des Inventars gestellt hatten.

Art. 185

Kosten und Öffentlichkeit

Im Verlassenschaftsverfahren findet, ausser im Verfahren über das Erbrecht, kein Ersatz von Vertretungskosten und keine öffentliche Verhandlung statt.

IV. Beurkundungen

Art. 186

Beurkundungen und Beglaubigungen

Beurkundungen und Beglaubigungen richten sich nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Rechtssicherungsordnung, des Personen- und Gesellschaftsrechts und des Sachenrechts.

roth+partner

Roth+Partner
Rechtsanwälte AG
Landstrasse 40
FL-9495 Triesen

T +423 399 77 77
F +423 399 77 99
info@rothpartner.li
www.rothpartner.li